



LAND

OBERÖSTERREICH



Tätigkeitsbericht

2007 – 2012



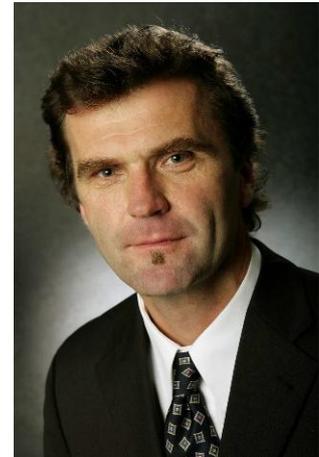
INHALT

Vorwort	Seite 3
Prinzipien und Schwerpunkte unserer Tätigkeit	Seite 5
Rechtliche Stellung und Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft	Seite 5
Allgemeine Rechte und Aufgaben	Seite 5
Parteistellung	Seite 6
Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel	Seite 7
Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof	Seite 7
Beschwerden, Missstandskontrolle und Beratungen	Seite 8
Homepage und Newsletter	Seite 10
Organisation, Personal, Budget	Seite 11
Arbeitsaufkommen und Statistik	Seite 12
Landesgesetzliche Verfahren	Seite 13
Oö. Bauordnung 1994	Seite 13
Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (IPPC-Anlagen)	Seite 14
Oö. Raumordnungsgesetz 1994	Seite 14
Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001	Seite 15
Oö. Straßengesetz 1991	Seite 16
Oö. Flurverfassungsgesetz 1997	Seite 16
Bundesrechtliche Verfahren	Seite 17
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Seite 17
Abbau von Massenrohstoffen (MinroG)	Seite 17
Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	Seite 18
Sonstige Aufgaben und Tätigkeiten	Seite 18
Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren zu Gesetzesnovellen	Seite 18
Veranstaltungen	Seite 21
Positionspapiere: Entwicklungsziele "Umwelt und Natur"	Seite 22
Studien im Auftrag der Oö. Umwelthanwaltschaft	Seite 25
Ausgewählte Projekte ...	
- aus dem Bereich "Arten- und Biotopschutz"	Seite 33
- aus dem Bereich "Landschaftsbild"	Seite 34
- aus dem Bereich "Gewässer"	Seite 38
- aus dem Bereich "Straßenbau"	Seite 42
- aus dem Bereich "Betriebsanlagen"	Seite 47
- aus dem Bereich "Energie"	Seite 48
- aus dem Bereich "Rohstoff"	Seite 51
- aus dem Bereich "Luft"	Seite 55
- aus dem Bereich "Lärm"	Seite 59
- aus dem Bereich "Sport und Freizeit"	Seite 60
- aus dem Bereich "Tourismus"	Seite 64
Impressum	Seite 67

Vorwort

"Das richtige Maß halten..."
gilt seit der Antike als eine der vier Grundtugenden.

Gerade im Ringen zwischen unterschiedlichen Nutzungsinteressen und den Interessen zum Schutz von Umwelt und Natur im Rahmen von Projekten, Bewilligungsverfahren und bei Beschwerden geht so manchem die Oö. Umwelthanwaltschaft in ihren Forderungen viel zu weit, anderen wiederum nicht weit genug.



In diesem Spannungsfeld bewegt sich unsere tägliche Arbeit, die äußerst bunt ist:

Vom Naturschutz über die Umwelttechnik bis hin zu Energie, Mobilität und Raumnutzung; von öffentlichen Diskursen bis hin zur persönlichen Betroffenheit von Bürgern. In über 98% der Fälle werden – mitunter auch nach intensiveren Diskussionen – einvernehmliche und tragbare Lösungen gefunden.

Es gibt aber auch Fälle, in denen Vorhaben nicht mehr mit dem Anrecht auf eine lebenswerte Umgebung oder einen gerechten Umgang mit der Natur zur Deckung gebracht werden können. In jedem Fall sind uns eine klare Position, konkrete Aussagen, Fairness und die Bereitschaft, die Beweggründe für Entscheidungen zu kommunizieren, wichtig.

Aus Erfahrung wissen wir, dass klare Spielregeln und transparente Entscheidungen eine verlässliche Basis für Planungen, Projekte und Verfahren sind. Gesetze, Verfahren und Programme zum Schutz von Umwelt und Natur sind aber kein Selbstzweck, sondern haben nur dann ihre Berechtigung, wenn sich am Ende ein konkreter Bonus für Umwelt und Natur ergibt.

15 minutes of fame (*deutsch*: 15 Minuten Ruhm) - die Flüchtigkeit medialer Aufmerksamkeit und rasche Ablenkung auf ein anderes Objekt, sobald die Aufmerksamkeitsspanne des Betrachters erschöpft ist. Im Umweltschutz sollte diese Maxime der Unterhaltungsindustrie und Popkultur keinen Platz haben.

Schwelende Fragen gibt es genug. Eine Auswahl, was uns bei unserer Arbeit tagein, tagaus so bewegt, bietet der vorliegende Tätigkeitsbericht.

Es geht um die Welt, in der wir leben wollen. Und es geht um einen gerechten Umgang mit der Natur. Auf diesem Weg ist die Oö. Umwelthanwaltschaft ein konstruktives Gegenüber für Konsenswerber, ein konstruktiver Partner bei der Entwicklung von Lösungen, eine Anlaufstelle für Hilfesuchende sowie eine klare und unparteiische Stimme für Umwelt und Natur.

Denn wir müssen mit der Natur und den Menschen leben, und nicht gegen sie.

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Oö. Umwelthanwalt

Prinzipien und Schwerpunkte unserer Tätigkeit

Die Erfahrungen aus unserer Tätigkeit belegen immer wieder, dass die tragenden Prinzipien in der Oö. Umwelthanwaltschaft in der

- Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Interessen,
- Objektivität und Fairness sowie in der
- Effizienz und Transparenz der Arbeit liegen müssen.

Grundvoraussetzung für die Arbeit der Oö. Umwelthanwaltschaft ist Fachkompetenz in ökologischen und umwelttechnischen Belangen sowie im Umwelt- und Verwaltungsverfahrenrecht. Unser "Know-how" konnten wir vor allem durch die Spezialisierung unserer Tätigkeit auf bestimmte Arbeitsgebiete und durch die Umsetzung eigener Projekte zur Abklärung von Umweltbelastungen gewinnen.

Über besondere fachliche Kompetenz verfügen wir auf folgenden Gebieten:

- Naturschutzfachliche Beurteilung von Projekten, Lebensraum- und Artenschutz
- Rechtsberatung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bewertung von Umweltauswirkungen
- Erhebung und Bewertung von Geruchsbelästigungen
- Erhebung und Bewertung von Lärmimmissionen
- Erhebung und Bewertung von Belastungen der Vegetation und des Bodens mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen (Biomonitoring).

Rechtliche Stellung und Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft

Allgemeine Rechte und Aufgaben

Die Oö. Umwelthanwaltschaft ist eine vom Amt der Oö. Landesregierung getrennte Einrichtung des Landes Oberösterreich ohne Rechtspersönlichkeit und Behördenstatus.

Der auf die Dauer einer Regierungsperiode bestellte Umwelthanwalt ist in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; diese Weisungsfreiheit gilt auch für die Berichtspflicht und Medieninformationen.

Die Bediensteten der Umwelthanwaltschaft sind ausschließlich an die Weisungen des Umwelthanwaltes gebunden.

Rechtsgrundlage für den Bestand der Oö. Umwelthanwaltschaft ist das Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

Die Aufgaben der Oö. Umwelthanwaltschaft entsprechen dem Prinzip der Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt und sind im Oö. Umweltschutzgesetz 1996 folgendermaßen definiert:

- Vertretung der Umweltschutzbelange in landesrechtlichen Verwaltungsverfahren,
- Verfolgung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes,
- Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeglieder bei der Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte,
- Beratung von Gemeindegliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind.

Soweit es erforderlich ist, betrifft dies auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen über **konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren:**

- Begutachtungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes,
- Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt,
- Informationen über frei zugängliche Umweltdaten.

Der Gesetzgeber hat der Oö. Umwelthanwaltschaft eine breite Palette von Aufgaben zugewiesen, welche letztendlich alle die Verringerung bzw. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zum Ziel haben:

Parteistellung in Behördenverfahren

Parteistellung als Formalpartei in den meisten umweltrelevanten landesrechtlichen und einigen bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren. Teilweise besteht die Möglichkeit der Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Bürgerberatung und Information

Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden in ihren Rechten auf Information über Verwaltungsverfahren, Erhebung von Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes und fachliche Beratung. Soweit erforderlich auch Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Projektbegutachtung und Planungsberatung

Beratung von Projektwerbern in ökologischen und umwelttechnischen Bereichen im Vorfeld der Behördenverfahren und Projektrealisierung.

Vermittlung in Konflikten

Einholung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, Erarbeitung von Problemlösungen, meditative Tätigkeit für Nachbarn und Umwelt.

Gesetzesbegutachtung

Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes.

Umweltdaten

Information über frei zugängliche Umweltdaten.



Parteistellung

Nach der früheren Rechtslage hatte die Oö. Umweltschutzbehörde eine generelle Parteistellung in behördlichen, aufgrund von Landesgesetzen durchzuführenden, antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die auch die Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt zum Gegenstand hatten.

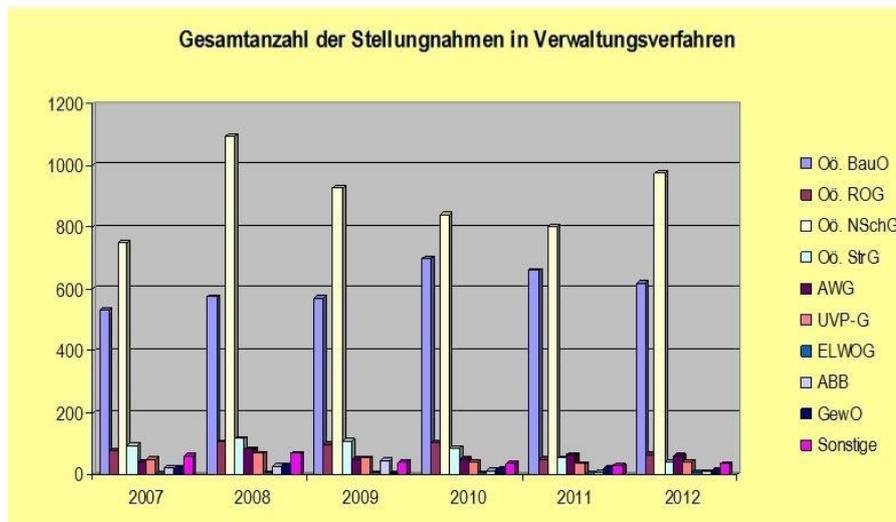
Mit der Neuregelung des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 wurde die Parteistellung von einer expliziten Regelung im jeweiligen Materiengesetz abhängig gemacht.

Derzeit ist die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im landesgesetzlichen Bereich im Oö. Natur- und Landschaftsschutz-

gesetz 2001, in der Oö. Bauordnung 1994, im Oö. Straßengesetz 1991, im Oö. Elektrizitätswirtschafts- u. -organisationsgesetz, im Oö. Flurverfassungslandesgesetz 1979, im Oö. Einforstungsrechtgesetz und im Oö. Starkstromweggesetz 1970 verankert. Klargestellt ist auch die Möglichkeit des Verzichtes auf Parteirechte. Im bundesrechtlichen Bereich wird dem Oö. Umweltschutzbeauftragten im Umweltmanagement-Gesetz 2001, im UVP-G 2000 und im AWG 2002 eine Parteistellung eingeräumt.

Auf landes- und bundesrechtlicher Ebene besteht auch ein Beschwerderecht gemäß der Bestimmungen des Bundes- und Landes-Umwelthaftungsgesetzes.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Oö. BauO	533	574	571	698	660	619
Oö. ROG	78	107	101	103	51	67
Oö. NSchG	748	1093	927	841	801	975
Oö. StrG	95	117	108	85	54	43
AWG	41	82	50	52	63	60
UVP-G	50	69	54	41	35	42
ELWOG	3	5	5	5	4	7
ABB	23	26	48	14	9	10
GewO	23	29	6	18	23	12
Sonstige	61	69	42	38	29	34
G E S A M T	1655	2171	1912	1895	1729	1869



Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel

In Wahrnehmung unserer Parteistellung ist auch die Möglichkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln inkludiert; während des Berichtszeitraumes wurden **jährlich insgesamt durchschnittlich 20 Berufungen und VwGH-Beschwerden erhoben**.

Stellt man die durchschnittliche Anzahl an Berufungen der durchschnittlichen, jährlichen Anzahl von **1.872 Stellungnahmen** als Partei in den verschiedenen Verwaltungsverfahren gegenüber, so ist dieser geringe Prozentsatz bestimmt als Zeichen dafür zu werten, dass letztendlich die Mehrzahl an Konflikten auf Ebene der Verwaltungsbehörden erster Instanz gelöst werden konnten.

Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof

Mit Einführung des Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof (Oö. USchG 1996) erhielt die Oö. Umweltschutzbehörde - als Körperschaft des öffentlichen Rechts - das erforderliche Instrumentarium, die Interessen des Umweltschutzes auch nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zu vertreten.

Dieses Beschwerderecht umfasst jedoch nur die landesrechtlichen Gesetzesmaterien. In den Rechtsmaterien "Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000" und "Abfallwirtschaftsgesetz 2002" war, neben dem Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof, sogar die Möglichkeit vorgesehen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Mit Erkenntnis vom 16. Juni 2004 gelangte der Verfassungsgerichtshof allerdings zu der Auffassung, dass die Ermächtigung staatlicher Organe (Landeshauptmann und Landesumweltschutzbehörde) zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof - wegen Verletzung von Interessen des Umweltschutzes, sonstiger von ihnen wahrzunehmender öffentlicher Interessen oder wegen Verletzung des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems - verfassungswidrig sei.

Der Verfassungsgerichtshof hob daher die Wortfolge im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, mit der dem Umweltschutzbehörde eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde eingeräumt wurde, auf. Die gleichlautende Bestimmung im AWG 2002 wurde im Zuge der nächsten Novellierung ebenfalls eliminiert.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamtanzahl der Stellungnahmen	1655	2171	1912	1895	1729	1869
Anzahl der negativen Stellungnahmen	107	164	167	138	139	151
Berufungen (II. Instanz; UVS / US)	11	20	29	19	12	16
Beschwerden (Verwaltungsgerichtshof)	1	3	4	2	2	1
= %-Anteil der Rechtsmittel (aus allen abgegebenen Stellungnahmen)	0,7 %	1,06 %	1,73 %	1,1 %	0,8 %	0,9 %

Beschwerden, Missstandskontrolle und Beratungen

Im Rahmen der Missstandskontrolle hat die Oö. Umweltschutzbehörde bei **begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen**, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, den entsprechenden Sachverhalt der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Ausübung dieser Missstandskontrollbefugnis basiert zum überwiegenden Teil aus dem Herantragen von Beschwerden an die Oö. Umweltschutzbehörde und teilweise auch aus eigenen Wahrnehmungen.

Der Verpflichtung der angerufenen Behörde, Auskunft darüber zu geben, ob und welche Veranlassungen in der aufgezeigten Angelegenheit getroffen wurden, wird zumeist nur sehr zögerlich entsprochen.

Dies mag gegebenenfalls durchaus in der Dauer des Ermittlungsverfahrens liegen, mancherorts wird jedoch auch fehlendes Engagement in der Problemlösung geortet. Wir sehen unsere vorrangige Aufgabe nicht darin, "Umweltsünder" an den Pranger zu stellen, denn häufig ist der Verursacher eines Umweltproblems ebenso an einer Lösung interessiert.

Unser Aufgabenschwerpunkt liegt vor allem darin, **gemeinsam getragene Lösungen** zu finden und ihre Umsetzung voran zu bringen. Gelingt dies nicht bzw. liegen Umweltprobleme und Missstände von größerer bzw. allgemeiner Bedeutung vor, so können wir uns auch veranlasst sehen, die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist Ansprechpartnerin für - im weitesten Sinne - **umweltbezogene Beschwerden**. Eine schwerpunktmäßige Einordnung kann folgendermaßen getroffen werden:

- Belästigungen/Beeinträchtigungen aus gewerblichen Betriebsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und der Intensivtierhaltung,
- konsenslose Abfallablagerungen, Abwassereinleitungen, etc.
- befürchtete Auswirkungen auf die Gesundheit durch Körperschallimmissionen,
- Belästigungen/Beeinträchtigungen durch zunehmenden KFZ-Verkehr.

Die Zahl der aktenkundigen Beschwerdefälle - das sind Beschwerden, die *wesentliche* Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde auslösen - sind gegenüber dem letzten Berichtszeitraum deutlich angestiegen.

Diese Feststellung überrascht nicht, wenn man bedenkt, dass die Nachbarschaftsrechte in manchen Rechtsbereichen in den letzten Jahren erheblich eingeschränkt wurden.

Diesbezügliche Lösungsansätze erfordern neben fachlicher Kompetenz auch menschliches Geschick und Fingerspitzengefühl.

Die Anzahl der aktenmäßig erfassten Beschwerdefälle allein sagt aber nichts über die "Qualität" und den Bearbeitungsaufwand aus.

In einer Reihe von Fällen ergeben sich aus einfachen Beschwerden über Belästigungen im Nachbarschaftsbereich sich über mehrere Jahre erstreckende Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde (Geruchsbegehungen, Lärmmessungen, etc.).

Die bei der Oö. Umweltschutzbehörde einlangenden, umweltrelevanten Beschwerden lassen sich in 3 typische Fallkonstellationen einteilen:

- *Es geht um eine klar abgrenzbare Fragestellung:*
Der Sachverhalt ist bekannt/leicht ermittelbar und mit einfachen Mitteln (z.B. Lokalaugenschein, sprachliche und gerichtliche Beurteilung, Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde) zu behandeln. Zumeist ist den Beschwerdeführern schon mit einer vertieften Information (z.B. Projektbeurteilung, Rechtsberatung) geholfen.
- *Die Verfolgung der Beschwerde erfordert eine vorgelagerte Abklärung des Sachverhaltes:*
Handelt es sich z.B. um eine Lärmbeschwerde, so ist die Durchführung von Lärmmessungen erforderlich, deren Ergebnisse über die weitere Vorgangsweise entscheiden.
- *Es geht um Probleme, die von der Oö. Umweltschutzbehörde kaum gelöst werden können:* Dazu zählen Beschwerden über vermutete, gesundheitliche Auswirkungen in Folge der Errichtung von GSM-Sendestationen oder äußerst empfindliche Reaktionen gegenüber Körperschall.

Aktenmäßig erfasste Missstände und Beschwerdefälle

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl / Jahr	191	166	91	180	167	165



Die Oö. Umweltschutzbehörde verfügt über ein **Schallpegelmessgerät** und einen entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter auf dem Lärmsektor, wodurch wir auf **Lärmbeschwerden** rasch reagieren können und für eine messtechnische Abklärung nicht - oder nur fallweise - auf externe Zivilingenieurbüros zurückgreifen müssen. Seit der Anschaffung des Lärmmesssystems wurden bereits zahlreiche Beschwerden aus den verschiedensten Bereichen behandelt.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Oö. Umweltschutzbehörde lag im Bereich der **Feststellung und Sanierung von Geruchsbelästigungen**, wo zum Teil sehr aufwändige, eigene Erhebungen durchgeführt und beachtliche Erfolge erzielt wurden.

"Geruchsbeschwerden" sind ein häufig auftretendes Problem, bei denen zur Absicherung der genauen Geruchserhebung neben olfaktometrischen Messungen auch eine Geruchsbegehung erforderlich sein kann. In der Sparte "Geruch" können wir uns in der Regel aufgrund des meist sehr hohen Bearbeitungsaufwandes nur ausgewählten Fällen in der gebotenen Intensität widmen, und müssen damit die Bearbeitung mancher Beschwerden allein schon aus Gründen der Arbeitsauslastung zurückstellen. Die in diesem Bereich erforderlichen Effizienz- und Risikoüberlegungen sind für den unmittelbar Betroffenen meist nicht verständlich. Überaus zahlreich sind die Beschwerden über spontan auftretende Geruchsbelästigungen durch die Heizungsanlage des Nachbarn.

Diese Beschwerden werden zumeist durch eine **Beratung** hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise des Beschwerdeführers erledigt. Jährlich führen etliche Beschwerdefälle zu einer **Misstandskontrolle** gemäß § 5 Abs 2 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Die Erfahrungen mit diesem rechtlichen Instrument sind als positiv einzustufen. Im Speziellen fallen allerdings immer wieder die langen Bearbeitungszeiten, die spärliche Information und leider auch die Säumigkeit mancher Behörden negativ auf.

Immer wieder begegnet man in der Praxis einer wenig effizienten und sehr zögerlichen Handhabung von Beschwerdefällen - insbesondere durch die Gewerbebehörden. Dies mag vielleicht darin liegen, dass sich die Misstände meist nur auf lokale Probleme beziehen. Nach wie vor im Ansteigen begriffen ist die Nachfrage nach "Beratungsdienstleistungen verschiedenster Art".

Aufgrund des breit gefächerten Spektrums an Beratungstätigkeiten - und aus effizienten Überlegungen heraus - wird in diesem Bereich keine eigene Statistik geführt. Einer groben Schätzung aus dem Gesamttätigkeitsbereich zur Folge darf jedoch von einer ca. 30%igen **Beratungs- und Vorbegutachtungstätigkeit** ausgegangen werden. Häufigste Art der Beratungen ist die Behandlung telefonischer Anfragen von Bürgern - hauptsächlich zu rechtlichen und themenspezifischen Fragen.

Überaus häufig ergeben sich aus solchen Anfragen allerdings auch ausführliche, mündliche Beratungen über umwelt- und nachbarschaftsrechtliche Fragen aller Art, bzw. hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen bestimmter, in Planung befindlicher Projekte.

Die Beratung erfordert meist vertiefte rechtliche Recherchen, einen Lokalaugenschein und/oder die ausführliche Auseinandersetzung mit dem betreffenden Vorhaben (z.B. Bauprojekte). Immer größere Akzeptanz und Nachfrage finden Beratungen von Projektwerbern und Projektanten, meist im Hinblick auf umweltbezogene Spezialfragen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Massentierhaltung - etwa der geeigneten Abluftreinigungstechnologie.

Im ökologischen Bereich werden insbesondere bei den **Amts- bzw. Beratungstagen in den Bezirkshauptmannschaften** bis zu 40% der Zeit für die Beratung von Projektwerbern und Projektanten auf dem Gebiet der naturschutzrelevanten Spezialfragen investiert. Sowohl für den Projektwerber als auch für Umwelt und Natur bringen **Projektbegutachtungen und Planungsberatungen** einen Gewinn.

Dieser **Gewinn für die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes** liegt darin, dass durch die Beratung im Zuge der Planung oft mit geringem Aufwand wesentliche Verbesserungen erreicht werden können.

Die Projektsbegutachtung und Beratung bedeutet jedoch nicht, dass sich die Aufgabe der Oö. Umweltschutzbehörde auf eine bloße "Mitplanung" in Form von Verbesserungsvorschlägen reduzieren lässt und damit jedes Projekt unsere Zustimmung erhält.

Homepage und Newsletter



"... alles neu macht der Mai!" frei nach diesem Motto wurde die **Homepage** der Oö. Umweltschutz Anwaltschaft im Frühling 2012 völlig neu konzipiert und umgestaltet. Unsere Homepage erreichen Sie unter www.ooe-umweltanwaltschaft.at; hier finden Sie topaktuelle Berichte über laufende Projekte, Studien und Pressekonferenzen.

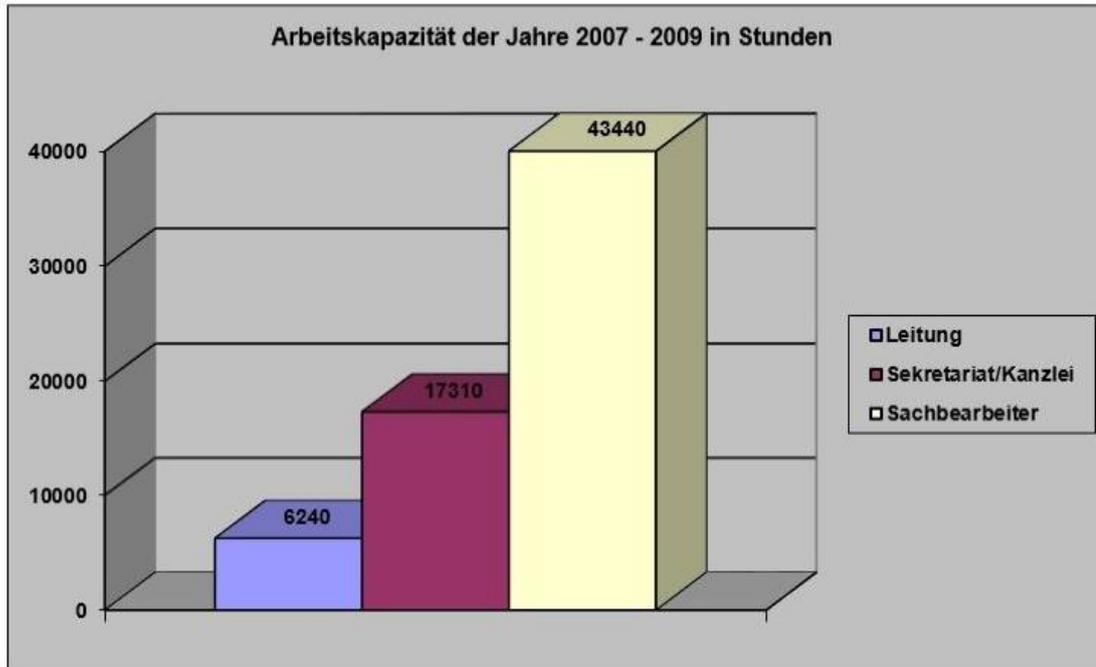
Auslöser für die Neugestaltung unseres Internetauftritts war nicht zuletzt unser vierteljährlich erscheinender **Newsletter "Umwelt aktuell"**, der nun ebenfalls seit Frühling 2012 – nicht nur per e-mail, sondern auch via Homepage – publiziert wird.

The screenshot shows the homepage of the Oö. Umwelt Anwaltschaft. At the top left is the logo with a stylized tree icon. To the right are social media icons for Twitter and a newsletter sign-up button. Below the header is a large banner image of a bird on a branch with red berries, accompanied by a welcome message in a dark box. A navigation bar contains buttons for 'STARTSEITE', 'ÜBER UNS', 'SERVICE', and 'DOWNLOAD', along with a search bar. The main content area is titled 'Was die Oö. Umweltschutz Anwaltschaft beschäftigt' and features two news items: one about a press conference on December 11, 2012, and another about soil excavation on December 17, 2012. On the right side, there is a section for the 'Umwelt aktuell 04/2012' newsletter, including a photo of the environmental lawyer Dr. Martin Donat and a list of topics for the current issue.

Organisation, Personal, Budget

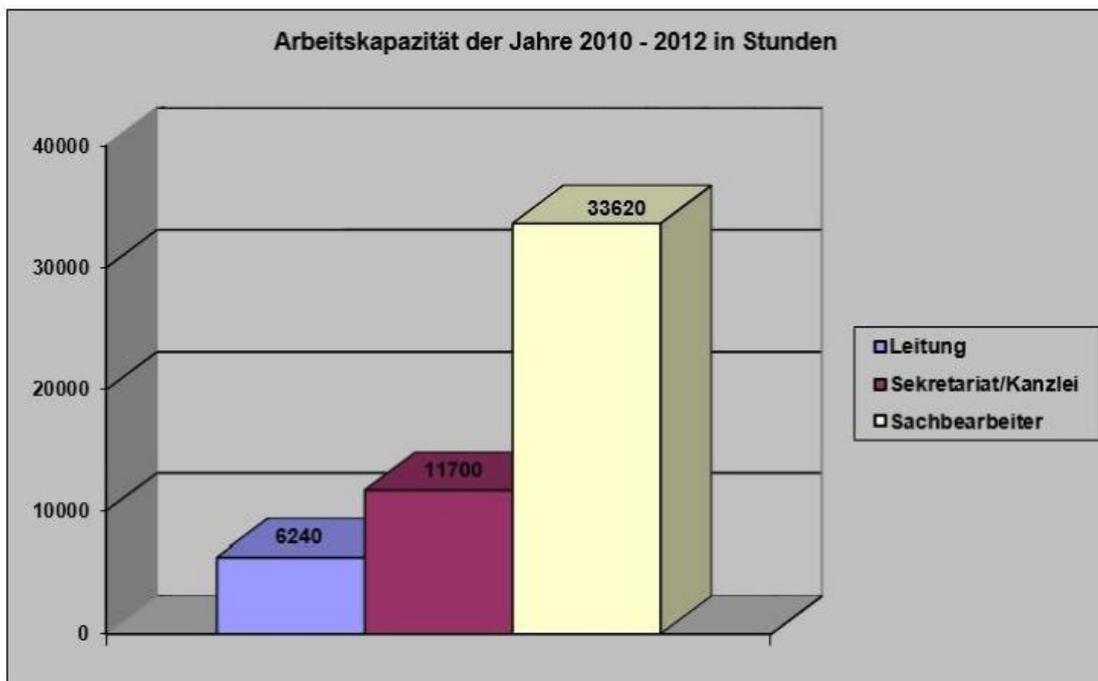
Die Oö. Umwelthanwaltschaft erreichen Sie in der Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz (Tel.: 0732/7720 DW 13450; Fax: 0732/7720 DW 13459; e-mail: uanw.post@ooe.gv.at; Homepage: www.ooe-umwelthanwaltschaft.at).

Eigenverantwortlichkeit und selbstständiges Arbeiten der MitarbeiterInnen ist Voraussetzung, um das hohe Arbeitsaufkommen zu bewältigen und den internen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.



Bis Ende 2009 betrug der Personalstand 15 Bedienstete (einschließlich des früheren Umwelthanwaltes DI Dr. Johann Wimmer, der seine Aufgaben per Mitte 2007 an DI Dr. Martin Donat übergeben hat). Nach der Personalreduktion im Rahmen der Aufgabenreform sowie der Neubestellung des Oö. Umwelthanwaltes verfügt die Oberösterreichische Umwelthanwaltschaft per 1. Jänner 2010 über

insgesamt **10 Bedienstete**: Oö. Umwelthanwalt Martin Donat sowie sechs Sachbearbeiter - Mario Pöstinger, Hans-Jürgen Baschinger, Johanna Eckerstorfer, Christian Leidinger, Franz Nöhbauer, Thomas Waidhofer - und drei Mitarbeiterinnen im Sekretariat bzw. in der Kanzlei: Waltraud Kneidinger, Anna Rammerstorfer und Irene Fragner.



Um das breite Aufgabenspektrum der Oö. Umwelthanwaltschaft dennoch abdecken zu können, befassen sich einige Mitarbeiter neben den ständigen Aufgaben zusätzlich auch mit Spezialgebieten wie etwa im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes (z.B. Wildtierkorridore) sowie mit Lärmmessungen, Biomonitoring oder Geruchserhebungen. Für besondere Aufgaben steht der Oö. Umwelthanwaltschaft ein eigenes **Budget** zur Verfügung.

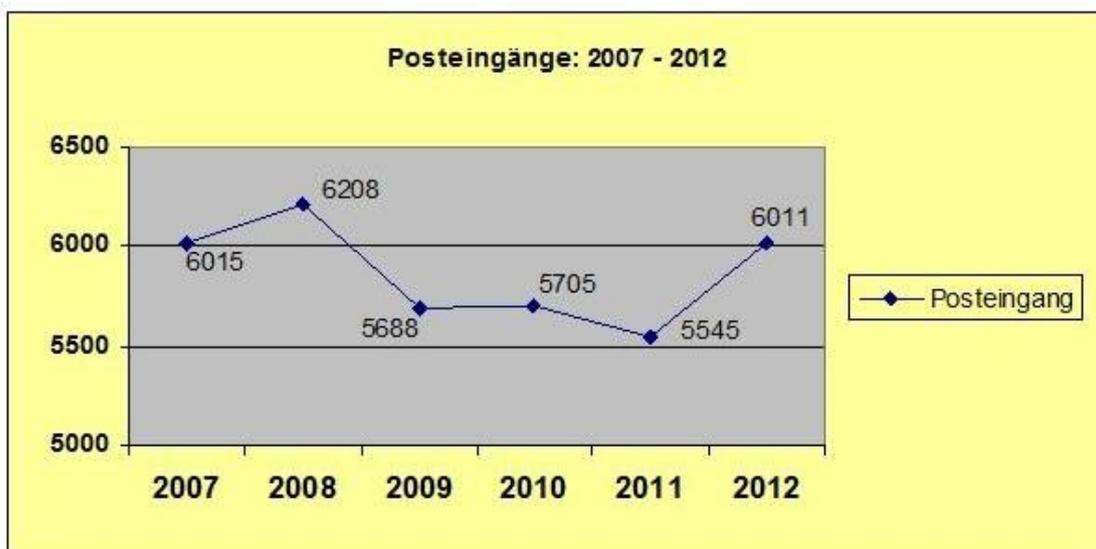
Damit können vor allem **externe Gutachten und Untersuchungen** zu besonderen Fragestellungen in Auftrag gegeben werden. Geringfügige Überschreitungen entstanden durch außergewöhnliche Problemstellungen sowie personelle Engpässe. In der folgenden Tabelle wird die Budgetsituation hinsichtlich der frei verfügbaren Mittel für die Jahre 2007 - 2012 zusammengefasst.

BUDGETÜBERSICHT 2007 – 2012			
Jahr	Budgetansatz in €	verbrauchte Summe in €	Prozent
2007	110.000,00	86.415,65	78,6
2008	110.000,00	96.869,00	88,1
2009	110.000,00	70.522,35	64,1
2010	118.000,00	117.894,00	99,9
2011	122.300,00	122.791,67	100,4
2012	130.500,00	145.577,02	111,6

Arbeitsaufkommen und Statistik

Einen ersten Überblick über das Arbeitsaufkommen und die Inanspruchnahme einer Organisation kann der "Postweg" geben. Der Posteingang unterlag - wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist - in den letzten Jahren erkennbaren Schwankungen. Wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Papierflut hat auch der verstärkte Einsatz an elektronischer Kommunikation (E-Mail). Der Tätigkeitsbericht einer Organisation soll eine möglichst präzise Abbildung der Leistungen, aber auch von Problemen und Defiziten sowie erwünschten und unerwünschten Entwicklungen bieten. Arbeit und Leistungen einer Organisation wie der Oö. Umwelthanwaltschaft angemessen darzustellen, ist keineswegs eine einfache Aufgabe.

Die im Folgenden getroffenen Aussagen beruhen auf einer Gesamtdurchsicht des Aktenbestandes und der Aktenstatistik bei der Oö. Umwelthanwaltschaft. Viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis dominieren, sind dadurch nicht erfasst - dies betrifft u.a. die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen und Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und Beschwerdevorsprachen, die "in kurzem Wege" erledigt wurden und werden. Die Erfassung des zeitlichen Bearbeitungsaufwandes zeigt, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit im ökologischen Fachbereich lag. Ebenfalls im Vormarsch ist die Wahrnehmung unserer Parteistellung sowie die Vorbegutachtung im Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.



In der Interpretation statistischer Kennzahlen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bearbeitungsfälle keinesfalls mit dem Bearbeitungsaufwand gleichzusetzen ist.

Tendenziell ist es unser ständiges Bemühen, den steigenden Bearbeitungsaufwand in einfachen Angelegenheiten so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig möglichst unbürokratische Wege der Erledigung zu finden.

Wesentlich ist uns darüber hinaus, die Arbeit auf wichtige Belange zu konzentrieren, die einen zum Teil hohen - in Einzelfällen auch enormen - Arbeitsaufwand erfordern. Ein höheres Ansteigen des Posteinganges konnte u.a. durch die zahllosen, unbürokratischen Rechtsbeurteilungen in Naturschutzverfahren "vor Ort" wie beispielsweise bei Sprechtagen in den Bezirkshauptmannschaften vermieden werden.

Wohl infolge der Wirtschaftskrise ging auch die Zahl der Posteingänge in den Jahren 2009 – 2011 deutlich zurück. So war es uns auch trotz Personalreduktion weiterhin möglich, die anfallenden Arbeiten zeitnah und fristgerecht zu erledigen. Im Jahr 2012 kam es zu einem neuerlichen Anstieg der Posteingänge; ähnlich jenen der Jahre 2007 und 2008.

Diesem Mehraufwand kann – insbesondere in Spitzenzeiten – mit den derzeitigen personellen Ressourcen nicht mehr mit der notwendigen Sorgfalt begegnet werden.

Dies führt einerseits zu Verzögerungen, andererseits zu einer Erhöhung erforderlicher Finanzmittel, da gewisse Projekte und Aufgabenstellungen nunmehr extern vergeben werden mussten.

Landesgesetzliche Verfahren

Oö. Bauordnung 1994

Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im baubehördlichen Bewilligungsverfahren wurde mehrfach angepasst und ist im § 32 Abs 2 Oö. Bauordnung idgF verankert.

Hinsichtlich der Vorschreibung von nachträglichen Auflagen hat die Oö. Umweltschutzbehörde ein Antragsrecht im Rahmen ihrer Parteistellung. Damit ist es möglich, bei Missständen - hervorgerufen durch belästigende oder gesundheitsbeeinträchtigende Immissionen - mittels Inanspruchnahme des Antragsrechtes eine Beseitigung dieses Missstandes zu erreichen.

Ein weiteres grundsätzliches Problem ist nach wie vor die beschränkte Schlagkraft unserer Parteistellung:

Die ordentlichen Rechtsmittel sind nach Erhebung einer Berufung an den Gemeinderat ausgeschöpft; das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die oö. Landesregierung ist uns nicht zugänglich. Der Gemeinderat als Berufsbehörde tendiert nicht selten zu politischen Entscheidungen.

Positive Ergebnisse hat das Antragsrecht betreffend nachträgliche Auflagen bei bewilligten Objekten gemäß § 46 Abs 3 Oö. BauO. 1994 gebracht. In einigen Fällen konnte mit diesem Rechtstitel die Beseitigung von Geruchsproblemen erzielt werden. Mit der Bauordnungsnovelle 2008 wurde für den Neubau von Gebäuden mit mehr als 1000 m² Grundfläche der Nachweis der ökologischen Energieeffizienz als notwendiger Teil des Bewilligungsantrages normiert.

Die Wahrnehmung der Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im Bauverfahren erfolgt fallbezogen auf Basis folgender Kriterien:

- Emissionsintensive, landwirtschaftliche Bauten (insbesondere zur Intensivtierhaltung). Hier wird versucht, alle wesentlichen Bauvorhaben auf Umwelt- und Nachbarschaftsauswirkungen zu begutachten.
- Vorliegen von Nachbarschaftsbeschwerden über geplante Bauvorhaben, in welchen der Beschwerdeführer kein im Sinne des Umweltschutzes und der Nachbarschaftsinteressen adäquates Verfahrensergebnis zu erwarten hat.

Im Berichtszeitraum 2007 – 2012 wurde pro Jahr durchschnittlich **mehr als 600 Mal von der Parteistellung Gebrauch gemacht**; zum überwiegenden Teil für die in Planung befindlichen großen Ställe zur Haltung von Zucht- und Mastschweinen, Rindern und Geflügel. Die erhebliche Steigerung der Aktivitäten in diesem Bereich basiert nicht zuletzt auf strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft (Tendenz zu größeren Tierbeständen). Besonders befasst sich die Oö. Umweltschutzbehörde mit den Auswirkungen landwirtschaftlicher Bauten für die **Intensivtierhaltung**, weil in den vergangenen Jahren in landwirtschaftlich "günstigen Lagen" starke Konzentrationstendenzen in der Errichtung immer größerer Stalleinheiten bestehen.

Dabei ist festzustellen, dass die Größe der Stalleinheiten immer näher an die Schwellenwerte für die Tierhaltung im UVP-G herangeführt wird. Die Immissionen (insbesondere an Geruchsstoffen) erreichen dabei zusehends ein Ausmaß großgewerblicher bzw. industrieller Emittenten. Aufgrund der engen Bebauungssituation in vielen ländlichen Gebieten, verbunden mit dem immer stärker zu beobachtenden Auseinanderdriften der Nutzungsansprüche (landwirtschaftliche Produktion im Kontrast zu Wohnen, Erholung, Freizeit), entstehen insbesondere in den dörflichen Strukturen zunehmend Nachbarschaftskonflikte.

Die **Steigerung der Tierbestände** führt auch dazu, dass immer öfter Geruchserhebungen und meteorologische Gutachten einen wesentlichen Bestandteil für die Genehmigungsfähigkeit von Projekten im Bereich der Tierhaltung bilden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde bemüht sich (z.B. durch Einfordern von Mindestabständen und Lüftungstechnischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik), das Ausmaß von Belästigungen der Nachbarn so gering wie möglich zu halten, ohne dabei die Interessen und die oft schwierige Situation der landwirtschaftlichen Betriebe aus dem Auge zu verlieren.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Rechtsansicht, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Stallungen auf die Nachbarschaft, die Höhe der tatsächlich zu erwartenden Immissionsbelastung ein wesentlicher Faktor für die Erteilung einer Genehmigung ist und **erhebliche ("unzumutbare") Belastungen der Nachbarn unzulässig** seien. Diese Rechtsansicht wird gestützt durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes¹, in dem dieser feststellt, dass bei der Beurteilung der von einem Stall ausgehenden Immissionen darauf abzustellen ist, ob "unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Immissionen deren Ausmaß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird".

In der Praxis setzt sich diese Rechtsansicht immer besser durch. Die "Reichweite" des baurechtlichen Immissionsschutzes ist jedoch noch immer nicht eindeutig festgelegt.

¹ VwGH vom 26.04.2000, Zl. 96/05/0051-9

Stellungnahmen in Verfahren nach der Oö. Bauordnung 1994

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl / Jahr	533	574	571	698	660	619
davon negativ	7	24	20	20	22	12
(%-Satz)	1,31%	4,18%	3,50%	2,87%	3,33%	1,94%

Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde in Zusammenhang mit den Begutachtungsverfahren zur Novelle der Oö. BauO, Oö. BauTV sowie des Oö. BauTG:

Oö. Bauordnung (Oö. BauO 1994)

Es hat sich als zeitgemäß erwiesen, den Nachweis der "wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit" eines Energiesystems in § 28 Abs 2 Z 7 zu entfernen, da diese Bestimmung lediglich ein Formerfordernis und zu wenig genau determiniert war. Eine Neuregelung ist iZm der Änderung des § 6 Oö. Bautechnikverordnung zu sehen. Die Neuformulierung des § 32 Abs 2 "soweit es sich nicht um Wohngebäude oder Bauvorhaben, die voraussichtlich mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind handelt, ist bei Bauvorhaben nach § 24 Abs 1 die Oö. Umweltschutzbehörde als Partei zu laden" wurde abgelehnt, da dadurch ein weiterer Interpretationsspielraum für die Gemeinden geschaffen worden wäre. Hätte die Oö. Umweltschutzbehörde hier ihre Parteistellung verloren, stünde ihr auch kein Antragsrecht gemäß § 46 Oö. Bauordnung mehr zu. Gerade diese Bestimmung hat jedoch seit ihrem Bestehen schon vielfach dazu beigetragen, bei Nachbarschaftskonflikten rasch eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Gefordert wurde auch eine Neuformulierung des § 25 Abs 1 Z 4 lit b hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Düngersammelanlagen und Fahrsilos.

Oö. Bautechnikverordnung (Oö. BauTV 2012)

§ 6 sieht einen verpflichtenden Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei Gebäuden mit mehr als 1.000 m² konditionierter Netto-Grundfläche vor, sofern diese technisch, ökologisch oder wirtschaftlich realisierbar sind. Um hier Interpretationsspielraum zu vermeiden, sind eindeutige Kriterien festzulegen, ab wann die Wirtschaftlichkeit eines Energiesystems nicht mehr gegeben ist, denn "wirtschaftlich" ist nicht mit "billig" gleichzusetzen. Zudem widerspricht die Prüfung auf technische, ökologische oder wirtschaftliche Realisierbarkeit bei Gebäuden >1.000 m² den Bestimmungen der EU-Gebäuderichtlinie und der OIB-Richtlinie 6. Österreich ist eine Reihe von Verpflichtungen hinsichtlich Klimaschutz und Energieeffizienz eingegangen, die es notwendig machen, ab sofort alternative Energiesysteme für die Wärmebereitstellung in Gebäuden zu forcieren. Die Bestimmung ist daher – gemäß den EU-Bestimmungen sowie der OIB-Richtlinie 6 – auf alle Neubauten und größere Gebäuderenovierungen auszuweiten. Zudem widerspricht der Einsatz elektrischer Direkt-Widerstandsheizungen als Hauptheizungssystem bei Neubauten nicht nur dem Stand der Technik, sondern sämtlichen Intentionen energieeffizienter Wärmebereitstellung.

Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG 2012)

Im Zuge dieser Novelle hat die Oö. Umweltschutzbehörde die Neuformulierung des § 6 Abs 2 Z 4 leg cit gefordert. Demnach sind beim Neubau und bei einer größeren Renovierung von Gebäuden hocheffiziente alternative Energiesysteme iSd Bestimmung aus 12.4.2. der OIB-Richtlinie 6 einzusetzen, sofern

diese verfügbar und technisch, ökologisch und wirtschaftlich realisierbar sind. Erforderlichenfalls ist der Behörde die fehlende Verfügbarkeit oder die fehlende technische, ökologische oder wirtschaftliche Realisierbarkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Energiesysteme auf fossiler Basis können in hocheffizient gedämmten Gebäuden mit einem maximalen jährlichen Heizwärmebedarf von ≤ 20 Kilowattstunden pro Quadratmeter (kWh/m²,a) ohne entsprechenden Nachweis eingesetzt werden. Zudem sind elektrische Direkt-Widerstandsheizungen als Hauptheizungssystem bei Neubauten nicht mehr Stand der Technik und widersprechen allen Intentionen energieeffizienter Wärmebereitstellung. Punkt 12.6. der OIB-Richtlinie 6 ist daher umzusetzen (§ 6 Abs 2 Z 3).

Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (IPPC-Anlagen)

Mit dem LGBl. Nr. 83/2002 wurde im Oö. Umweltschutzgesetz die Umsetzung der **IPPC-Richtlinie** auf Landesebene erreicht. Im IV. Abschnitt des Umweltschutzgesetzes wurden Regelungen für die Bewilligungspflicht von IPPC-Anlagen (= Integrated Pollution Prevention and Control Anlagen) festgeschrieben, die nicht durch bundesrechtliche IPPC-Bewilligungstatbestände erfasst werden.

Die Regelungen gelten hier insbesondere für

- Feuerungsanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffleistung von mehr als 50 Megawatt,
- Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von mehr als 50 t/pro Tag,
- Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Tierkörperverwertungsbetriebe sowie die
- Intensivtierhaltung für Geflügel und Schweine.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in den Verfahren zur Genehmigung dieser IPPC-Anlagen **Parteistellung** mit dem Recht gegen den abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Keinerlei Mitspracherecht steht uns allerdings bei gewerblichen Anlagen zu. Grund dafür ist die fehlende Parteistellung in gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren.

Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Nach § 33 Abs 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist bei der Erlassung eines **Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes** der Oö. Umweltschutzbehörde die Gelegenheit zur Abgabe einer **Stellungnahme** zu geben. **Mangels rechtlichem Durchsetzungsvermögen** werden Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde kaum berücksichtigt und somit konzentriert sich unsere Aufmerksamkeit idR auf schwerwiegende Problemfälle.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass in Oberösterreich noch immer eine Vielzahl **konfliktträchtiger Widmungsentscheidungen** getroffen wird. Dies betrifft insbesondere die Weiterführung von Zersiedelungstendenzen und das Nebeneinanderwidmen nicht verträglicher, oft nur durch "symbolische Pufferzonen" getrennter Nutzungen (Wohngebiete/Betriebsbaugebiete). Besonders ist jedoch zu betonen, dass die langfristigen Folgen von Widmungsentscheidungen oft nicht bedacht werden. Dies zeigt sich u.a. in ständig steigenden Kosten für Infrastruktur- und Immissionsschutzmaßnahmen. Die Oö. Umweltschutzbehörde kann im Bereich der Raumordnung nur dann wirksame Arbeit leisten, wenn ihr im Widmungsverfahren der Gemeinden bzw. im aufsichtsbehördlichen Prüfungsverfahren eine **stärkere Rechtsposition** zukommt.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 hat die Oö. Umweltschutzbehörde in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den § 14, § 24 Abs 3 und § 25 Abs 5 sowie in Feststellungsverfahren nach den § 9 (Fließgewässeruferschutz) und § 10 (Seen) **Parteistellung** nach Maßgabe des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Damit kommt der Oö. Umweltschutzbehörde auch Parteistellung in Bewilligungsverfahren bei Bauvorhaben im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften zu. Gleichfalls betreffen die Feststellungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 zu einem guten Teil die Errichtung bzw. Änderung von Gebäuden. In rechtlicher Hinsicht immer wieder unbefriedigend ist das Mitteilungs- bzw. Stellungnahmeverfahren des nunmehrigen § 7 Oö. NSchG 2001. Dieser Verfahrenstyp wurde 1982 zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eingeführt und bedingt den Entfall einer naturschutzbehördlichen Bewilligung/Anzeige für viele Vorhaben (u.a. Straßen, Gebäude), wenn die Naturschutzbehörde innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Stellungnahme abgibt.

Durch diesen Verfahrenstyp wird das "normale" Naturschutzverfahren – und damit auch die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde – verdrängt. Pro Jahr werden etwa **900 Stellungnahmen** in naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Feststellungsverfahren abgegeben. Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz ist damit wohl der bedeutendste Arbeitsbereich der Oö. Umweltschutzbehörde.

Der Bau von **Forststraßen** konzentriert sich naturgemäß primär auf walddreichere Bezirke im Süden und Norden unseres Bundeslandes, wobei in allen Regionen naturschutzfachlich kritische Projekte vermehrt zur Bewilligung anstehen. Die **forstliche Erschließung** von Hochlagen im Alpenraum und Sonderstandorten im Mittelgebirge (Blocksteinfluren, anmoorige Bereiche, Schluchtwälder, etc.) werfen die Frage nach dem öffentlichen Interesse an Nutzungen in diesen Bereichen verstärkt auf. Fragen der Überserschließung in einzelnen Nutzungszonen sind vielfach offen.

Diese widerstrebenden Interessen zwischen Nutzungen und Natur- und Landschaftsschutz spiegeln sich auch in den Berufungen der Oö. Umweltschutzbehörde gegen positive Naturschutzbewilligungen wider.

Geländegestaltende Maßnahmen stehen als naturschutzrechtlicher Bewilligungstatbestand im Spannungsfeld zwischen vor allem agrarischer Verbesserung und Erdaushublagerung bzw. Abbauvorhaben nach MinroG.

Im Bereich **Straßenbau** hat sich über weite Strecken eine solide Kooperation mit den Landesdienststellen und der ASFINAG entwickelt. Den Eingriffen durch Infrastrukturvorhaben entsprechend werden adäquate ökologische Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Der **Seeuferschutz** konzentriert sich auf Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde in Verfahren für landschaftsbildwirksamere Projekte. Die Sicherung einer parkartigen Landschaft, in der bauliche Strukturen durch natürliche Strukturen ergänzt werden, ist zentrales Ziel der Oö. Umweltschutzbehörde.

Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (Oö. NSchG 2001):

Die Oö. Umweltschutzbehörde sieht dringenden Handlungsbedarf bei bewilligungspflichtigen Vorhaben im Grünland hinsichtlich der negativen Auswirkungen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Anlagen. Nicht selten wird von der Oö. Umweltschutzbehörde eine nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz genehmigungspflichtige Maßnahme bei der Behörde angezeigt; im weiteren Verfahren kommt ihr jedoch keine Parteistellung mehr zu, weshalb eine Ausweitung der Parteistellung gemäß §§ 39 iVm 28, 29 und 30 Oö. NSchG 2001 unabdingbar ist. Um dem fortschreitenden Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten, wäre die Aufnahme widmungsunabhängiger Bewilligungstatbestände in das Oö. NSchG fachlich korrekt und legistisch möglich. Von größter Wichtigkeit ist die Einführung eines allgemeinen, von der Flächenwidmung unabhängigen, bewilligungspflichtigen Versiegelungstatbestands. Weitere Parameter sind naturschutzrechtliche Feststellungsverfahren ("Einzelfallprüfung"); Biotopschutz, Naturschutzrahmen- und Landschaftspflegepläne; Entwicklung und Führung eines digitalen Ausgleichsflächenkatasters; Erstellung von Naturschutzrahmenplänen (z.B. überregionale Wildtierkorridore) sowie die Ausarbeitung von Landschaftspflegeplänen (z.B. Sicherung und Optimierung lokaler Biotopverbundsysteme) zur Sicherung des oberösterreichischen Naturerbes. Eine "Kollaudierung" (= "Benutzungsbewilligung") trüge überdies wesentlich zur Sicherung der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz bei.

Stellungnahmen in Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl / Jahr	748	1093	927	841	801	975
Anzahl negativ	59	87	96	65	78	97
(%-Satz)	7,89%	7,96%	10,36%	7,73%	9,74%	9,95%

Oö. Straßengesetz 1991

Die **Parteistellung** der Oö. Umwelthanwaltschaft resultiert aus § 31 Abs 3 Z 6 Oö. Straßengesetz 1991. Im Verordnungsverfahren kann die Umwelthanwaltschaft zum Umweltbericht, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen einer Straße darzulegen sind, Stellung nehmen.

Dieses Stellungnahmeverfahren ist in der Praxis für uns ungleich bedeutender als das eigentliche straßenrechtliche Bewilligungsverfahren, da hier über die Linienführung einer neuen Straße entschieden wird und davon in der Regel die Auswirkungen auf die Natur und Umwelt abhängen.

Stellungnahmen in Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl / Jahr	95	117	108	85	54	43
Anzahl negativ	3	4	7	1	6	1
(%-Satz)	3,16%	3,42%	6,48%	1,18%	11,11%	2,33%

Im Rahmen des sog. "**Kooperationsmodells Verkehr**" und auf Basis der über Jahre entwickelten Planungskultur zwischen ökologischen Fachbereichen und dem Straßenbau werden straßenbauliche Projekte heute routinemäßig behandelt.

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft ist es wesentlich, starken Infrastrukturachsen auch starke ökologische Achsen gegenüberzustellen. Ähnlich dem Bereich der "Agrarreform" kristallisiert sich langsam eine Entwicklung zu weniger (dafür substanziell stärkeren) **Ausgleichsmaßnahmen** an Stelle einer Vielzahl kleinerer Ausgleich- und Begleitmaßnahmen heraus. Diese Entwicklung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich im Nahbereich neuer Straßen die Flächennutzung häufig Richtung betrieblicher Nutzung ändert. **Konkrete Maßnahmenfestlegungen** im Rahmen der Rekultivierung - wie z.B. spezielle Saatgutmischungen an Straßenböschungen, Gestaltung von Gerinnequerungen, Bepflanzungs- und Strukturierungsmaßnahmen - werden in Diskussion zwischen Naturschutz, Oö. Umwelthanwaltschaft und Straßenbau (insbesondere Landschaftsbau) weiterentwickelt.

Oö. Flurverfassungslandesgesetz 1997

Eine **Parteistellung** mit ausdrücklicher Einräumung subjektiver Rechte hat die Oö. Umwelthanwaltschaft in **Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren**, in den Angelegenheiten des **Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen** wie auch im Falle der Umweltverträglichkeitsprüfung derartiger Verfahren; dies gilt darüber hinaus für gewisse Verfahren zur Trennung von Wald und Weide.

Sonstige landesrechtliche Verfahren

Die Oö. Umwelthanwaltschaft besitzt **Parteistellung** im Verfahren nach dem **Oö. Starkstromwegegesetz** (§ 7 Abs 3 Oö. Starkstromwegegesetz) und dem **Oö. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz** (§ 8 Z 5 ELWOG).

Bundesrechtliche Verfahren

Bis zum Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 besaß die Oö. Umweltschutzbehörde, sieht man von den Rechten des Umweltschutzes in bestimmten Verfahren (Bestellung, Überprüfung und Absetzung von Umweltgutachtern) nach dem Umweltmanagement-Gesetz 2001 ab, lediglich in Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) eine weit ausgebauten Parteistellung (§ 19 Abs 3 UVP-G) inklusive eines Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 räumt dem Umweltschutzes eine umfassende **Parteistellung in den Verfahren betreffend mobile Anlagen und Feststellungsverfahren in Bezug auf die Zuordnung von Anlagen zum AWG ein**. Im Verfahren betreffend Abfallbehandlungsanlagen hat der Oö. Umweltschutzes primär Parteistellung hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs 3 AWG 2002 hat der Oö. Umweltschutzes eine über die naturschutzrechtlichen Belange hinausgehende Parteistellung hinsichtlich der Wahrung der öffentlichen Interessen betreffend:

- die Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung und des Bewirkens unzumutbarer Belästigungen,
- die Vermeidung von Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen,
- die Bewahrung der nachhaltigen Nutzung von Wasser und Boden sowie
- die Vermeidung von Umweltverunreinigungen über das unvermeidliche Ausmaß hinaus.

Unsere Parteistellung erstreckt sich auch auf die **Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof**. Unbefriedigend ist, dass bei Abfallbehandlungsanlagen und Deponien mit größerer Behandlungs- oder Ablagerungskapazität, und damit verbundenen höheren Emissionen, lediglich die Belange des Naturschutzes geltend gemacht werden können. Zumeist werden derartige größere Anlagen und IPPC-Anlagen ihrer Natur gemäß nicht im Grünland errichtet, sodass die Betrachtung des Naturschutzes nicht notwendig ist. Einer wesentlich kritischeren Prüfung bedürften jedoch die Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen solcher Anlagen.

Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörden im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG); Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie:

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme regen die Oö., Nö. und Sbg. Umweltschutzbehörde an, die Gewerbeordnung umfassend zu ändern, um Inselatbestände des AWG in Betriebsanlagen möglichst zu vermeiden. Überdies ist die "beste verfügbare Technik" nicht immer gleichzusetzen mit dem Stand der Technik.

Da sehr viele Beschwerden durch den Betrieb von genehmigten Anlagen bei den Umweltschutzbehörden Österreichs eingehen, sollte hier auch die Möglichkeit geschaffen werden, in direktem Wege auf Daten Zugriff ("Leserecht") zu haben.

Abschließend erfolgt ein Hinweis auf die knapp bemessenen Übergangsfristen. Insbesondere für neu in das Regime eintretende Anlagen sind die Fristen jedenfalls zu kurz, zumal im Zuge der erstmaligen Aktualisierung auch ein Bericht über den Ausgangsstatus vorzulegen ist.

Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde im Begutachtungsverfahren zur Novelle von AWG und Verpackungsverordnung:

Der vom Lebensministerium ausgearbeitete Entwurf zur Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG-Novelle 2010) dient vor allem der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Nach der von der Richtlinie vorgegebenen Abfallhierarchie ist der Abfallvermeidung ein Vorrang einzuräumen. Die Mitgliedsstaaten müssen daher bis spätestens 2013 Abfallvermeidungsprogramme erstellen.

Eine wichtige und effektive Maßnahme der Abfallvermeidung ist die Förderung der Mehrweggetränkeverpackungen. Im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 wurde bereits ein „Maßnahmenbündel Mehrwegverpackungen“ beschlossen – allerdings ohne Erfolg. Die letzten Erhebungen zeigen, dass der Mehrweganteil insgesamt von 50% auf 20%, bei Mineralwasser noch dramatischer von 90% auf 15% gesunken ist. Die österreichischen Umweltschutzes und -anwältinnen haben daher in ihrer gemeinsamen Stellungnahme verbindliche gesetzliche Ziele für Mehrwegquoten im AWG eingefordert. Die Nichteinhaltung dieser Ziele muss dementsprechend sanktioniert werden.

Abbau von Massenrohstoffen (MinroG)

Die Abstimmung zwischen Unternehmen zum Abbau von Massenrohstoffen, den Fachabteilungen des Landes und der Oö. Umweltschutzbehörde im Vorfeld von Bewilligungsverfahren wurde fortgesetzt und hat dazu beigetragen, Konfliktpotentiale zu entschärfen, ohne die **ökologischen und umwelttechnischen Standards** zu vernachlässigen. Von großer Bedeutung ist dabei, dass bereits im Vorfeld der Projektrahmen und die umwelttechnischen und ökologisch relevanten Aspekte abgeklärt und in das eingereichte Projekt eingearbeitet werden. Eine grundlegende Offenheit aller Seiten hinsichtlich der jeweils anderen Interessen und Rahmenvorgaben ist Grundlage tragbarer Lösungen.

Fragen des **Immissionsschutzes**, der verkehrlichen Anbindung und der Kumulierung von Einzelabbaufeldern gewinnen im Einzelverfahren und hinsichtlich der Beurteilung der UVP-Pflicht zunehmend an Bedeutung. Verstärkt ins Blickfeld rückt neben dem Abbau von Lockergestein auch der Abbau von **Festgestein**. Bei größeren Abbauvorhaben von Festgestein setzt sich der Etagenabbau mit Sichtkulissen durch. Bei älteren, zum Teil zur Erweiterung anstehenden Abbauvorhaben wird der Übergang zum Etagenabbau angestrebt. Beim Abbau von **Lockergestein** besteht ein Spannungsfeld zwischen Abbauvorhaben – Naturschutz – Gewässerstrukturierung – Grundwasservorsorge; insbesondere auch im Lichte der Rahmenvorgaben der Natura-2000-Gebiete und wasserwirtschaftlicher Planungen.

Wesentlich bei größeren Abbauvorhaben sind folgende Punkte:

- Belastungen während des Abbaus (Lärm, Staub, Verkehr),
- Nachnutzung mit einem stärkeren Augenmerk auf ökologische Sonderstandorte, Eingliederung des zu rekultivierenden Abbaufeldes in ökologische Achsen (z.B. Fließgewässer) und regional bedeutsame ökologische Korridore,
- Anbindung an leistungsfähige, möglichst siedlungsferne Verkehrsstränge und die mittelfristige Option des Abtransportes über die Schiene.

Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)

Die Oö. Umweltschutzbehörde beteiligte sich intensiv an UVP-Verfahren. In der Regel nehmen Projektwerber bereits im frühen Planungsstadium Kontakt mit der Oö. Umweltschutzbehörde auf, wobei wir besonderes Augenmerk auf eine korrekte Abklärung des Untersuchungsrahmens als Basis für das gesamte UVP-Verfahren legen. Dabei zeigt sich, dass die **Feststellungsverfahren** häufig dazu herangezogen werden, um auszuloten, mit welcher Kapazität gerade noch *kein* Genehmigungsstatbestand nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erfüllt ist.

Im Ansteigen begriffen scheint auch der Trend, die **UVP-Pflicht** eines Vorhabens auf verschiedenste Weise **umgehen** zu wollen. Besonders äußert sich dieser **Umgehungsverdacht** bei Einkaufszentren (beispielsweise durch mehrmalige Erweiterung der Stellplätze unter die maßgeblichen Schwellenwerten des UVP-G 2000 in einem sehr kurzen Zeitraum) sowie im Bereich der Massentierhaltung durch das Missverhältnis zwischen der Größe der projektierten Stallungen und der Angabe der zu halten beabsichtigten Tiere. Auch im Bereich der Rohstoffgewinnung (Schotter, Quarzsand, Steinbruch) wird ein Feststellungsverfahren hauptsächlich zur Auslotung einer möglicherweise anstehenden Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 herangezogen.

Besonderes Augenmerk liegt in diesem Zusammenhang bei jenen Fällen, wo eine **direkte Anwendbarkeit** der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gegeben ist.

In Gebieten mit **Grenzwertüberschreitungen** kann keine Bagatell- oder Irrelevanzgrenze gelten, sofern nicht durch weitere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Grenzwerte künftig eingehalten werden oder es jedenfalls zu einer Verbesserung der Luftsituation kommt. Im Rahmen ihrer **Parteistellung** kommt den Umweltschutzbehörden das **Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof** zu.

Stellungnahme der österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte im Begutachtungsverfahren zur UVP-G Novelle (März 2009):

Die österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte haben den Ministerialentwurf mit Vertretern des Umweltministeriums diskutiert. Der Entwurf sollte die größten Mängel reparieren, die das derzeit anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich aufgezeigt hat. Darüber hinausgehende Verbesserungen des Gesetzes wurden vom Gesetzgeber nicht angedacht. Eine gemeinsame Stellungnahme enthält folgende Schwerpunkte: Das Feststellungsverfahren in Verbindung mit der Einzelfallprüfung ist zu langwierig und kompliziert und muss grundlegend reformiert werden.

Die Kumulierungsbestimmungen müssen vereinfacht werden. Die meisten Schwellenwerte sind zu hoch und führen dazu, dass viele UVP-Verfahren bereits vorweg unmöglich gemacht werden. Der gesamte Anhang 1 des UVP-G muss überarbeitet und die Schwellenwerte an internationale Standards angepasst werden. Reformen sind unabdingbar, will man weitere Vertragsverletzungsverfahren in Zukunft vermeiden.

Stellungnahme der österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte im Begutachtungsverfahren zur UVP-G Novelle (Juni 2012):

In der gemeinsamen Stellungnahme der österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte wurde vor allem darauf hingewiesen, dass es durch die Novelle zu keiner Verschlechterung bei den Verfahrens- und Rechtsschutzstandards kommen darf.

Zudem gilt es, die Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien beim Bundesverwaltungsgericht und der Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu sichern. Die unterzeichnenden Umweltschützerinnen und -anwälte sprachen sich ausdrücklich gegen diese - über eine "Anpassung" hinausgehende - Verschlechterung in § 24 Abs 5 UVP-G des Entwurfs aus und forderten deren Zurücknahme. Eine weitere Forderung war die Zurücknahme des § 42a leg cit des Entwurfs ("Erweiterung des Fortbetriebsrechts auf den dritten Abschnitt UVP-G"), oder - im Sinne einer reinen Anpassung des UVP-G an die Verwaltungsgerichtsbarkeit - dessen Anwendbarkeit wie bisher auf Vorhaben und Verfahren des zweiten Abschnitts UVP-G zu begrenzen.

Sonstige bundesrechtliche Verfahren

An Verfahren nach der Gewerbeordnung 1997 oder dem Wasserrechtsgesetz 1959 nimmt die Oö. Umweltschutzbehörde im Regelfall nur dann – in Abstimmung mit der zuständigen Behörde – teil, wenn dies aufgrund von Beschwerden bzw. dem Ersuchen von Nachbarn zweckmäßig erscheint.

Sonstige Aufgaben und Tätigkeiten

Der Bereich "sonstige von der Oö. Umweltschutzbehörde vorgenommene Aufgaben und Tätigkeiten" ist ausgesprochen facettenreich und kann hier lediglich in skizzierter Form dargestellt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der **Bodenschutzgesetzgebung**. Darüber hinaus wird die Oö. Umweltschutzbehörde in vielen Bereichen auch regelmäßig bei der **Entwicklung von Konzepten, Richtlinien und bei der Durchführung von Studien und Untersuchungen** verschiedenster Stellen und Planungsträger miteinbezogen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde beteiligt sich auch an der Plattform der **"österreichischen Umweltschutzbehörden"**. Auf der Webseite www.umweltschutz.gv.at werden gemeinsame Stellungnahmen und Projekte veröffentlicht.

Im Rahmen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, **Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt** zu geben, werden immer wieder Initiativen ergriffen, und eigene - zum Teil sehr aufwändige - Projekte durchgeführt.

Zu erwähnen sind überdies auch die zahlreichen **Vorträge**, die Teilnahme an **Diskussionsveranstaltungen** sowie eine Reihe von **Studien und Publikationen** zu umweltrelevanten Themen.

Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren zu Gesetzesnovellen

März 2007: Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

In einer gemeinsamen Stellungnahme weisen die Umweltschutzbehörden der österreichischen Bundesländer u.a. darauf hin, dass die "Erheblichkeit" als primäres Tatbestandsmerkmal und zentrales Ausschlusskriterium für eine etwaige Haftung zu wenig konkretisiert ist; ebenso verhält es sich mit dem "Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit", weshalb die Erweiterung der Begriffsbestimmungen gefordert wird.

Die im Entwurf enthaltenen Strafbestimmungen sind insofern unvollständig bzw. widersprüchlich, als sie das Nichtergreifen von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bzw. die Vernachlässigung der zu treffenden Vorkehrungen nicht pönalisieren. Eine weitere Forderung der österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte stellt das Recht auf Erhebung von Umweltbeschwerden dar.

September 2007: Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)

In einer gemeinsamen Stellungnahme halten die österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte fest, dass es unsachlich erscheint, dass die Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder (Art 129b Abs 4 B-VG) zwar zu Landesverwaltungsgerichten aufgewertet, gleichzeitig aber die Qualifikationserfordernisse herabgesetzt werden. Es ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte, die Rechtmäßigkeit der Hoheitsverwaltung zu überprüfen. Entscheidungen darüber sind von RichterInnen zu treffen, die über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen, was als zwingende Bestimmungsvoraussetzung gilt. In UVP-Verfahren sind komplexe Sach- und Rechtsmaterien zu behandeln; die Einrichtung von Fachsenaten ist kein taugliches Mittel, um die nötige Fachkompetenz sicherzustellen. Die österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte befürchten daher einen Qualitätsverlust der zweitinstanzlichen Entscheidungen.

Jänner 2008: Ökostromgesetz (ÖSG)

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vertreten die österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte den Standpunkt, dass die Neuregelung des Ökostromgesetzes zum Anlass genommen werden sollte, um grundsätzliche Fragen zu überdenken. Selbst wenn der weitere Ausbau von Ökostromanlagen gelingt, wird die Steigerung des erneuerbaren Energieanteiles bei der Stromaufbringung nur möglich sein, wenn durch Effizienzmaßnahmen der jährliche Zuwachs des Stromverbrauches reduziert wird. Diese Effizienzmaßnahmen müssen durch gesetzliche Regelungen sichergestellt werden. Es ist irreführend, dass die Förderung der Elektrizitäts- und Wärmeenergie aus fossiler Energie nach wie vor im Rahmen des Ökostromgesetzes behandelt wird. Die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, welche im Hinblick auf den Gesamtnutzungsgrad sinnvoll ist, sollte in einem zu schaffenden Fernwärmeförderungs-gesetz geregelt werden. Zusätzlich ist die ökologische Gewichtung der einzelnen "Erneuerbaren" nicht ausreichend.

Jänner 2010: Luftverkehr-Immissionsverordnung (LuIV)

Die vom Verkehrsministerium (BMVIT) ausgearbeitete Luftverkehr-Immissionsverordnung (LuIV) soll erstmals in Österreich verbindliche Schwellenwerte für den Luftverkehr festlegen. Die Umweltschützerinnen und -anwälte Österreichs haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vor allem die hohen Tageswerte von 62 dB beziehungsweise 60 dB bemängelt. Überdies sind Übergangsfristen bis 2017 vorgesehen. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind gänzlich vom Schutz ausgenommen. Aus Sicht der Umweltschützerinnen und -anwälte ist der vorliegende Entwurf allenfalls eine Diskussionsgrundlage und sollte in dieser Form keinesfalls beschlossen werden. Das Umweltbundesamt und das Lebensministerium (BMLFUW) haben sich ähnlich kritisch zum Entwurf geäußert.

März 2010: Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme betrachten die österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte die ersatzlose Aufhebung des Umweltsenates (US) als kritisch, da sich die Unabhängigkeit des US von den Bundesländern in der Praxis bewährt hat und dieser fachlich fundiert entscheidet.

Die Umweltschützerinnen erwarten, dass die bisherige "Homo-genität" der Berufsentscheidungen verloren geht, was zu einem Rechtsschutzdefizit führt. Art 131 Abs 2 des Entwurfes sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung und gemäß Art 131 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder über alle übrigen (Generalklausel) entscheiden.

Diese Kompetenzaufteilung führt zur Aufteilung der Zuständigkeit in II. Instanz: Beschwerden über UVP-Bescheide des BMVIT bei teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren würden vom Bundesverwaltungsgericht und alle übrigen Beschwerden vom Landesverwaltungsgericht zu behandeln sein. Diese Aufspaltung widerspricht dem Zweck der Novelle, die den Ausbau des Rechtsschutzsystems und verstärktes Bürgerservice vorsieht.

Um die hohe Qualität der Umwelt-Rechtsprechung zu gewährleisten, regen die österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte an, die generelle Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für sämtliche Beschwerden nach dem UVP-G in der Verfassung zu ermöglichen, indem Art 131 Abs 4 auf Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung ausgedehnt und dem Materien-gesetzgeber somit ermöglicht wird, eine einheitliche Rechtsmittelinstanz für sämtliche UVP-Verfahren zu schaffen.

Juni 2010: Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Aus Sicht der Oö. Umweltschützer ist die Bedingung der "wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit" aus § 11 leg cit (Energieanlagen in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen) zu entfernen, da diese Bestimmung angesichts des energiewirtschaftlichen Kontextes mittlerweile überholt und nicht mehr zeitgemäß ist. Der Einsatz alternativer Energieträger zeitigt seine Früchte in vielerlei Hinsicht: Distanzierung von fossilen Energieträgern, Befreiung von internationaler Versorgungs- und Preisabhängigkeit, Verminderung von Verwaltungsaufwand und untrennbar damit verbundener Verwaltungskosten, Beitrag zur Erreichung des Europäischen Klimaziel 20-20-20, Schaffung und Erhaltung regionaler Arbeitsplätze sowie Sicherung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich.

August 2010: Erstellung eines Bundeskriterienkataloges zum Kapitel 6.10.3. des NGP 2009 – „Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung“

Die österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte sind überzeugt, dass zur Zielerreichung nachstehende grundsätzliche Festlegungen unbedingt erforderlich sind:

1. Ergänzen der zu bearbeitenden Prüffelder um den Bereich Naturschutz, da ein Kriterienkatalog, der dieses wichtige strategische Prüffeld nicht enthält, die gestellte Zielsetzung nicht erreichen wird.
2. Zuerkennen einer zentralen Rolle für besonders schützenswerte und sensible Räume für alle aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen ausgewiesene Schutzgebiete, deren Schutzzinhalte wesentlich von der Erhaltung und Verbesserung des Wasserzustandes abhängt, da zahlreiche Naturschutzgebiete hinsichtlich ihrer Merkmalsausprägung untrennbar mit der Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserdargebotes/-haushaltes bzw. Wasserzustandes verbunden sind.
3. Besonders sensible, einzigartige, seltene, ökologisch intakte bzw. ökologisch wertvolle Gewässerstrecken sind - auch außerhalb von Schutzgebieten - mit Kriterien zu versehen, die ihren besonderen Stellenwert im Gewässernetz Österreichs wiederzugeben vermögen.

Zur fachlich qualifizierten Abarbeitung o.a. Punkte fordern die österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte die aktive und umfassende Einbindung der relevanten VertreterInnen des Naturschutzes (Naturschutzabteilungen der Länder, Landesumweltschützerinnen, NGOs).

August 2010: Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2009 Teil B5, Aktionsplanung Oberösterreich (Straßen außer A&S)

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind vor allem Maßnahmen zur Stärkung alternativer Mobilitätsformen (Parallelführen von Radverkehr und öffentlicher Verkehr mit dem motorisierten Individualverkehr "MIV") erforderlich. Als Gradmesser für die Wirksamkeit verbindlicher Konzepte sind die Anhebung des Radverkehrsanteils in Linz sowie die Schaffung leistungsfähiger Schnellverbindungen - z.B. mittels durchgehender Busspuren auf Basis dzt. vorhandener Infrastruktur (Pendlerstrecken) - zu nennen. Kritisiert wird, dass der Ausbau und die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs einschließlich des Radverkehrs oftmals nicht über Lippenbekenntnisse hinausgehen. Zweifelsohne sind durch Umstieg auf Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel vor allem innerstädtisch erhebliche Lärmreduktionspotentiale möglich. Bloße Zielvorgaben alleine werden allerdings die Situation nicht entscheidend verbessern. Es besteht Handlungsbedarf, der über den Rahmen des Aktionsplanes hinausgeht (Ausweisung ruhiger Gebiete, Reduktion der Emissionen an der Lärmquelle, Grenzwertüberprüfungen, etc.)

November 2010: Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

Um veranstaltungsrechtliche Bewilligungen erteilen und deren Sicherheit gewährleisten zu können, ist es unerlässlich zu ergründen, ob durch die geplanten Veranstaltungen Fragen des Biotop- und Artenschutzes bzw. ob Fragen der Sicherung von Ressourcen betroffen sind.

So ist etwa abzuklären, ob von Vorhaben seltene Tier- bzw. Pflanzenarten betroffen sind, die eines besonderen, möglicherweise jahreszeitlichen Schutzes (Brutpflege, etc.) bedürfen.

In europarechtlicher Hinsicht ist es erforderlich, den Begriff "Umwelt" zu präzisieren, um den Bezug zu Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie abklären zu können und um Umwelthaftungsklagen iSd Oö. UHG vorzubeugen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde schlug die Abänderung der Bestimmungen aus § 8 Abs 3 Z 2b vor: *Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn [...] unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft oder der Umwelt – insbesondere eine Schädigungen geschützter Arten sowie natürlicher Lebensräume und Ressourcen iSd § 4 Oö. UHG – nicht zu erwarten sind.*

Mai 2011: Ökostromgesetz (ÖSG 2012)

Photovoltaikanlagen bedürfen einer klaren Regelung, weshalb vorgeschlagen wurde, dass zur Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2015 die mengenmäßig wirksame Errichtung von zusätzlich 1.000 MW Photovoltaik (mit einer auf das Regeljahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung in Höhe von 950 GWh) anzustreben ist.

Vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf bzw. an Gebäuden und nicht auf der freien Fläche zu errichten. Freiflächenanlagen in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten sind entsprechend der Vorgaben des § 7 Ökostromgesetz als nicht förderwürdige Anlagen anzusehen.

Weiters ist für Wasser- bzw. auch für Windkraftanlagen die Anerkennung sowie der Investitionskostenzuschuss zu versagen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Erzeugungsanlage negative Auswirkungen auf die Schutzgüter eines Europaschutzgebietes zu erwarten sind, bzw. die Errichtung und der Betrieb der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie entgegensteht.

November 2011: Oö. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (ELWOG 2010)

Gefordert wurde seitens der Oö. Umweltschutzbehörde vor allem die volle Parteistellung im Bewilligungsverfahren. Überdies kommt gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen – neben ihrer Aufgabe der Stromerzeugung – auch die Funktion eines Bauelementes zu. Von den Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 11 sind gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen bzw. Aufdachanlagen bis zu einer Kapazität von 200 kW auszunehmen. Ebenso sind gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen bzw. Aufdachanlagen von den Bestimmungen für die Elektrizitätsrechtliche Bewilligung gemäß § 12 Abs 1 Z 4 nicht erfasst.

September 2012: Verordnungsentwurf gem. § 3 Abs 8 UVP-G 2000 über belastete Gebiete (Luft)

Am Beispiel der problematischen lufthygienischen Situation im Bereich des Tabor-/Posthofnotens in der Stadt Steyr forderte die Oö. Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme Kontrollmessungen der Luftschadstoffe nach IG-L über einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgtem Umbau sowie die Durchführung einer Statuserhebung nach IG-L bzw. die Einrichtung einer Dauermessstelle für Luftschadstoffe bei weiterer Überschreitung der Grenzwerte. Eine derartige Statuserhebung durch den Landeshauptmann von Oö. ist jedoch bis dato unterblieben, da keine offizielle Luftmessstelle eingerichtet wurde und den erhobenen Daten deshalb lediglich informeller Charakter zukommt.

Da nicht auszuschließen ist, dass ein Sanierungsgebiet nach Durchführung einer Statuserhebung auszuweisen wäre, ist der vorliegende Verordnungsentwurf aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde unvollständig.

Veranstaltungen

Pressekonferenzen

Pressekonferenz am 25. Mai 2011

"Woche der Artenvielfalt auf Oberösterreichisch: Bleibt die Ökologie im Böhmerwald und an der Donau auf der Strecke?"

Der Böhmerwald prägt die Landschaft des Oberen Mühlviertels. Zusammen mit den angrenzenden Flächen des Bayerischen Waldes, des Nationalparks Šumava und den übrigen Waldflächen des Nordkamms (bis hin zum Freiwald) bildet er einen wichtigen Abschnitt des Grünen Bandes, das Europa verbindet. So wie das Grüne Band verbindet die Donau als Blaues Band zentrale Regionen Europas. In Oberösterreich ist dieses Blaue Band in Gefahr: Trotz EU-Recht und nationalen Gesetzen weisen jüngste Entwicklungen weiterhin weg vom sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit dem Ökosystem Donau.

Pressekonferenz am 25. August 2011

"Baustelle Energiezukunft: Die Ökostromförderung legt Dampf zu, aber die Energie-Effizienz kommt nicht vom Fleck – aktuelle Beispiele zu Verkehr, Strom und Wärme."

Beim Ziel "mehr Energie-Effizienz" besteht große Übereinstimmung. Diskutiert wird aber immer nur, wie Energie umweltfreundlicher bereitgestellt bzw. Strom nachhaltig(er) erzeugt werden soll. Die Energiediskussion spitzt sich auf die alleinige Frage zu, welches das "bessere Kraftwerk" wäre. Energie-Effizienz-Strategien verlangen aber die Erarbeitung und Umsetzung einer Vielzahl von kleineren und größeren Maßnahmen.

Pressekonferenz am 25. November 2011

"Dicke Luft und marode Eisenbahnbrücke – Handeln statt jammern! – Konkrete Vorschläge der Oö. Umweltschutzbehörde zum Verkehrskorridor Linz-Nordwest."

Die Reaktionen auf die schlechte Luftqualität sind eine Mischung aus Hilflosigkeit und Unwillen zum Handeln: endloses Zerreden des Problems, statt Maßnahmen zu setzen!

Pressekonferenz zum 'Tag der Artenvielfalt' am 22. Mai 2012

"Ein Schritt nach vor, zwei Schritte zurück..."

Dergestalt präsentiert sich die geplante Novelle des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, was einem Rückzug des amtlichen Naturschutzes gleichkommt. Die Signale des Naturschutzes in Oberösterreich sind widersprüchlich: Einerseits hat der Naturschutz bei manchen großen Projekten, im Bereich des Vertragsnaturschutzes und in der Öffentlichkeitsarbeit Profil gewonnen, andererseits scheint er Gefahr zu laufen, sich Schritt für Schritt zurückzunehmen und wegzurationalisieren. Beispiele dafür sind die geplanten Änderungen des Oö. Naturschutzgesetzes sowie der Stillstand beim Artenschutz.

Pressekonferenz am 7. Dezember 2012:

"EU-Vertragsverletzungsverfahren, Flugplatz Wels und Vogelschutz: Verantwortung für einmalige Naturräume übernehmen, statt faule Kompromisse schließen!"

Im Februar 2011 hat der Umweltdachverband, der Naturschutzbund und die Oö. Umweltschutzbehörde eine Beschwerde wegen des Verstoßes u.a. gegen die EU-Vogelschutz-Richtlinie und FFH-Richtlinie durch geplante Umwidmungen auf dem Flugplatz Wels nach Brüssel geschickt. Von den ca. 110 ha Fläche des Flugplatzareals sollten 40 ha von derzeit Grünland in künftiges Betriebsbaugelände umgewidmet und so das absolut letzte Prozent der historisch riesigen Welsler Heide, ein im gesamten Alpenvorland einzigartiger Vogellebensraum, ökonomischen Einzelinteressen geopfert werden. Nach eingehender fachlicher und rechtlicher Prüfung durch die EU-Kommission wurde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet.

Fachtagungen, Seminare und Workshops

"The future of energy is solar"; 4. – 7. August 2008

Beitrag der Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen der Konferenz der Regierungschefs von Bayern, Georgia, Oberösterreich, Quebec, Sao Paulo, Shandong und Westkap in Jinan (China).

"UVP-G und Straßenlärm"; 5. Februar 2008

Was ist der richtige Grenzwert bei Bewilligungsverfahren von Straßen nach dem UVP-G? Welche Maßnahmen gewährleisten einen optimalen Lärmschutz?

"Geruch - ein sensibles Thema"; 11. März 2008

Im Rahmen dieses Fachgesprächs diskutierten einschlägige Experten über Entstehung und Auswirkungen sowie über bewährte und neuartige Technologien zur Beseitigung von Geruch.

"Biomonitoring mit Höheren Pflanzen"; 27. /28. Nov. 2008

Ein breitgefächertes Themenspektrum zeichnete das Programm dieses zweitägigen Workshops – veranstaltet in Kooperation mit der "Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit" (AGES) und Oö. Akademie für Umwelt und Natur – aus.

"BelBoZon"; 19. März 2009

Belebte Bodenzonen und deren Umsetzungen im Umfeld von Verkehrsanlagen mit ihrer natürlichen Symbiose zwischen Wasser, Boden und Luft.

"UVP und UVP-Gesetzesnovelle 2009 – wie nutzen wir unser Potential?"; 30. März 2009

Ziel des Seminars war die Wissensvertiefung über die UVP-Gesetzgebung und die vorgeschlagene UVP-Novelle sowie das Ausloten positiver Gestaltungsräume für NGOs.

"Eingriffs-Ausgleichs-Regelung"; 11. Dezember 2009

Ein funktionierender Naturhaushalt ist die Basis für Land- und Forstwirtschaft, Erholungs- und Freizeitnutzung. Mit stetig zunehmender Beanspruchung der Landschaft steigt die Bedeutung des noch verbliebenen Freiraums.

Konferenzen der Oö. Umweltschützerinnen und -anwälte

Im Berichtszeitraum 2007 – 2012 fanden jährlich zwei Treffen aller österreichischen Umweltschützerinnen und -anwälte – jeweils in wechselnden Bundesländern – statt.

Im März 2007 waren Vertreter der Bundesländer in Linz zu Gast. Die Programmschwerpunkte umfassten "Effekte von Tempobeschränkungen im Straßenverkehr"; "Schadstoffbelastung A1 (Biomonitoring)" und "Geruchserhebungen im Dorfgebiet" sowie "Hochwasserschutzmaßnahmen im Machland – Flutmulde" und "Erhebung baulicher Anlagen und anderer antropogener Eingriffe im Uferbereich von Fließgewässern".

Vom 12. – 14. Oktober 2011 trafen sich die Umweltschützerinnen und -anwälte erneut in Linz und man erarbeitete gemeinsame Projekte und Initiativen (Infrastruktursenat, PV-Anlagen, Biomassennutzung sowie Forstwesen und Artenschutz). Auch eine Exkursion zu Großprojekten stand auf dem Programm (Pumpspeicherkraftwerk in Molln; Machland-Damm; Entenlacke).

Den Abschluss der Konferenz bildeten die Vorstellung der ISO-Natura-Ergebnisse des Workshops Mallnitz sowie Berichte aus den Bundesländern.

Positionspapiere: Entwicklungsziele "Umwelt und Natur"



Die Legislaturperiode 2009-2015 bietet im Bereich "Umwelt und Natur" die Chance einer Standortbestimmung:

Eine Rückschau auf bisherige Entwicklungen und einen Ausblick auf bevorstehende Herausforderungen.

Aus unserer Sicht werden zukünftige Entwicklungen nicht von einem "Mehr und Besser", sondern von einem "Gut und Anders" geprägt sein:

Die Frage nach der "guten Lebensart" wird die Fortschreibung des Status Quo ablösen müssen. Die Natur ist die Basis, auf der unser Leben und Wirtschaften fußt. Wirtschaft und Leben spielt sich nicht in einer Parallelwelt zur natürlichen Welt ab, sondern sie sind auf diese angewiesen und von ihr auf Gedeih und Verderb abhängig.

In einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft ist es Aufgabe der Politik, den Ordnungsrahmen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten festzulegen, innerhalb dessen sich der freie Markt entwickeln kann.

Es ist nicht der Markt, der alleine ordnet. In Zeiten der Neuorientierung zeigt die Ö. Umweltschutz – entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag – Möglichkeiten auf, wo Oberösterreich in den kommenden 6 Jahren Schwerpunkte im Bereich Umwelt- und Naturschutz setzen sollte.

Zu folgenden Themen stehen auf unserer Homepage www.ooe-umweltschutz.at Positionspapiere für Sie zum Download bereit:

- Flächenverbrauch und Versiegelung
- Moore – Erhaltung und Sanierung
- Eingriffs-Ausgleichs-Regelung für Natur- und Landschaftsschutz
- Wildtierkorridore
- Adaptierungen im Umwelt- und Naturschutzrecht
- Energiezukunft für Oberösterreich
- Vorsorgender Lärmschutz – ruhige Gebiete
- Nutztierhaltung und Geruchsmissionen
- Lichtverschmutzung
- Wohnbauförderung NEU
- Photovoltaik
- Biomasse

Flächenverbrauch und Versiegelung



Boden ist ein dreidimensionales System mit vielen Funktionen:

Regulator für wichtige Kreisläufe, Filter für Schadstoffe und Lebensraum für Organismen. Zudem ist er auch Träger von Infrastruktur und Rohstoffen sowie Grundlage für die Produktion von Lebensmitteln.

Die Vernetzung mit vielen anderen Schutzgütern wie Wasser oder Luft zeigt die zentrale ökosystemare Bedeutung. Der fortschreitende Flächenverbrauch für Wohn-, Gewerbe- und Infrastrukturprojekte beansprucht Tag für Tag mehrere Hektar fruchtbarstes Land; der Boden wird irreversibel zerstört. In diesem Bericht werden Maßnahmen zur Reduktion des Bodenverbrauchs erläutert.

Moore - Erhaltung und Sanierung



Der Erhalt von Mooren zählt heute zu den Kernaufgaben des Natur- und Umweltschutzes:

Moore haben nicht nur entscheidende Auswirkungen auf das Weltklima, sondern sie stellen auch außergewöhnlich reizvolle Lebensräume und Naturreservate dar.

Sie übernehmen unersetzbar wichtige landschaftsökologische Funktionen. Vor über 20 Jahren wurden die Moore Oberösterreichs letztmalig systematisch untersucht. Inwieweit sich die düsteren Prognosen hinsichtlich ihrer Gefährdung bewahrheitet haben, wurde mittels aktueller Erhebungen festgestellt.

Eingriffs-Ausgleichs-Regelung für Natur- und Landschaftsschutz



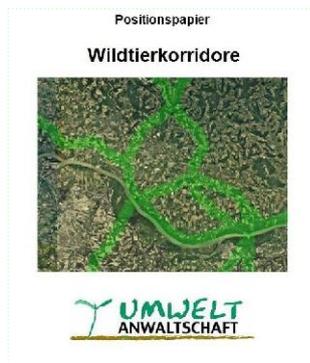
Ein funktionierender Naturhaushalt ist die Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erholungs- und Freizeitnutzung:

Mit stetig zunehmender Beanspruchung der Landschaft steigt die Bedeutung des noch verbliebenen Freiraums. Landschaften sind dynamische Systeme.

Während Veränderungen der primären Landschaftsstruktur – also der naturräumlichen Vorprägung (Relief, Bodenformen, etc.) – üblicherweise sehr langsam ablaufen und zumeist nicht unmittelbar wahrgenommen werden können, unterliegt die durch anthropogene Nutzung entstandene, sekundäre Landschaftsstruktur einem stetigen Wandel.

Auf Basis naturschutz-rechtlicher, naturschutz-fachlicher und naturschutz-ethischer Überlegungen werden in diesem Positionspapier der Oö. Umwelthanwaltschaft Bewertungsmethoden einander gegenübergestellt und Kompensationsmaßnahmen erörtert. Konkret wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Regelung für Abbauvorhaben von Massenrohstoffen in Oberösterreich vorgestellt. Praktische, effektive Ausgleichsmaßnahmen und die Absicherung des Naturerbes Oberösterreichs im Rahmen einer eigenständigen Naturschutz-Stiftung hält die Oö. Umwelthanwaltschaft für dringend geboten.

Wildtierkorridore



Wildtierkorridore sollen Großsäugern die Möglichkeit bieten, ihre angestammten Lebensräume wieder zu besiedeln. Mit der konkreten Ausweisung von Wanderkorridoren zur Habitatvernetzung in Oberösterreich liegen nun erstmals fachlich fundierte Handlungsunterlagen vor.

Nur so kann eine überregionale Lebensraumvernetzung auf gesamteuropäischer Ebene - im Rahmen eines landesweiten Raumordnungsprogramms und darauf aufbauenden, konkreten Umsetzungsmaßnahmen - dauerhaft und nachhaltig gewährleistet werden.

In die 2. Auflage des Positionspapiers wurden die Ergebnisse GIS-gestützter Raumanalysen eingearbeitet und der Verlauf der Korridortrassen neu abgestimmt; grafische Darstellungen verdeutlichen die Bedeutung dieser überregionalen Wanderkorridore.

Adaptierungen im Umwelt- und Naturschutzrecht



Die Natur kann lediglich Objekt der Rechtsordnung sein.

Ihr Schutz obliegt nach dem traditionellem österreichischen Verwaltungsrechtsverständnis jedoch ausschließlich den Behörden. Unsere Umwelt hat im Rechtssystem keine Stimme in Form einer Parteistellung.

Natur und Umwelt, global betrachtet, sind nicht rechtsfähig und auch nicht prozessfähig, denn nach dem modernen Rechtsverständnis kommt Rechtssubjektivität ausschließlich einer natürlichen Person - eben dem Menschen - zu.

Energiezukunft für Oberösterreich



Die Energieversorgung der Zukunft steht vor neuen Herausforderungen:

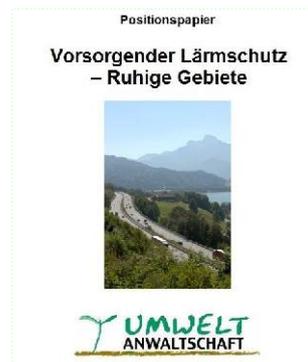
Fragen der Energienutzung betreffen die Erzeugung und Bereitstellung, Mobilität, Luftgüte, den Lärm- und Naturschutz sowie nachhaltig soziale und wirtschaftliche Entwicklungen.

Die Energie-Entscheidungen von heute und ihre Auswirkungen im Morgen der nächsten Generation(en) getroffen, stellt unser Konzept des Generationenvertrages und der Solidarität in der Gesellschaft und weltweit auf die Probe.

Aufgrund der "Trägheit" natürlicher Systeme wirken sowohl sich abzeichnende nachteilige Entwicklungen durch einen Klimawandel, als auch das Gegensteuern durch die Reduktion der Treibhausgasemissionen stark zeitverzögert.

In dieser Spannung zwischen noch nicht eingetretenen, katastrophalen Entwicklungen und dem Wissen um die Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung unseres Umgangs mit Energie für eine Schadensbegrenzung, treffen wir Entscheidungen über unsere Energiezukunft. Oberösterreich kann globale Energiefragen nicht lösen, wir können aber konkrete Antworten auf die überall und allgemein gültigen täglichen Fragen der Energieversorgung und Energienutzung geben. Leitlinie dafür sind die von der Europäischen Kommission und vom Weltklimarat vorgegebenen Klimaziele.

Vorsorgender Lärmschutz - Ruhige Gebiete



Unser Verständnis von Lärm hat sich verändert.

"Lärmempfindlichkeit" allein ist ein zu simples Konstrukt, um individuelles Verhalten und Reaktionen zu erklären bzw. vorherzusagen und Lärm wird mittlerweile als Umweltproblem Nr. 1 wahrgenommen:

Nahezu 30% der Österreicher fühlen sich in ihrem Wohnumfeld mehr oder weniger durch Lärm gestört. Und auch der Erholung suchende Mensch wird bei seinen Freizeitaktivitäten in der freien Natur sehr oft von einer unerwünschten Geräuschkulisse umgeben.

Folglich sind Freiräume zu schaffen oder zu erhalten, die bewusst frei von jeglicher Grenzwertdiskussion gehalten werden. Freiräume also, die in ihrer Funktion als Naturraum oder Erholungsgebiet das Erleben einer akustisch unbelasteten, natürlichen Umgebung ermöglichen.

Nutztierhaltung und Geruchsmissionen



Oberösterreich, als das Agrarland in Österreich, ist durch die traditionelle Rinder- und Schweinehaltung geprägt:

Diese beiden wesentlichen Produktionssparten werden auch in Zukunft große Bedeutung haben.

Seit dem zweiten Weltkrieg und insbesondere in den letzten Jahrzehnten hat sich in der Landwirtschaft ein enormer Strukturwandel vollzogen. Ab Mitte der 1970er Jahre begann die Spezialisierung der Produktion. Vor allem in den günstigen Maisanbaugebieten (um den Alpenbogen) spezialisierten sich viele Landwirte auf die Schweineproduktion. Dies führte in Oberösterreich zu einer Steigerung des Schweinebestands um etwa 75 %. Durch diesen massiven Strukturwandel in der Landwirtschaft und durch die raumordnerische Entwicklung der letzten Jahrzehnte steigt das Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und der umliegenden Bevölkerung aufgrund vermehrter Geruchsbelästigungen. Wie auch in anderen Bereichen gilt es, das richtige Maß zu finden.

Lichtverschmutzung



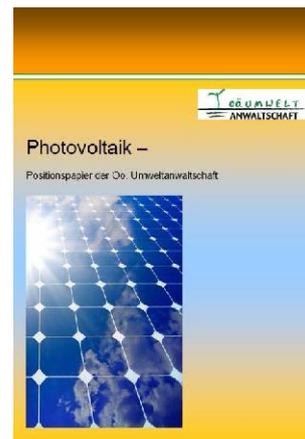
Der Begriff der "Lichtverschmutzung" (light pollution) bezeichnet die Aufhellung des Nachthimmels durch von Menschen erschaffene, installierte und betriebene Lichtquellen, deren Licht in den unteren Luftschichten der Atmosphäre gestreut wird.

Die größten Verursacher der Lichtverschmutzung sind Großstädte und Industrieanlagen, die die Nacht durch Straßen- und Parkplatzbeleuchtung, Leuchtreklame und Flutlichtanlagen erhellen.

Problematisch ist bei der Lichtverschmutzung hauptsächlich der große, nach oben abgestrahlte bzw. reflektierte Anteil des Lichts. Dadurch ergeben sich die bekannten *Lichtglocken* über den Städten.

Verantwortlich für dieses nach oben geleitete Licht sind vor allem fehl konstruierte Beleuchtungsanlagen, die ihr Licht zu einem Großteil nicht zum Boden hin abgeben, wo es benötigt wird. Häufig wird in diesem Zusammenhang auch von *Lichtsmog* gesprochen, denn künstliche Lichtquellen „verschmutzen“ durch überflüssige und schädliche Emissionen die natürliche, nächtliche Dunkelheit und stellen deshalb eine spezielle Art der Umweltverschmutzung dar.

Photovoltaik



Mittels Photovoltaik könnte in absehbarer Zeit bereits mehr als ein Drittel des österreichischen Strombedarfs gedeckt werden:

Die Fördersituation im Jahr 2010 führte in Österreich zu einer Verdoppelung der installierten PV-Leistung von 43 MWp auf 96 MWp. Damit konnten beinahe 90 GWh an elektrischer Energie erzeugt werden.

Zum Vergleich: 2010 betrug der Bruttoinlandsverbrauch aller Energieträger 405.000 GWh. Die gewonnene Energie aus Photovoltaik mit 0,02% am Bruttoinlandsverbrauch (aller Energieträger) nimmt derzeit noch einen verschwindend geringen Anteil ein. Photovoltaik stellt eine wesentliche Säule der zukünftigen Energiegewinnung dar. Allerdings kommt es vermehrt zur Standortfrage, denn zusehends werden PV-Anlagen großflächig im Grünland errichtet.

Oö. Wohnbauförderung - NEU



Von der eingesetzten Primärenergie steht nur etwa die Hälfte als Nutzenergie (in Form von Licht, Wärme, etc.) zur Verfügung:

Beim Gesamt-Endenergieverbrauch - gegliedert in einzelne Bereiche - stellen "Privathaushalte" und der Sektor "Verkehr" die wesentlichen Einflussgrößen dar. Es bedarf politischer Festlegungen des Ordnungsrahmens für Effizienzsteigerungen und Alternativen bei der Raumwärme und beim Transport, um die Verbrauchsentwicklung wesentlich zu beeinflussen.

Die Oö. Umweltschutz Anwaltschaft begrüßt die thermische Solarnutzung, fordert allerdings weitergehende Schwerpunktsetzungen bei der Wohnbauförderung sowie in der Gebäudeinfrastruktur.

Studien im Auftrag bzw. in Zusammenarbeit mit der Oö. Umwelthanwaltschaft

Nachhaltige Nutzung von Bioenergie in Österreich - Position der österreichischen Umwelthanwältinnen und -anwälte:

Die **österreichische Energiestrategie** sieht vor, die Bioenergienutzung im Wald um 30% zu erhöhen; auf landwirtschaftlichen Flächen gar um den Faktor 5 bis 10 (also um 500 bis 1000%). Seitens der österreichischen Umwelthanwältinnen und -anwälte werden im Bereich der Bioenergienutzung die politisch avisierten Entwicklungspfade als unrealistisch gesehen; mit diesen Zielen würden wesentliche öffentliche Interessen des Natur- und Umweltschutzes nicht ausreichend beachtet und dadurch den europarechtlichen Verpflichtungen (Biodiversität, Artenschutz, Flora-Fauna-Habitat-RL und Vogelschutz-RL, etc.) entgegenstehen.

Mehr als 50 hochkarätige **ExpertInnen aus den Bereichen Umwelt, Land- und Forstwirtschaft** diskutierten, welche Weichenstellungen nötig sind, um trotz zunehmenden Flächendrucks vorhandene Bioenergiepotentiale nachhaltig und ohne direkte Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion zu nutzen.

Die anhand der Diskussion gewonnenen Einsichten über die energetische Nutzung von Biomasse in Österreich und die hierdurch (weiter)entwickelten Forderungen der Landesumwelthanwaltschaften an die jeweiligen EntscheidungsträgerInnen auf Bundes- und Landesebene sind im Positionspapier "Nachhaltige Nutzung von Bioenergie in Österreich" zusammengefasst. In der Studie wurde die Produktion von Bioenergie in Österreich nicht isoliert betrachtet, sondern im Kontext der gesamten landwirtschaftlichen Produktion in Österreich und weltweit. Dementsprechend werden darin für die österreichische Landwirtschaft und Flächennutzung nachhaltige Entwicklungspfade aufgezeigt, welche auch dem Erhalt von Biomassepotentialen für die Bioenergieproduktion dienen.

In Österreich reichen 4 Mio. ha Wald nicht aus, um den Bedarf an Holz für die Papier- und Sägeindustrie sowie für die energetische Nutzung abzudecken. Jährlich werden 10 Mio. fm Holz - vorwiegend für die Papierindustrie - importiert. Der Holzeinschlag der vergangenen Jahre entsprach mit 19 Mio. fm annähernd der Menge des jährlichen Holzzuwachses.

Es gibt lediglich ungenutzte Potentiale im kleinbäuerlichen Grundbesitz; teilweise auch in den schwer zugänglichen Schutzwäldern. Im Gegenzug haben die großen Forstbetriebe mehr geerntet als nachwächst (auch bedingt durch Schadholzaufarbeitung) und somit nicht nachhaltig gewirtschaftet.

In Österreich reichen 1,37 Mio. ha Ackerfläche und 1,73 Mio. ha Grünland bei weitem nicht aus, um den Bedarf der Bevölkerung mit ihren derzeitigen Ernährungsgewohnheiten abzudecken. Österreich importiert ca. 500.000 t Soja (für Hühner und Schweine, davon 90% gentechnisch verändertes Soja) vorwiegend aus USA und Kanada, aber auch aus den Regenwaldregionen Brasiliens und Argentinien.

Zusätzlich dazu importieren wir weitere Agrargüter zur Produktion von Ölen und Treibstoffen (Palmöl), aber auch Baumwolle udgl. Trotz der Fruchtbarkeit unseres Landes sind wir nicht in der Lage, uns ausreichend selbst mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie biogenen Rohstoffen zu versorgen.

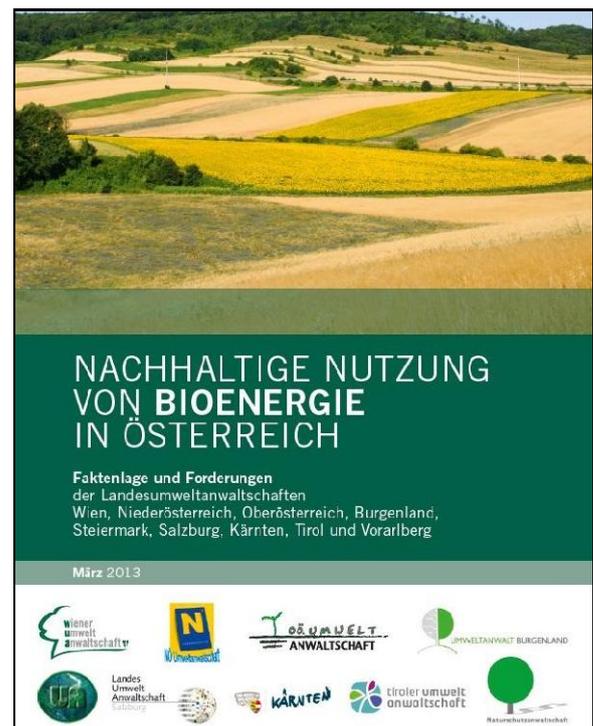
Darüber hinaus gingen seit 1960 rund 660.000 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche durch **Bau- und Siedlungstätigkeit** (Tendenz stark steigend!) bzw. durch Umwandlung in Wald verloren.

Somit gibt es **keine verfügbaren Flächen für Bioenergienutzung** auf Österreichs Äckern und Wiesen.

Auf Basis heutiger Technologien könnte auf den gesamten Ackerflächen 8% unseres jährlichen Energieverbrauchs produziert werden. Der gesamte Holzbestand in unseren Wäldern deckt den Energiebedarf für 6 Jahre, der jährliche Zuwachs wird bereits genutzt.

Die Ziele der österreichischen Energiestrategie - hinsichtlich der Nutzung von Bioenergie - sind absolut unrealistisch und bedeuten eine weitere Intensivierung der "guten landwirtschaftlichen Praxis" (= erhöhter Einsatz von Dünger und Pestiziden, etc.). Es kommt zur Umwandlung von Naturschutzflächen in landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und zur noch stärkeren Auslagerung der Produktion von Nahrungs- und Futtermittel ins Ausland (vorwiegend in Regenwald- und Savannengebiete), was mit dem Import gentechnisch veränderter Futter- und Nahrungsmittel verbunden ist.

Die österreichische Energiestrategie ist bei Fragen der Biomasse nicht nachhaltig und bleibt wesentliche Antworten schuldig! Österreich wird seinen internationalen bzw. EU-rechtlichen Verpflichtungen in puncto Klimaschutz nur dann nachkommen können, wenn wir unseren Energieverbrauch drastisch reduzieren. In den Sektoren Raumwärme und Verkehr liegt das größte und am einfachsten umsetzbare Potential für eine markante Reduktion des Gesamt-Energieverbrauchs.



Ohne radikalen Umbau unserer Energiesysteme ist der Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien völlig illusorisch! Das neue Positionspapier der österreichischen Umwelthanwaltschaften "**Nachhaltige Nutzung von Bioenergie in Österreich**" untermauert diese Aussagen nicht nur mit Zahlen und Fakten, sondern zeigt mit einem umfassenden Forderungskatalog auch den Weg zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen „Biomasse und Boden“ auf.

Studie "Hartkirchner Moos"

Im nordwestlichsten Bereich des Eferdinger Beckens blieb ein bedeutender Naturraum - das Feuchtgebiet "Hartkirchner Moos" - von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgespart. Die zersplitterten Grundbesitzverhältnisse und die teilweise schlechte Bodenbonität (Gleyböden im Zentrum des Moores) dürften wohl die Hauptgründe für die Bewahrung dieses Feuchtlandschaftskomplexes darstellen. Geschützte Pflanzen- und Tierarten finden hier noch ein Refugium am Rande des wichtigsten Gemüseanbaugebietes Oberösterreichs.

"Landschaftskartierung Hartkirchner Moos"

(Mag. Harald Pflieger):

Im Jahr 2009 erstellte Mag. Harald Pflieger eine Naturraumkartierung "Hartkirchner Moos". Auf einem Gebiet von mehr als 225 ha wurden die relevanten Biotoptypen (Vegetation) unter Berücksichtigung faunistischer Aspekte (Ornithologie, Herpetologie) erhoben. Im Zuge dieser Kartierungen wurde festgestellt, dass 1/4 des Bearbeitungsgebietes naturschutzfachlich wertvolles, artenreiches Grünland darstellt. Als besonderes botanisches Highlight konnten auf zwei Flächen Horste der in Oberösterreich äußerst seltenen (außerhalb der Alpen vom Aussterben bedrohten) Sibirischen Schwertlilie gefunden werden. Aus Sicht der Vogelkunde ist der Wachtelkönig als möglicher Brutvogel besonders nennenswert, da im gesamten Bundesland nur mehr wenige dutzend Brutpaare anzutreffen sind.

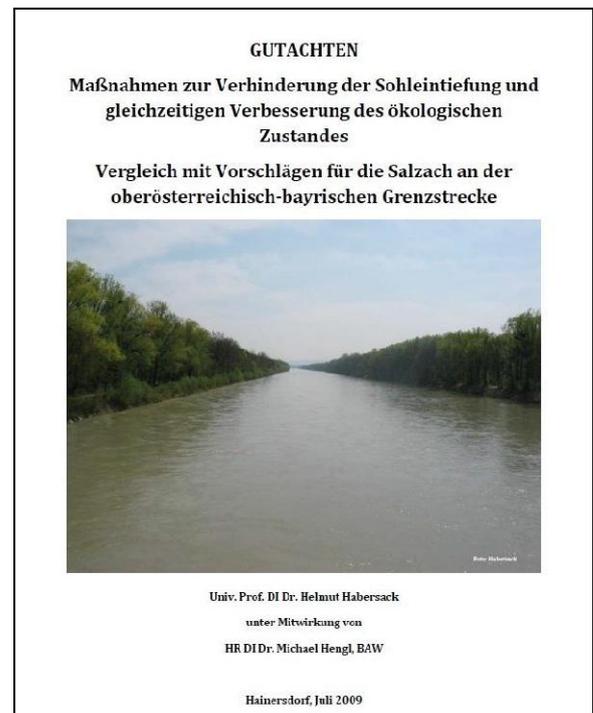
"Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Hartkirchner Moos" (Mag. Harald Pflieger, Dr. Albin Lugmair):

Aufgrund der hohen naturräumlichen Wertigkeit des Hartkirchner Moores wurde die Erstellung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes bzw. Landschaftspflegekonzeptes in Auftrag gegeben. Das Entwicklungskonzept wurde für das gesamte Gebiet parzellenscharf erstellt; weiters war eine Priorisierung der Grundstücke zu begründen und darzustellen. Als Zielarten wurden stellvertretend für alle Tiere unterschiedliche Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Mittelspecht, Weißstorch), Heuschreckenarten (Lauschrecke, Sumpfgrashüpfer) und Amphibien (Laubfrosch) herangezogen. Für die Vegetation wurden unterschiedliche Wiesen- und Brachflächen, aber auch Wald- und Wasserflächen erhoben, deren Probleme im Ist-Zustand erläutert und für die ein Zielzustand definiert wurde. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden im LEK sowohl beschreibend als auch kartografisch dargestellt.



Studien zur Salzach

Die Geschichte der Salzach und ihrer Sanierung ist mittlerweile eine lange. Sie reicht von der 'Wasserwirtschaftlichen Rahmenuntersuchung Salzach (WRS)' Anfang der 1990er Jahre über die Raumverträglichkeitsprüfung 2002 und die "Symbiotische Nutzung der Sanierungsmaßnahmen an der Unteren Salzach zur nachhaltigen Energiegewinnung" (2009) bis hin zur zunehmend aufgeheizten Diskussion über die Zukunft dieses letzten Fließgewässerabschnitts ohne Kraftwerksnutzung im nördlichen Alpenvorland.



Im Herbst 2008 wurde seitens der Bundeswasserbauverwaltung mitgeteilt, dass sich die weiteren Planungen zur Sanierung der Unteren Salzach - flussabwärts der umgesetzten Maßnahmen - auf die Variante B (Rampenlösung) beschränken werden.

Begründet wurde diese Absicht damit, dass die Herstellung der flächigen Sohlsicherung unwirtschaftlich sei, und auch der ökologische Effekt (Ufersicherungen auf der gesamten Länge der Sohlsicherung) gegenüber Rampenbauwerken nicht vorteilhaft beurteilt wurde.

Zeitgleich präsentierten die Grenzkraftwerke GmbH. die Planung von "Fließgewässerkraftwerken an den Rampenstandorten der Variante B.

Die Öö. Umweltschutzbehörde beauftragte daraufhin Herrn Univ.-Prof. Dr. Helmut Habersack (Universität für Bodenkultur) mit der Studie "Gutachten - Maßnahmen zur Verhinderung der Sohleintiefung und gleichzeitigen Verbesserung des ökologischen Zustandes für die Salzach an der oberösterreichisch-bayrischen Grenzstrecke". Die Studie von Prof. Habersack ergibt, dass sowohl der **Hauptvorschlag** (eine Mischvariante der nachfolgend beschriebenen Varianten A und B) als auch die Variante B möglich ist.

Aufgrund der dargelegten Argumente ist für die Detailplanung ein deutliches Optimierungspotenzial gegeben und es sollte der Hauptvorschlag nicht a priori ausgeschlossen werden.

Folgende spezifische Punkte sind zu erwähnen:

- Die Auswahl der Variante B für die Detailplanung ist aus rein flussbaulicher Betrachtung und Entwicklung nicht nachvollziehbar und nicht begründet.
- Die in beiden Varianten mehr oder weniger langen Sohlstabilisierungstreifen mit offenem Deckwerk beinhalten Optimierungspotenzial (z.B. betreffend Korngrößen und Ufersicherung) - sowohl hinsichtlich Funktionalität und Einbau als auch ihrer ökologischen Auswirkungen.
- Die Bedeutung einer sinnvollen eigendynamischen Aufweitung samt Seitenerosion sollte in Kombination mit der Wirkung des lateralen Geschiebetransports verstärkt werden.
- Optimierungspotenzial besteht bei der Anbindung der Nebengewässersysteme mit dem Ziel, wo dies möglich ist, Teilgewässer mit höherem Teildurchfluss zu initiieren; stärkere Entwicklung in Richtung Leitbild.

Die Intervention der Naturschutzverbände und der Umweltschaften Salzburgs und Oberösterreichs (aufbauend auf das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Helmut Habersack) wurde auch von Dienststellen beim Amt der Oö. Landesregierung unterstützt. So beschloss die Ständige Gewässerkommission im April 2009 für das Tittmoninger Becken und die Nonnreiter Enge eine Planungsausschreibung zu beginnen, und zwar für alle raumgeordneten Varianten unter Berücksichtigung einer Eventualposition zur optionalen Energieerzeugung. Die Republik Österreich und der Freistaat Bayern haben - aufbauend auf die vorliegenden Maßnahmenvarianten zur Sohlstabilisierung der Salzach im Tittmoninger Becken und in der Nonnreiter Enge im Jahr 2009 - eine Variantenuntersuchung und -optimierung europaweit ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Arbeitsgemeinschaft "Mensch und Natur – Salzach im Gleichgewicht II" unter Mitwirkung der Büros SKI, Revital, Zauner, Schuardt. Zusätzlich wurden dem Planungsteam die Experten Manfred Fuchs (ehem. ANL) und Michael Hengl (BAW) beratend beigelegt. Der Planungsabschnitt erstreckt sich von Flkm 8,0 bis Flkm 45,4 und umfasst somit das Tittmoninger Becken sowie die Nonnreiter Enge.

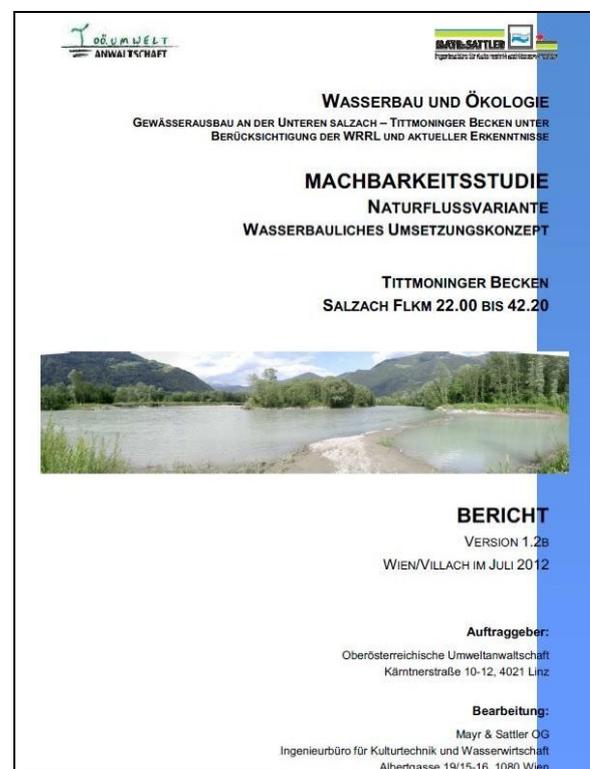
In der Untersuchung stehen folgende Varianten zur Diskussion:

- Variante A: Die Sohlstabilisierung im Tittmoninger Becken erfolgt im Wesentlichen durch eine Verbreiterung der Salzach in Verbindung mit einzelnen Sohlfixierungen. In der Nonnreiter Enge erfolgt die Stabilisierung der Sohle mit Hilfe von Sohlfixierungen.
- Variante B: Die Sohlstabilisierung im Tittmoninger Becken erfolgt durch Gefällskonzentration in Verbindung mit Sohlauweitungen. Die Stabilisierung der Sohle in der Nonnreiter Enge erfolgt analog zur Variante A.
- Variante GWK: Die vorliegende Planung der Grenzkraftwerke GmbH. ist gekoppelt an die Variante B des Raumordnungsverfahrens (ROV). An den beiden Rampenstandorten im Tittmoninger Becken ist jeweils ein so genanntes Fließgewässerkraftwerk vorgesehen. Zudem ist etwa auf der Höhe von Tittmoning ein dritter Kraftwerksstandort geplant.
- Variante BKS: Die vorliegende Planung der Bürgerkraftwerke Salzach GmbH + CoKG ist ebenfalls gekoppelt an die Variante B des ROV. An den beiden Rampenstandorten im Tittmoninger Becken ist jeweils ein Wasserkraftwerk vorgesehen.

Zeitgleich wurde im Auftrag der Oö. Umweltschaft in Zusammenarbeit mit dem Büro Mayr&Sattler OG (nunmehr hydrophil iC GmbH) gemeinsam mit dem Technischen Büro für Biologie Dr. Josef Eisner die "Machbarkeitsstudie Naturfluss Untere Salzach" erstellt.

Im Jahr 2010 begannen schließlich diese Planungen mit dem Titel "Variantenuntersuchungen, Variantenoptimierung und Variantenbewertung von Fluss-km 8,0 bis Fluss-km 45,4". Im Zuge der Variantenoptimierungen wurde die Aufweitungsvariante (Variante A) zu einer Rampenlösung (wenngleich mit geringerer Stauhöhe als Variante B) degradiert.

Mit diesem Verlauf der Planungen unzufrieden, beauftragte die Oö. Umweltschaft das Büro Mayr&Sattler OG (Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft) und das Technische Büro für Biologie (Dr. Josef Eisner) mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie "Naturflussvariante für das Tittmoninger Becken (Fluss-km 22,0 bis Fluss-km 42,2)".



In dieser Studie wurden die Unterlagen der wasserwirtschaftlichen Rahmenuntersuchung der Raumverträglichkeitsprüfung und die Erkenntnisse aus den umgesetzten Bauwerken in Salzburg berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die von Univ.-Prof. Habersack erarbeiteten Grundsätze für die Sanierung der Unteren Salzach eingearbeitet. Besonders hilfreich waren dabei die praktischen Erfahrungen des Büros hydrophil iC GmbH aufgrund bereits durchgeführter Sohlstabilisierungsprojekte (wie an der Oberen Drau bzw. an der Grenzmur).

Seitens des ökologischen Planers wurde die Machbarkeitsstudie stets auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie (und den zugehörigen Schutzgüter) abgestimmt.

Die Oö. Umweltauwaltschaft stellte besondere Anforderungen an die Machbarkeitsstudie:

- die Vermeidung von Querbauwerken bzw. von Kontinuumsunterbrechungen (ökologisch, sedimentologisch),
- die Planungen haben sich schwerpunktmäßig auf Flächen öffentlicher Körperschaften zu beschränken und
- als Leitbild ist das visionäre Leitbild (1817) heranzuziehen.

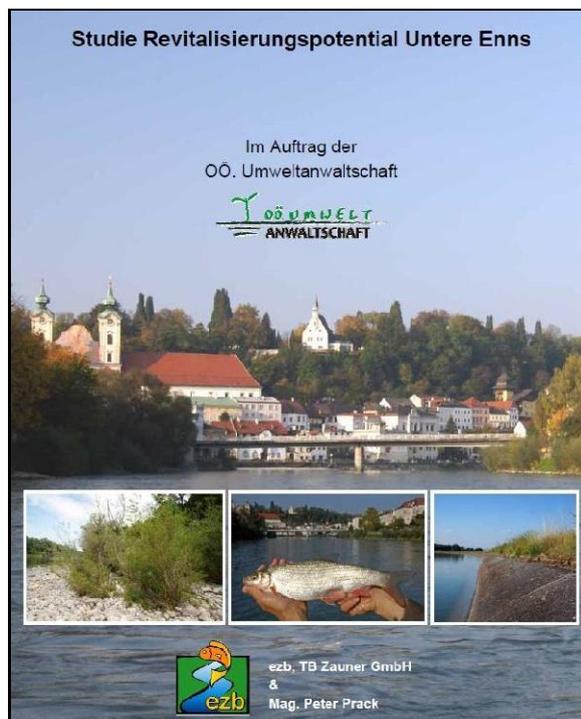
Abschließend wird von der Oö. Umweltauwaltschaft nochmals hervorgehoben, dass die Naturflussvariante ...

- alle Anforderungen zur technischen Machbarkeit erfüllt;
- die ökologisch beste Variante ist und sie dem visionären Leitbild am nächsten kommt;
- rasch und kostengünstig sowie in Teilabschnitten umsetzbar ist;
- allen gesetzlichen Vorgaben entspricht!

Wie auch Dr. Eisner in seinem naturschutzfachlichen Gutachten festhält: "Die Variante Naturfluss ist in Bezug auf die naturschutzfachlichen Ziele nicht nur mit diesem vereinbar, sondern sie ist ein Teil der Ziele, da sie Maßnahmen vorsieht, die unumgänglich sind, um die naturschutzrechtlich festgelegten Schutzziele zu erreichen." Bis zur Berichtslegung wurde seitens der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern keine Entscheidung getroffen. Auch die Ergebnisse der Variantenbewertungen liegen noch nicht offiziell vor. Die Oö. Umweltauwaltschaft verfügt nur über die Kenntnis, dass die Naturflussvariante mit Abstand die beste Lösung zur Sanierung der Unteren Salzach darstellt.

Studie "Revitalisierungspotential Untere Enns"

Die Wasserrahmenrichtlinie wurde in Österreich mit der WRG-Novelle 2003 in nationales Recht umgesetzt. Daraus leiten sich die darin festgeschriebenen Verpflichtungen zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands (gutes ökologisches Potential bei erheblich veränderten Gewässern) ab.



Die Untere Enns weist eine vielfältige Nutzung (Kraftwerkskette mit Spitzenstromerzeugung) auf und wurde als ein erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft.

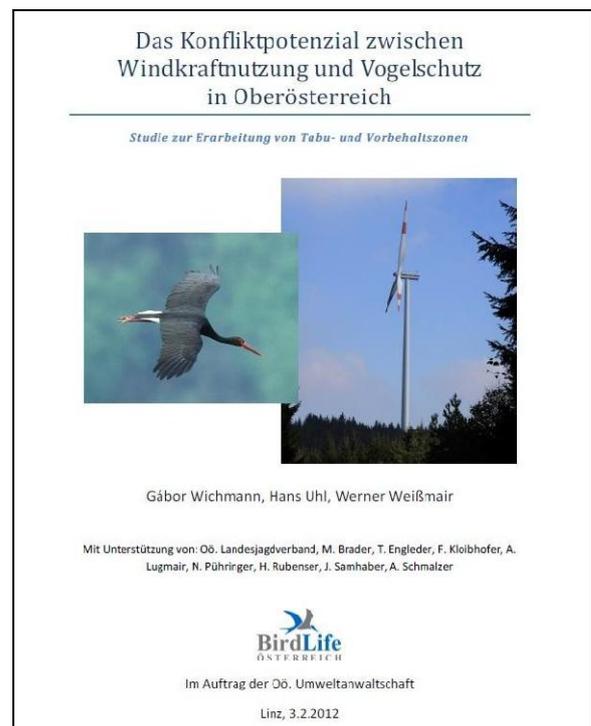
Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen besteht die Verpflichtung zur Verbesserung der Gewässerökologie.

Zur Eruiierung des maximalen ökologischen Potentials beauftragte die Oö. Umweltauwaltschaft das Technische Büro für Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft ezb mit der Erstellung der Studie Revitalisierungspotential Untere Enns.

Zusätzlich wurden die Aspekte der Vegetationsökologie durch Mag. Peter Prack und der Ornithologie durch Mag. Harald Pfleger berücksichtigt. Eine ähnliche Studie wurde für die Untere Traun, gemeinsam mit dem Landesfischereiverband Oö., der Naturschutzabteilung und der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung in Auftrag gegeben.

Studie "Windmasterplan (BirdLife Austria)"

Eine Arbeitsgruppe - bestehend aus den Abteilungen Raumordnung, Naturschutz, Umweltschutz, Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Landesenergiebeauftragten und der Oö. Umweltauwaltschaft - begann im Jahr 2008 mit den Vorarbeiten zur Positivausweisung für Windkraftstandorte für OÖ. Die Oö. Umweltauwaltschaft beauftragte BirdLife Österreich mit einer Zonierungsstudie, um für die fachlichen Diskussionen gerüstet zu sein.



Die Nutzung zur Energiegewinnung ist mit der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) in Einklang zu bringen. Negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vogelpopulationen ergeben sich durch kollisionsbedingte Mortalität, indirekte Habitatverluste, Hindernis- und Scheueffekte sowie durch direkte Lebensraumzerstörung.

Auch kumulative nachteilige Effekte müssen bei der Bewertung zukünftiger Standorte von Windkraftanlagen beachtet werden.

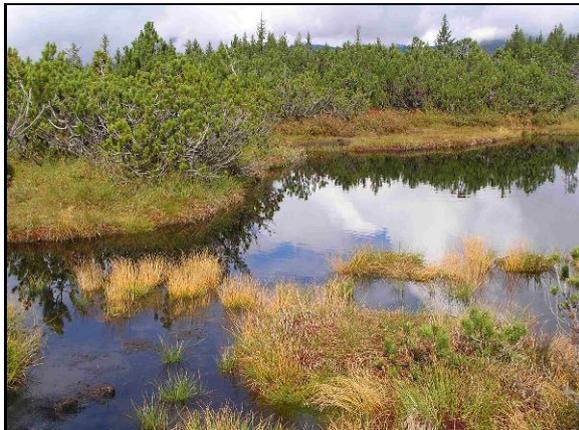
Das Ergebnis dieser Studie lieferte ein Kartenwerk samt Beschreibung für Tabuzonen (gegliedert in Teilgebiete) und Vorbehaltsflächen (wo genauere Untersuchungen für eine endgültige Beurteilung erforderlich sind).

Die IBA's, Gebiete mit Artenschutzprojekten und bedeutende Vogelzugkorridore wurden als **Ausschlusszone** definiert. Brutplätze, engerer Lebensraum bzw. Balzplätze der Vogelarten mit sehr hoher und hoher Signifikanz stellten nur ein Bewertungskriterium dar (erst bei Überlagerung mehrerer Bewertungskriterien wurde eine Ausschlusszone definiert). Der Ausweisung von Tabuzonen (BirdLife Österreich) wurde im Windmasterplan somit nur teilweise entsprochen.

Studie "Moorentwicklungskonzept"

Die meisten Moore Oberösterreichs sind zumindest in Fachkreisen bekannt und in vielen Fällen gibt es auch aussagekräftige naturschutzfachliche Aufzeichnungen.

Zumeist gehen diese jedoch auf Erhebungen aus den 1980er Jahren zurück. Sie sind somit über weite Bereiche eine historische Darstellung der Moorsituation vor rd. 30 Jahren und in manchen Fällen mit der aktuellen Situation nicht mehr vergleichbar. Dies betrifft vor allem jene Mooregebiete, die in früheren Zeiten noch als landwirtschaftliche Flächen (Streuwiesen) genutzt wurden und wo die Bewirtschaftung zwischenzeitig entweder intensiviert oder aufgegeben wurde.



Faktum ist, dass **Moore in Oö. lediglich etwa 1 Promille der Landesfläche einnehmen** und als ganz besonderer Lebensraum nicht nur im Fokus des hoheitlichen Naturschutzes liegen müssen.

Um das Ziel zu erreichen, dass möglichst alle noch vorhandenen Moore erhalten werden können, bedarf es einer genauen Kenntnis ihres aktuellen Zustands sowie ihrer Genese.

Zu diesem Zweck wurde 2005 das Projekt "Moorentwicklungskonzept Oberösterreich" (MEK OÖ.) ins Leben gerufen, und in den darauffolgenden Jahren wurden die Moore Oberösterreichs systematisch untersucht.

Bis dahin erfolgte eine Erhebung der Moore in Oberösterreich im Zuge der Biotopkartierungen und Landschaftserhebungen, wobei auf spezifisch moorkundliche Sachverhalte nicht im Detail eingegangen wurde.

Moorsanierungen wurden bis zu diesem Zeitpunkt nur in zwei Gebieten durchgeführt: im Naturschutzgebiet "Rote Auen" in Weitersfelden durch den Naturschutzbund OÖ. sowie in der "Torfstube" in Gosau durch die ÖBf AG.

Für die MEK-Erhebungen konnte mit Frau Mag. Reimoser-Berger sodann erfreulicherweise nicht nur eine im Bereich der Moorkunde sehr versierte Persönlichkeit gewonnen werden, sondern es wurde auch im Rahmen von Diplomarbeiten mit den Universitäten Wien und Salzburg fachlich zusammengearbeitet.

So gibt es über die Moore Oberösterreichs heute neben detaillierten moorkundlichen **GIS-Kartierungen** auch umfangreiche **Gebietsbeschreibungen zum aktuellen Zustand** sowie in Zusammenschau mit der Moorgenese auch **Vorschläge für Sanierungs- und Schutzmaßnahmen**.

Alle Informationen sind in einer Datenbank abgelegt, die in weiterer Folge in die Naturschutzdatenbank des Landes Oberösterreich eingebunden werden sollen.

Glücklicherweise wurden und werden immer wieder "neue" Moore in Oberösterreich entdeckt, wodurch sich deren Anzahl kontinuierlich erhöht.

Leider geht damit aber keine merkliche Erhöhung des Flächenanteils einher, da einige von den historisch belegten Mooren bereits zerstört oder zumindest flächenmäßig dezimiert wurden. Bedauerlicherweise hat diese (vermeidbare) Reduktion von Moorflächen bis heute noch kein Ende gefunden.

Einzig ein **ex-lege-Schutz für alle Moore** – also auch jener außerhalb von verordneten Schutzgebieten – könnte dieser Entwicklung Einhalt gebieten.

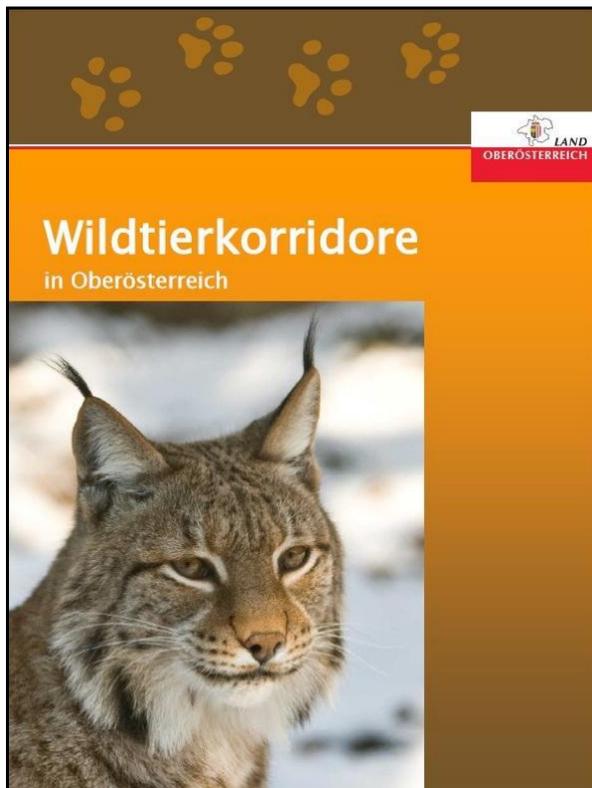
Verwendung fanden die MEK-Erhebungen bisher im Rahmen der Ausweisung oder Überarbeitung von Schutzgebieten ebenso wie bei der Beurteilung von Vorhaben im Zuge naturschutzbehördlicher Genehmigungsverfahren.

In einigen Gebieten wurden zwischenzeitig im Auftrag der Abteilung Naturschutz vertiefende **hydrologische Untersuchungen** angeordnet, die als Grundlage für ein Monitoring von (künftigen) **Sanierungsmaßnahmen** herangezogen werden können.

Als bislang größter Erfolg ist jedoch das Projekt "**Moorrevitalisierung Inneres Salzkammergut**" der ÖBf AG hervorzuheben, welches auf den Erhebungen des MEK aufbaut und bei dem die vorgeschlagenen Maßnahmen, ergänzt durch umfangreiche Detailuntersuchungen und begleitet von einem hydrologischen Monitoring, in mehreren Mooren in den Gemeinden Gosau und Bad Ischl auch umgesetzt wurden.

Studie "Wildtierkorridore"

Die **Vernetzung von Lebensräumen** zählt heute zu den dringlichsten Aufgaben des Naturschutzes und erschöpft sich nicht etwa in der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von trennenden Verkehrsinfrastrukturachsen, sondern zielt auf eine generelle Sicherung und Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft ab. So wurden nunmehr im Rahmen der 2012 erschienenen, interdisziplinären Studie "Wildtierkorridore in Oberösterreich" die Möglichkeiten für einen überregional wirksamen und grenzüberschreitenden Lebensraumverbund geprüft und gezielt geeignete **Landschaftskorridore** ersichtlich gemacht.



Der Korridorverlauf orientiert sich dabei entlang jener – tatsächlichen und potentiellen – Mobilitätsachsen, wo aktuell die größte Durchlässigkeit bzw. die geringste Barrierewirkung für wandermde Großsäuger besteht.

Für den Erhalt und die Absicherung der wildökologischen Funktionsfähigkeit der ausgewiesenen Vernetzungsadern sind in erster Linie ihre **Freihaltung von Siedlungs- und Baulandbarrieren**, die **Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungen** durch Nutzungen und neue Infrastrukturachsen sowie die **Herstellung der Durchlässigkeit** sämtlicher bereits querender Verkehrsträger von zentraler Bedeutung.

Bei Berücksichtigung dieser grundlegenden Sicherungsmaßnahmen in den ausgewiesenen Korridoren kann eine ausreichende Durchlässigkeit für die Zielarten ohne weitere aktive Aufwertungs- und Verbesserungsmaßnahmen aktuell gerade noch gewährleistet werden. Voraussetzung dafür ist allerdings auch die Erhaltung der im Bereich der Korridore jetzt noch vorhandenen Deckungsstrukturen (Gehölzinseln, Hecken, Wald) und eine nur eingeschränkte Bejagung (Beunruhigung) im Umfeld von Schlüsselstellen (Grünbrücken, Durchlässe, Querungsstellen über Verkehrsträgern, Siedlungsräume).

Die Beurteilung der Funktionalität eines Korridorabschnitts mündete in eine dreistufige Kategorisierung: in Rot-, Gelb- und Grünzonen. Während in Grünzonen der Erhalt des guten Ist-Zustands im Vordergrund steht, sind in den Rot- und Gelbzonen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit speziell durch die Anlage zusätzlicher Gehölzstrukturen und Waldflächen oder/und Extensivierungen der Landwirtschaft (Bracheflächen) anzustreben. Ebenso von grundlegender Bedeutung ist das Freihalten von weiteren, die Funktion des Korridors beeinträchtigenden Bautätigkeiten. Dies ist insbesondere angesichts des fortschreitenden Landschaftsverbrauchs dringend erforderlich.

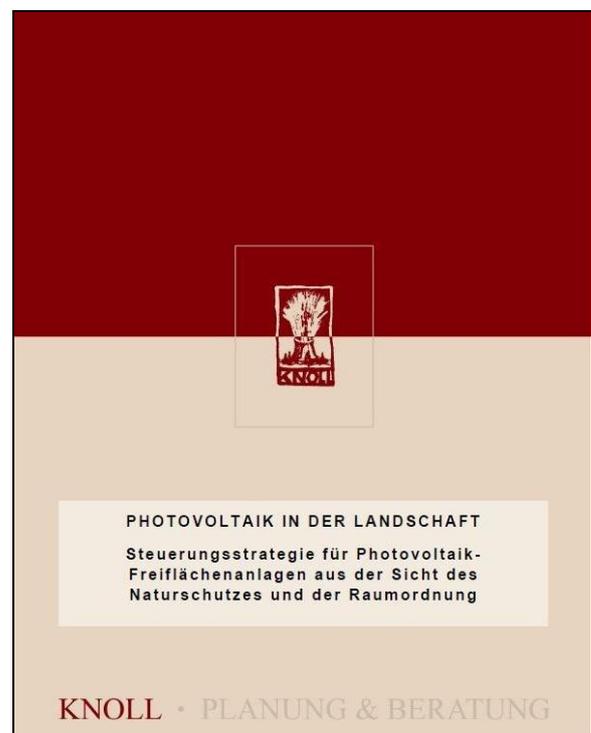
Die Errichtung von **Grünbrücken** – oder sonstiger leistungsfähiger Querungshilfen zur Überwindung von höchstrangigen Verkehrsträgern – und daran anschließender Gehölzleitstrukturen ist jedenfalls unumgänglich. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen in den jeweiligen Fachbereichen ist die Verfügbar-

keit von entsprechenden Unterlagen zum Verlauf der überregional bedeutsamen Wildtierkorridore in Oberösterreich zwischen Böhmischer Masse, Kobernaußerwald und Alpenraum.

Diese liegen nunmehr in Form einer umfassenden, auf allen Maßstabsebenen anwendbaren **Konzeptplanung** vor. Sowohl das gesamte Korridornetzwerk, als auch einzelne Korridore und ihre funktionellen Abschnitte sowie die Rot- und Gelbzonen stehen als **digitaler Datensatz für GIS-Anwendungen** zur Verfügung. Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionalität des Korridors sind unmittelbar und ohne weiteren Zeitverzug auf Basis der in diesem Bericht dargestellten Rahmenvorgaben zu setzen. Eine jede weitere Verzögerung wäre – im Hinblick auf die negativen Entwicklungen der letzten Jahre, die bereits zu einer massiven Einschränkung der Durchlässigkeit geführt haben – jedenfalls untragbar.

Studie "Photovoltaik-Anlagen"

Die Energie AG errichtete im Jahr 2010 in Eberstalzell Oberösterreichs erste großflächige **Photovoltaik-Freiflächenanlage** im Ausmaß von rund 6 ha. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat dieses Vorhaben prinzipiell sehr kritisch gesehen, da PV-Anlagen vorrangig auf und an Gebäuden errichtet werden sollen. Zur Untermauerung unserer negativen Haltung zu PV-Freiflächenanlagen wurde im Jahr 2011 die Studie "Photovoltaik in der Landschaft - Steuerungsstrategie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus der Sicht des Naturschutzes und der Raumordnung" vom Büro für Landschaftsplanung knollconsult (Wien) erstellt.



Darauf aufbauend verfasste die Oö. Umweltschutzbehörde ihr Positionspapier "Photovoltaik" und erteilt darin eine klare, fachliche **Empfehlung für Aufdach- bzw. gebäudeintegrierte PV-Anlagen**, denn an bzw. auf Gebäuden stehen ausreichende und geeignete Flächen zur Verfügung, deren Nutzung zur Gewinnung von Solarenergie weder in Konkurrenz zur Landwirtschaft noch zum Naturschutz stehen.

Studie "Großraum Linz. Regionalbuskorridor Linz Nord-West"

Derzeit überqueren etwa 10.000 Fahrgäste täglich (Summe beider Richtungen) die Linzer Stadtgrenze im Bereich der B127 (Regionalbus) und Mühlkreisbahn. Während des Baus der Eisenbahnbrücke-neu wird es zu deutlichen Mehrbelastungen des verbleibenden Straßennetzes durch den KFZ-Verkehr kommen. Gleichzeitig ist durch die mögliche Auffassung/den möglichen Umbau der ÖBB-Mühlkreisbahn ein verstärktes Regionalbus-Angebot erforderlich um ausreichende Kapazitäten für den öffentlichen Verkehr herzustellen. Um eine ausreichende ÖV-Kapazität bereitzustellen, müsste die Kapazität der Regionalbusse gegenüber heute in etwa verdoppelt werden.

Für die genannten Problemstellungen wurde für den Fall Bauphase Eisenbahnbrücke und die mögliche Bauphase Stadt-RegioTram ein **Konzept für die ÖV-Linienführung sowie begleitende Maßnahmen** (z.B. Busbevorrangung der Regionalbusse auf der B127 im Bereich Ottensheim – Puchenau – Urfahr – Linz) ausgearbeitet.



Dieses Konzept beinhaltet folgende Punkte:

- Analyse der vorhandenen Probleme und Behinderungen;
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Linienführung der Regionalbusse aus dem Korridor B127 im Bereich Linz mit Varianten zur optimalen Verknüpfung mit dem städtischen ÖV;
- Konzept für die möglichst behinderungsfreie Führung der Regionalbusse für die oben genannten Varianten der Linienführung: die Regionalbusse sollen möglichst behinderungsfrei von KFZ-Stau geführt werden;
- generelle Bewertung der Vor- und Nachteile der Varianten der Linienführung und der Maßnahmen der Busbevorrangung als Wirkungsanalyse (Auflistung der Auswirkungen ohne Wertung).

Die in dem Konzept ausgearbeiteten Vorschläge entsprechen in ihrem Detaillierungsgrad einer generellen Untersuchung, d.h. sie sind soweit konkretisiert, dass eine **technische Realisierbarkeit gegeben** ist. Neben der Darstellung von möglichen Busfahrstreifenbereichen, punktuellen maßstäblichen Hand-Lageskizzen wurden generelle Vorschläge für die Busbevorrangung erarbeitet. Ziel dieser Untersuchung ist es, Grundlagen für die Entscheidung über die Linienführung sowie über die ÖV-Bevorrangung aufzubereiten.

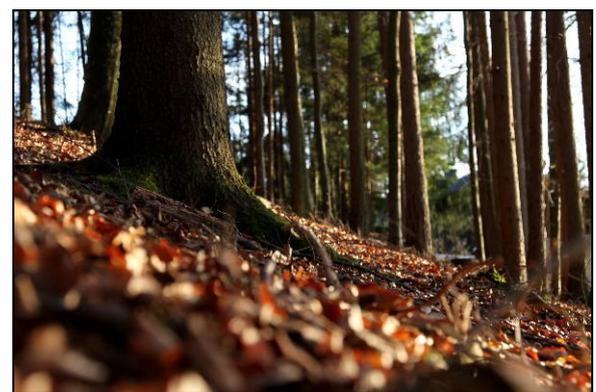
Rechtswissenschaftliche Studie "Österreichisches Forstrecht im Zusammenhang mit Vogelschutz-Richtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"

Angesichts der fortschreitenden forstlichen Erschließung bisheriger Naturwald- und Alpinzonen sowie der damit einhergehenden Nutzungsintensivierung und Strukturverarmung zeigt sich das Oö. Naturschutzrecht über weite Bereiche als unzuständig oder (im Bereich des Artenschutzes) untätig und das Forstrecht ignoriert europäische Naturschutzbelange in seinem Vollzug.

Die Studie umfasst folgende Unterteilungen:

- Untersuchung der forstrechtlichen Vorgaben zu den Biotopschutzwäldern in Hinblick auf allfällige Gemeinschaftswidrigkeiten gegenüber dem besonderen **Lebensraumschutz-Recht der EU (Artikel 6 FFH-RL und die Artikel 4 und 7 Vogelschutz-Richtlinie)**: Neben einer grundlegenden Darstellung der Problemlage werden die forstrechtlichen Biotopschutzwald-Vorgaben samt der darin enthaltenen Verweise analysiert und Gemeinschaftswidrigkeiten aufgezeigt.
- Untersuchung des Verhältnisses zwischen Naturschutzrecht und forstlicher Raumplanung in Hinblick auf allfällige **Gemeinschaftswidrigkeiten gegenüber dem Lebensraumschutz-Recht (Artikel 6 Absätze 2 bis 4 FFH-RL und die Artikel 4 und 7 Vogelschutz-Richtlinie)**: Eine grundlegende Darstellung der Problemlage und eine bundesländerweise detaillierte Darstellung ermöglicht es, Gemeinschaftswidrigkeiten aufzuzeigen.
- Darstellung der gemeinschaftsrechtlichen **Artenschutz-Vorgaben (Artikel 12 Absätze 1 und 4 FFH-RL und Artikel 5 Vogelschutz-Richtlinie)** für österreichische forstrechtliche Genehmigungsverfahren betreffend den Forststraßenbau:

Mit Hilfe der Darstellung der relevanten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen samt Interpretation durch die EU-Kommission und der Darstellung der relevanten Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof ist es möglich, Gemeinschaftswidrigkeiten im österreichischen Vollzug zu erörtern.



Rechtswissenschaftliche Studie "Projekt Lichtverschmutzung, Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes Licht (IG-Licht)"

Ausreichend Licht zur richtigen Zeit am richtigen Ort – das ist die Maxime, die einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Licht kennzeichnen muss. Was darüber an "Lichtnutzung" hinausgeht, bezeichnen wir als "Lichtverschmutzung".

Lichtverschmutzung ist somit jener Anteil an künstlichem Licht, der Bereiche erhellt, die man nicht erhellen will oder die gegen den Willen anderer erhellt werden.

Die Lichtverschmutzung umfasst drei wesentliche Aspekte:

- Störungen durch Licht – störender Eingriff durch zu helles oder schlecht gerichtetes Licht auf das Nachbargrundstück,
- die Lichtglocke über Ballungsräumen (Ausblenden des Sternenhimmels),
- unsachgemäße Beleuchtung - Blendeffekte, Irritation von Tieren, Vergeudung von Energie und Geld.

Neben Positionspapieren, Leitfäden und technischen Normen ist sowohl für den öffentlichen Bereich als auch für den Privatbereich mit Öffentlichkeitswirkung eine rechtliche Verbindlichkeit notwendig.

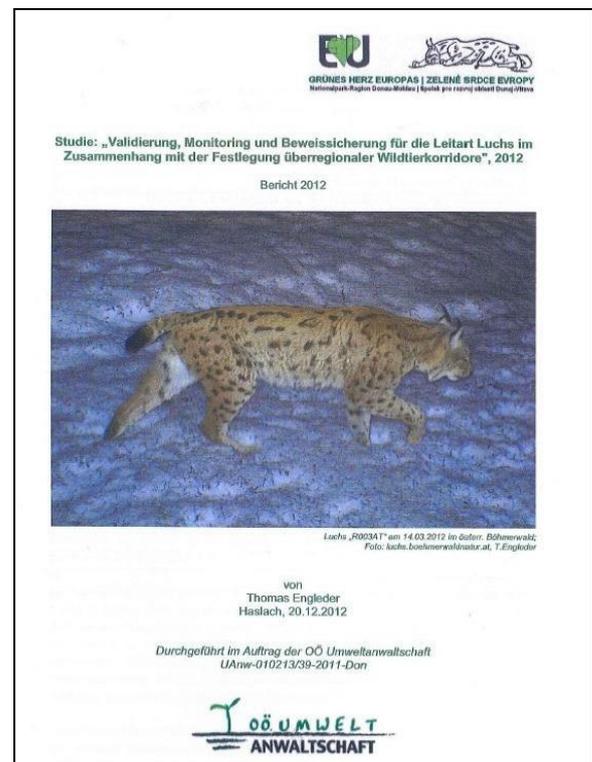


Es ist daher unerlässlich, klare **Rahmenbedingungen für die zielgerichtete Verwendung von Licht in der Nacht** in einem „Immissionsschutzgesetz-Licht“ auf Bundesebene (als Rahmengesetz mit Ausführungsgesetzen auf Landesebene oder als reines Bundesgesetz) festzulegen, damit ausreichend Licht zur richtigen Zeit am richtigen Ort zur Realität wird.

Auf Basis bisheriger rechtlicher und anderer normierender Bestimmungen und auf Basis anderer fachlicher Grundlagen soll ein Entwurf für ein Immissionsschutzgesetz-Licht (IG-Licht) sowohl für Landes- als auch Bundeskompetenzen Licht entwickelt werden.

Studie "Luchse und überregionale Wildtierkorridore – wie bringen wir die Wildtiere sicher über Oberösterreichs Straßen; Monitoring und Beweissicherung für die Leitart Luchs"

Luchse zählen wieder zur Fauna des nordwestlichen Österreichs. Im Mühlviertel, Böhmerwald und Waldviertel sind Luchse aus der trilateralen Böhmerwaldpopulation heimisch. Um ein langfristiges Überleben dieser auch europarechtlich relevanten Art zu sichern, sind Schutz- und Begleitmaßnahmen zur Lebensraumvernetzung notwendig. **Oberösterreich kommt bezüglich Verbindung der Luchspopulation im Böhmerwald und den Luchsen in den Alpen besondere Bedeutung zu.** Oberösterreich hat in vorbildlicher Weise dafür Biokorridore ausgewiesen. Um ausreichend aktuelle Informationen und Grundlagendaten zur Verfügung zu haben, ist eine weitere Verbreiterung und Aktualisierung der Datengrundlagen notwendig.



Folgende Ziele konnten erreicht werden:

- Verbesserung der Datengrundlage an Luchshinweisen in den tatsächlichen und potentiellen Luchsgebieten des Mühlviertels bzw. in angrenzenden Gebieten;
- Identifizierung von Individuen an Hand ihrer charakteristischen Fellmusterung mit Hilfe eines Fotofallenmonitorings;
- kategorisierte, jahresaktuelle Luchshinweiskarte;
- Verdichtung von Datengrundlagen zur Validierung von Biokorridoren;
- Ergänzung eines Empfehlungskataloges, welche Maßnahmen sich positiv auf den Erhalt und die Verbesserung von Luchshabitaten und Verbindungskorridoren auswirken (Kartographische Darstellung von Hauptwanderzonen des Luchses im NW Österreichs).

Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Arten- und Biotopschutz"

Flugplatz Wels - Nutzungskonflikte

Das Areal des Flugplatzes Wels zählt zweifelsfrei zu den Naturschutz-Kleinoden Oberösterreichs und ist auf Grund der dort vorkommenden Arten und Lebensräume von europaweiter Bedeutung. Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Neuntöter und Graumammer als Brutvögel kommen im Gebiet vor. Das Gelände beherbergt damit die bedeutendste Wiesenvogel-Brutkolonie im gesamten oberösterreichischen Zentralraum. Kampfläufer, Rot- und Schwarzmilan, Bekassine, Steinschmätzer, Zwergschnepfe, Rotfußfalke und Sumpfohreule sind europaweit gefährdete Durchzügler, die das Wiesengelände am Welser Flugfeld als Rastplatz nutzen.



Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie kommen am Flughafengelände auf einer Fläche von rd. 70 ha in Form von mageren Flachland-Mähwiesen (Code: 6510) sowie naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Code: 6210) vor. Damit beherbergt das Areal den größten zusammenhängenden **Magerwiesenbestand** außerhalb von Feuchtgebieten im gesamten Alpenvorland.

Die überregionale Bedeutung des Areals für den **Vogelschutz** ist damit eindeutig belegt. Eine Ausweisung des Welser Flugfeldes samt Nebenflächen als Europaschutzgebiet - sowohl nach den Bestimmungen der Vogelschutz- als auch der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - ist daher gerechtfertigt und auch Gegenstand der laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Republik Österreich.

Trotz des laufenden Flugbetriebes hat sich hier durch vorausschauende Bewirtschaftung der Flächen sowie durch Umsicht und Rücksichtnahme des Flughafenbetreibers "Weiße Möwe" ein Lebensraum (wieder) entwickelt, der es wert ist, als Naturschutzgebiet nach dem oberösterreichischen Naturschutzrecht - wie auch nach EU-Recht - gesichert zu werden.

Dennoch hat die Stadt Wels auf Antrag der BIG (Bundes-Immobilien-Gesellschaft) mehrfach versucht, Teilflächen (zwischen 50% und 25% des Flugplatzareals) als **Betriebsbaugelände** auszuweisen und damit nicht nur den Flugbetrieb zu verunmöglichen oder zumindest stark einzuschränken, sondern auch den allerletzten Rest der Welser Heide zu zerstören. Die Option von Alternativflächen für eine betriebliche Nutzung im Westen und Norden des Stadtgebiets wird konsequent missachtet.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat im Rahmen des 1. Widmungsverfahrens im August 2010 einen UVP-Feststellungsantrag eingebracht, der sowohl von der 1. Instanz (Land Oö./AUWR), als auch von der Berufungsbehörde (Umweltsenat) abgewiesen wurde. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat daher zusammen mit dem Umweltdachverband und dem Österreichischen Naturschutzbund **Beschwerde bei der EU-Kommission** erhoben, welche in das noch laufende **Vertragsverletzungsverfahren** mündete.

Betriebsansiedlung im Moorgebiet

Selbst ein ausgesprochen seltener Lebensraum wie ein Moor mit meterdicken Torfablagerungen zählt nichts, wenn wirtschaftliche Interessen an einer Betriebsanwendung an die Raumordnungsbehörde herangetragen werden. Entgegen aller im Raumordnungsgesetz formulierten Zielsetzungen und Bestimmungen wurde in der Gemeinde Mondsee etwa 35.000 m² Moor kurzerhand in Bauland gewidmet. Ein Naturschutzverfahren wurde damit obsolet. Auch der Artenschutz - so gibt bzw. gab es etwa Brutnachteule für den Brachvogel im Gebiet - blieb auf der Strecke. Heute ziert ein Hochregallager das einstige Moorgebiet.

Somit wurde nicht nur ein wertvoller Lebensraum unwiederbringlich zerstört, sondern auch das Mondseeland um ein Mahmal bereichert. Dass als "Wiedergutmachung" die Restmoorflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, ist ein Affront gegenüber der Natur.



Naturschutzmaßnahmen beim Forststraßenbau

Die Walderschließung über Forstwege schreitet schon seit vielen Jahren ungebremst voran und hat zwischenzeitlich ein Ausmaß erreicht, bei dem die Summenwirkung nachteiliger Auswirkungen auf die Arten- und Biotopvielfalt im Wald nicht mehr zu leugnen ist.

Im Wald aber ordnet sich der behördliche Naturschutz in der Regel den rein forstwirtschaftlichen Interessen unter. Gemeinsam mit der Landesforstdirektion wurde daher vereinbart, dass bei größeren Forststraßenbauvorhaben auch ökologische Ausgleichsmaßnahmen als Teil des Einreichprojekts mitbehandelt werden.

Dabei wurde festgelegt, dass je 5 Hektar Erschließungsfläche auch zumindest 1000 m² Ausgleichsfläche bereitzustellen sind, wobei kleinflächigen Außernutzung-Stellungen das Hauptaugenmerk geschenkt werden soll. Mit der Schaffung solcher "Ökozellen" können naturschutzfachliche Interessen auch im Wirtschaftswald Fuß fassen.



Sorgenkind Artenschutzverfahren

Behördlicher Artenschutz in Oberösterreich wird auf Grundlage der Artenschutzverordnung betrieben. Befindet sich der Lebensraum geschützter Arten nicht in Schutzgebieten oder besonders geschützten Biotopen im Grünland, so ist eine mögliche Beeinträchtigung in einem gesonderten Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Als grober Mangel erweist sich jedoch der Umstand, dass in solchen Verfahren keine Parteien zugelassen sind, die auch die Interessen des Artenschutzes vertreten können.

Eine Gefahr für den Fortbestand einer Population stellt dabei seltener eine eindeutig wahrnehmbare Beeinträchtigung von Individuen dar, sondern vielmehr die schleichend ablaufende Veränderung des Lebensraums und die damit einhergehenden Verluste.

Diese können nur hinten gehalten werden, wenn die Artenschutzbestimmungen mit Leben erfüllt werden und die geschützten Arten mit der Ausweitung der Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde auch einen Fürsprecher bekommen.



Vogelschutz an Hochspannungsleitungen

Hochspannungsleitungen stellen einen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt dar. Während der Eingriff in das Landschaftsbild durch Farbgebung und Bauart der Masten reduziert werden kann, verlangt der Schutz der Vögel vor Kollisionsschäden genau das Gegenteil – das Erkennbarmachen der Hochspannungsleitungen durch die Anbringung von weithin sichtbaren Vogelschutzeinrichtungen.

Für das Naturschutzverfahren bedeutet dies die Quadratur des Kreises, stehen doch die Interessen des Landschaftsschutzes zu jenen des Artenschutzes im Widerspruch. Entsprechend dem damaligen Stand der Technik wurde die 380 kV-Salzburgleitung im oberösterreichischen Abschnitt im Abstand von 20 Metern mit Sichtmarkierungen versehen. Bei der 380 kV-Ennsleitung forderte die Oö. Umweltschutzbehörde aber Sichtmarkierungen nicht nur auf dem Erdseil, sondern zusätzlich auch auf den äußeren Leiterseilen.

Um die Wirksamkeit der unterschiedlichen Maßnahmen zu kontrollieren, wurde bei beiden Vorhaben ein dreijähriges Monitoring festgelegt. Während für die Salzburgleitung Radar-unterstützte Sichtbeobachtungen angewendet werden, einigte man sich für das Projekt Ennsleitung auf eine Kamera-unterstützte Sichtbeobachtung.



Die beiden Untersuchungen sollen nicht nur einen Aufschluss über die Wirksamkeit der Markierung von Hochspannungsleitungen gegenüber Vogelkollisionen geben, sondern auch die Stärken und Schwächen der beiden Monitoringmethoden aufzeigen.

Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Landschaftsbild"

Errichtung einer "Multifunktionalen Asphaltstrecke für Fahrzeugtests" in der Gemeinde Nebelberg

Dem Unternehmen Oberaigner GmbH wurde die naturschutzrechtliche Genehmigung für eine Geländeaufschüttung erteilt, die sich im 50 m Schutzbereich des nahegelegenen Kollerschläger Baches befindet und einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild bewirkt.

Mit der bewilligten "Geländekorrektur" entsteht eine für das hügelige Bergland des Mühlviertels außergewöhnlich untypische Geländeform, deren Eingriffswirkung durch die etwa 60 m lange Überbauung der Nebelberger Landesstraße zusätzlich verstärkt wird; de facto soll ein ca. 700 m langes Flugfeld errichtet werden.

Zur Vorgeschichte:

Vertreter der Firma Oberaigner GmbH stellten der Oö. Umweltschutzbehörde im Jahr 2009 ein Projekt vor, welches eine Grundfläche von insgesamt etwa 11.000 m² beanspruchte:

- rund 3.600 m² Schotterterrassen sowie etwa 1.600 m² Asphaltfläche im Grünland;
- Geländeaufschüttung von >1,5 m im Grünland auf einer Fläche von ca. 2.000 m² (insgesamt ca. 50.000 m³);
- Untertunnelung (60 m) sowie Verlegung der Nebelberger Landesstraße.

Im Zuge einer ergänzenden Projektbesprechung im April 2010 wurde die beabsichtigte Geländeaufschüttung - vor allem jedoch dezidiert das geplante Flugfeld - dargestellt. **Projektgegenstand war ein Flugplatz** (gemäß §§ 9 iVm 58 LFG 1957) für Außenlandungen und -abflüge via Asphalt- und Graspisten, weshalb die Firma Oberaigner GmbH auch über die mögliche UVP-Pflicht ihres Vorhabens aufgeklärt wurde.

In der Folge beantragte die Firma Oberaigner GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach die naturschutzrechtliche Bewilligung von **Geländeaufschüttungen** im 50 m-Uferschutzbereich des angrenzenden Baches samt der Asphaltierung von 2.200 m² im Bereich der aufgeschütteten Fläche sowie die Überbauung/Untertunnelung der vorbeiführenden Landesstraße auf einer Länge von etwa 60 m.

Allerdings lautete der Antrag nun auf "Herstellung einer zusammenhängenden, multifunktionalen Asphaltfläche zur Erprobung von Fahrzeugen".

An den eingereichten Projektunterlagen wurden jedoch keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, was bedeutet, dass das ursprüngliche Vorhaben der Errichtung einer Start- und Landebahn für Luftfahrzeuge - nunmehr ohne Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** und lediglich unter Verwendung einer recht allgemein gehaltenen Projektsbezeichnung - realisiert werden sollte. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat daher die **Feststellung der UVP-Pflicht** beim Unabhängigen Umweltsenat beantragt, da der Tatbestand aus Z 14a, Spalte 1, Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt war. Mit Bescheid des Umweltsenates (April 2011) wurde dieser Antrag jedoch abgewiesen, sodass das Ermittlungsverfahren in weiterer Folge von der BH Rohrbach abzuführen war und die naturschutzrechtliche Verhandlung durchgeführt wurde. Die Antragstellerin betitelte ihr Vorhaben nunmehr als "Herstellung einer multifunktionalen Asphaltfläche für Fahrzeugtests" - auf einer Länge von 380 m und einer Breite von 20 m.



Die Oö. Umweltschutzbehörde hat im Zuge der mündlichen Verhandlung Beweisfragen gestellt, die sich einerseits auf die geografische Lage der Teststrecke (Ost/West-Ausrichtung außerhalb des bestehenden Betriebsbaugebietes) und andererseits auf deren generelle Notwendigkeit - hinsichtlich ihrer Errichtung im Grünland - bezogen.

Mittels dieser Beweisthemen war abzuklären, weshalb denn die Teststrecke nicht innerhalb des bestehenden Betriebsareals der Firma Oberaigner GmbH realisierbar wäre, da doch gewidmetes Betriebsbaugebiet im Ausmaß von ~ 23 ha vorhanden ist.

Darüber hinaus wurde angefragt, welche Art von Fahrzeugen bzw. Motoren auf dieser "Multifunktionalen Asphaltstrecke" denn tatsächlich - und worauf - getestet werden würden. Solche ergänzende Unterlagen ergingen schließlich im Oktober 2011 an die Oö. Umweltschutzbehörde und enthielten u.a. allgemein gehaltene Aussagen über:

- Anforderungen an KFZ-Prüfstrecken;
- die Anzahl der Berufspendler und deren Beschäftigung;
- die Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Rohrbach;
- Beschleunigungsstrecken sowie diverse Bremsmessstrecken.

Bestenfalls taugten diese Unterlagen als "allgemeine Erläuterungen" zum Sachverhalt; in keinsten Weise waren sie jedoch qualifiziert, zur inhaltlichen Klärung der gestellten Beweisthemen beizutragen, was der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend schriftlich mitgeteilt wurde. Dennoch erging seitens der BH Rohrbach der naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid, gegen welchen sich die **Berufung** der Oö. Umweltschutzbehörde vom 29. November 2011 richtete. Diese Berufung wurde am 31. Mai 2012 abgewiesen und somit der naturschutzbehördliche Bewilligungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde - unter Erteilung mangelhafter Auflagen, sodass ein (zumindest zeitweiliger) Flugbetrieb eines Tages ohne weiteres möglich sein wird - bestätigt.

Asphaltfräsgut im Forststraßenbau

Asphalt auf Forststraßen - was lange Zeit für undenkbar gehalten wurde - wird nun immer mehr zur gängigen Praxis. Eine klare rechtliche Handhabe gibt es nicht und ob Asphaltrecyclingmaterialien schädlich für die Umwelt, für Wasser und Boden, sind, darüber herrscht Unklarheit. Generell gilt die Unbedenklichkeitsvermutung, festlegen traut sich jedoch niemand, da es keine gesicherten Nachweise, wohl aber - vermutlich nicht unbegründete, jedoch unausgesprochene - Zweifel gibt. Anstelle eines fachlichen Streits um des Kaisers Bart verfolgt die Oö. Umweltschutzbehörde einen einfachen Zugang, und zwar jenen des Vorsorgeprinzips oder der Eingriffsvermeidung. Und Einheitlichkeit sollte darüber herrschen, dass Asphalt - in welcher Form auch immer - im Wald allein schon aus Landschaftsschutzgründen nichts verloren hat und die Walderschließung auch problemlos ohne den Einsatz von Asphalt zu bewerkstelligen ist. Im Zweifel also lieber für die Natur!



Betriebsbaugelände Oberwang

Betriebe statt grüner Wiese – so lässt sich die Entwicklung des Oberwanger Gewerbegebiets entlang des Grömerbachs kurz zusammenfassen.

Auf einer Fläche von rd. 14 ha wurden die einstigen Überschwemmungsflächen am Grömerbach aufwändig in bebaubares Land umgewandelt und damit die reizvolle, von einem Mosaik an Wiesen und Wäldern geprägte regionaltypische Kulturlandschaft nachhaltig zerstört.

Lässt man von den nördlich gelegenen Anhöhen heute den Blick in Richtung Mondseeland schweifen, so bietet sich heute ein völlig konträres Landschaftsbild, welches vordergründig von den Gewerbeflächen und –bauten überprägt wird und dabei sogar die nahe liegende Westautobahn überschattet. Aller Bemühungen und guten Argumente am Erhalt dieser "Charakterlandschaft" zum Trotz wurden die lokalen wirtschaftlichen Interessen jedoch (wieder einmal) als Maß aller Dinge angesehen.



Bodenaushubdeponie Brunnenthal

Die Firma Matthias Grünberger GmbH beantragte 2010 die Errichtung einer Bodenaushubdeponie im Gemeindegebiet von Brunnenthal im Bezirk Schärding.

Der betroffene Naherholungsraum ist durch ein ausgeprägtes Trogtal des Doblaches gekennzeichnet, der in jenem Bereich gesäumt von einem mehrreihigen Ufergehölzstreifen naturnahe in mäandrierender Linienführung fließt.

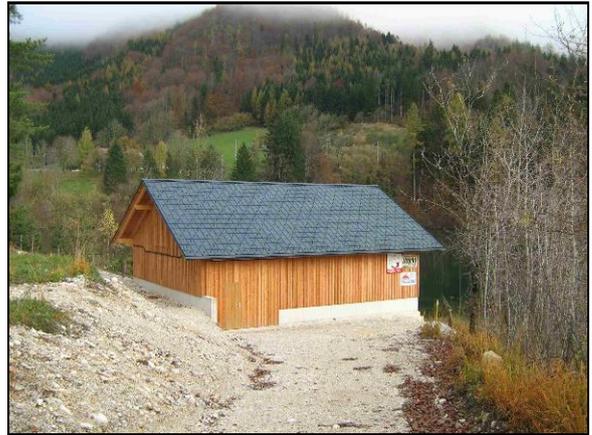
Der rechtsufrige Talhang setzt sich aus artenreichen Magerböschungen, Wald, Streuobstwiesen und einer Gehölzgruppe zusammen und im Talboden befinden sich schützenswerte Feuchtwiesenbereiche.



Die Oö. Umwelthanwaltschaft konnte mit naturschutzfachlichen Argumenten und in Kooperation mit der Gemeinde Brunnenthal erreichen, dass der Antrag auf Eröffnung der Bodenaushubdeponie von der Behörde abgewiesen wurde.

Bootshaus am Klaus Stausee

Die Fürstlich Schaumburg Lipp'sche Forstverwaltung beabsichtigte, gemeinsam mit der Feuerwehr Steyring am Stausee Klaus ein Bootshaus zu errichten. Der Stausee Klaus mit seinen Konglomeratwänden und den dazwischen liegenden flacheren Uferbereichen hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem schutzwürdigen Naturraum entwickelt.



Der von der Oö. Umwelthanwaltschaft eingebrachten Berufung gegen den positiven Bescheid der BH Kirchdorf wurde insofern Rechnung getragen, als der gewählte Standort als inakzeptabel eingestuft und auch eine bauliche Redimensionierung des Bootshauses für notwendig erachtet wurde. In weitere Folge wurde ein Kompromiss ausgearbeitet und für das Bootshaus ein wesentlich besserer, weil weniger einsehbarer Standort gefunden. Ebenso wurde die Größe des Bootshauses auf ein noch vertretbares Ausmaß reduziert. Schließlich wurde ein positiver Abschluss des Verfahrens zur Kenntnis genommen und mit dem Bau des Bootshauses begonnen.

Betriebsstraße am Feuerkogel

Durch die Neuausrichtung des Schigebiets am Feuerkogel wurde trotz erheblicher Bedenken verschiedener Forst- und Naturschutzexperten eine Straße auf den Feuerkogel projektiert und schließlich nach deren Bewilligung auch gebaut.



Aufgrund der Steilheit des Geländes, der naturräumlichen Situation sowie wegen der weiten Einsehbarkeit wurden in der Projektphase verschiedenste Varianten überlegt. Die zur Ausführung gelangte Trasse beinhaltete relativ lange geradlinige Hangquerungen mit einigen Kehren.

Trotz fachgerechter Ausführung und einer relativ geringen Trassenbreite hatte die Aufschließungs- bzw. Forststraße erhebliche Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen zur Folge. Als Ersatzmaßnahme für nicht kompensierbare, erhebliche Eingriffe wurde gemeinsam mit der erfolgten Schigebietsadaptierung Feuerkogel eine naturnahe Waldfläche beim Nestlerkogel dauerhaft außer Nutzung gestellt.

Flurbereinigung Antersham

In der Gemeinde Diersbach wurde auf einer Fläche von 170 ha die Flurbereinigung Antersham durchgeführt. Das Gebiet war bereits vor der Bereinigung intensiv agrarisch genutzt und wies eine unzureichende naturräumliche Strukturausstattung auf. Vordringliches Ziel der Planungen der Agrarbezirksbehörde war die Anpassung der "kleinen Schläge" an eine zeitgemäße Bewirtschaftung, wodurch auch die letzten Natur-Rückzugsflächen (Hecken, Bäume, Raine, Furchen, etc.) beansprucht wurden.



Die Oö. Umweltschutzbehörde forderte im Verfahren eine dringend notwendige Aufwertung des Gebiets mit Landschaftselementen, um den landschaftsökologischen Zielsetzungen des Flurverfassungsgesetzes (Agrarstrukturmangel) und des Naturschutzgesetzes (Biotopverbund) nachzukommen. Der Agrarsenat erachtete die Behebung ökologischer Mängel als irrelevant, lediglich nicht bewilligte Maßnahmen, wie etwa großflächige Drainagierungen, wurden im Nachhinein genehmigt. Der Verwaltungsgerichtshof teilte letztendlich die Ansicht des Agrarsenats.

Geh- und Radwegbrücke über die Traun (Stadt Wels)

Die Angerlehner Museums- und Immobilien-GmbH hat eine ca. 80 m lange Geh- und Radwegbrücke über die Traun errichtet, die vom Land Oberösterreich, der Stadt Wels und der Marktgemeinde Thalheim bei Wels subventioniert wurde.

Der Naturschutzsachverständige hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens massive Bedenken am Vorhaben geäußert und dieses aufgrund der Maßgeblichkeit des Eingriffs auf das Landschaftsbild negativ beurteilt. Auch die Oö. Umweltschutzbehörde hat

sich vehement gegen den Brückenbau ausgesprochen und die Prüfung von Alternativen angeregt.

Die Behörde hat die Interessen an der Realisierung des Vorhabens jedoch höher bewertet als die vorgebrachten Naturschutzargumente und auf Grundlage einer von gewissen "Zwängen" bestimmten Interessensabwägung einen positiven Naturschutzbescheid erlassen.

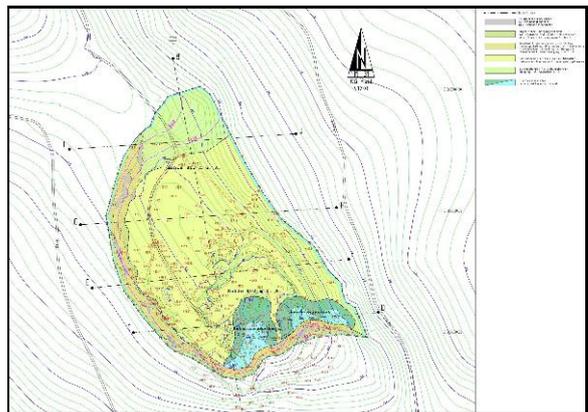


Granitsteinbruch Haid

Steinbrüche können sich nach Abbauende zu durchaus interessanten Biotopen entwickeln, als "Landschaftswunden" bleiben die markanten Geländeformen in der Regel aber auf sehr lange Zeit bestehen.

Der Endrekultivierung kommt daher eine wichtige Bedeutung zu. Als ein gelungenes Projekt ist der von der Mühlviertler Schotterindustrie GmbH betriebene Granitsteinbruch "Haid" in Königswiesen anzusehen, wo nicht nur durch eine geschickte Abbauführung, sondern insbesondere durch eine landschaftsangepasste Abschlussmodellierung eine harmonische Eingliederung der Abbaufolgelandschaft in das sanftwellige Gelände der Böhmisches Masse möglich sein wird.

Dass bereits im Zuge der nachteiligen Rekultivierung durch die Etablierung besonders naturschutzrelevanter Flächen auf Arten- und Biotopschutzaspekte besonders Rücksicht genommen wurde, macht das Vorhaben letztlich zu einem Vorzeigeprojekt.



Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Besondere Förderanreize im Bereich der Entwicklung sogenannter nachhaltiger Energiegewinnungsformen haben zu einem Anstieg der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geführt.

Aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme von mehreren tausend Quadratmetern und der bevorzugten Situierung im offenen Grünland besitzen sie oftmals ein hohes Potential, die Landschaft zu "technifizieren" und damit grundlegend zu verändern.

Diese Veränderung wird in der Regel als Beeinträchtigung wahrgenommen und ist besonders dann signifikant, wenn die Anlagen, so wie es etwa in der Gemeinde Langenstein unmittelbar am Ortsrand geplant war, in gut einsehbaren Hangbereichen errichtet werden sollen.

Durch Lageverschiebung und Bepflanzungsmaßnahmen wird hier der Versuch unternommen, die Anlage bestmöglich zu verbergen. Eine endgültige Entscheidung steht jedoch noch aus.



Stallbauten für Massentierhaltung

Der Umstand, dass für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude keine Baulandwidmung erforderlich ist, birgt die Gefahr einer Verbauung der offenen Landschaft.

Liegt das Gebäude im Grünland zudem außerhalb des Uferschutzbereichs von Gewässern, ist das Vorhaben naturschutzbehördlich nur im Anzeigeverfahren abzuhandeln. In derartigen Verfahren sind keine Parteien zugelassen, die die Interessen des Landschaftsschutzes vertreten können.

Im Falle eines rd. 2500 m² großen Putenmaststalls in der Gemeinde Perg wurde die Oö. Umweltschutzbehörde auf diese Weise "ausgeschaltet" und damit der Weg geöffnet, eine der wenigen noch hochwertigen, strukturreichen und gleichzeitig unverbauten Kulturlandschaften im Machland verschandeln zu können, da die Naturschutzbehörde dem Vorhaben positiv gegenüber steht. Das Bauverfahren wurde jedoch noch nicht eingeleitet.



Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Gewässer"

Sanierung der Unteren Salzach

Die Untere Salzach verfügt als einer der letzten Alpenflüsse noch über **eine freie Fließstrecke** von etwa 60 km. Im Zuge der Regulierung im 19. Jahrhundert degradierte man den "Furkationsfluss" zu einem 100 m breiten kanalartigen Fließgewässer. Zusätzlich wurde – und wird nach wie vor – im Ober- und Mittellauf sowie in den wesentlichen Zubringern das Geschiebe durch Sperrenbauwerke (Wildbachverbauungen, Kraftwerke, etc.) zurückgehalten und aus dem Gewässersystem entfernt.

Dies führt im Unterlauf zu einem massiven **Geschiebedefizit** und zur Erosion der Sohle. Die Planungen zur Sanierung der "Unteren Salzach" hatten von Beginn an als primäres Ziel die Wiederherstellung langfristiger stabiler flussmorphologischer Verhältnisse verfolgt. Um dieses zu erreichen und auch zu erhalten, bedarf es mehr als einer reinen Symptombekämpfung mittels Rampen oder Kraftwerken.



Denn ganz im Gegenteil würden weitere Querwerke eine Erhöhung der Erosion in der Unterliegerstrecke bewirken. An der Salzach liegt im Tittmoninger Becken eine Jahrhundertchance vor, ein Sohlstabilisierungsprojekt in großem Ausmaß durch einen **Gewässerrückbau** durchzuführen. Zentrale Aufgabe der Sanierung stellt daher die gesamtheitliche Betrachtungsweise dar, wobei die zukünftige Sanierung drei Punkte unbedingt erfüllen muss.

Erstens die aktive Anhebung der Sohle, um den Sicherheitsabstand zum Seeton zu erhöhen.

Zweitens die aktive Aufweitung der Salzach samt Initiierung der erforderlichen Nebenarme entsprechend dem leitbildkonformen Zustand am Anfang des 19. Jahrhunderts. Und drittens die Wiederherstellung eines intakten Geschiebehaushalts durch Maßnahmen im Ober- und Mittellauf sowie an den wesentlichen Zubringern.

Im Jahr 2010 beauftragten die Ministerien dies- und jenseits des Flusses die Planungen mit dem Titel "Variantenuntersuchungen, Variantenoptimierung und Variantenbewertung von Fluss-Km 8,0 bis Fluss-km 45,4".

Im Zuge der Variantenoptimierungen wurde die Aufweitungsvariante zu einer Rampenlösung degradiert. Kraftwerkslösungen sind bei diesen Planungen zu berücksichtigen bzw. zu optimieren. Mit diesem Verlauf der Planungen unzufrieden, beauftragte die Oö. Umweltschutzbehörde das Büro hydrophil IC GmbH (vormals Büro Mayr & Sattler OG) und das Technische Büro für Biologie (Dr. Josef Eisner) mit der Erstellung einer weiteren Variante: der **"Naturflussvariante"** für das Tittmoninger Becken.

Die **Naturflussvariante** beinhaltet im Wesentlichen die aktive Anhebung der Salzachsohle um einen Meter, eine aktive Aufweitung auf 140 m (mit eigendynamischen Potential auf 180 m), die aktive Herstellung von mindestens sieben Nebenarmen (mit einer Länge von 650 m bis 1.600 m) und die Errichtung von Stützstellen, bestehend aus lokalen Ufersicherungen und granulometrischer Sohlverbesserung.

Die Naturflussvariante verzichtet im gesamten Sanierungsabschnitt auf Querbauwerke, zur einfacheren Umsetzung wurde auf Grundstücke öffentlicher Körperschaften geplant. Der Naturflussabschnitt wird mittels Rautteppich vom regulierten Abschnitt in der Laufener Enge entkoppelt. Die Naturflussvariante ist technisch machbar und zugleich die ökologisch zielführendste und naturschutzfachlich beste Variante; sie lässt sich rasch, kostengünstig und in Teilabschnitten umsetzen und erfüllt dabei auch alle gesetzlichen Vorgaben! Die Naturflussvariante ist in Bezug auf ökologische Zielsetzungen und insbesondere aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, WRRL) die **einzige Variante, die die naturschutzrechtlich und wasserrechtlich festgesetzten Ziele erreicht!**

Donaurestrukturierung in der Marktau

Als Kompensation für die Verfüllung der Hafenecken an der Donau in Linz wurde der LINZ AG aufgetragen, ökologische Ersatzmaßnahmen für den Verlust an Gewässerlebensraum umzusetzen.

Geeignete Flächen wurden in der Marktau bei Ottensheim gefunden, wo ein Nebenarm der Donau hergestellt und das gewonnene Material sogleich auch zur Verfüllung der Hafenecken herangezogen wurde.



Als weiteres Projekt wird von der VIA DONAU Österreichische Wasserstraßen GmbH die Fortsetzung des Nebenarms donauabwärts geplant, wobei das gewonnene Material für die Herstellung von Kleinstrukturen in der Donau im Nahbereich verwendet wird.

Als letzter Baustein soll von der VERBUND Hydro Power AG flussauf ein weiterer Nebenarm sowie der Fischeaufstieg über das Aschach-Innbach-Gerinne bis Brandstatt bei Aschach hergestellt werden. Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert in diesen Verfahren den Verbleib des gewonnenen Baggereis im betroffenen Gewässersystem durch dessen ökologisch orientierten Einbau.

Energiespeicher Riedl

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG beabsichtigt die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks an der Donau im Grenzgebiet von Bayern und Oberösterreich. Während die wesentlichen baulichen Anlagen auf deutschem Staatsgebiet geplant sind, wird der Betrieb des PSKW sich schwerpunktmäßig auf österreichischem Staatsgebiet auswirken. Die Oö. Umweltschutzbehörde brachte bereits im bayrischen Raumordnungsverfahren projektsverbessernde Maßnahmen vor, die auch im Bescheid zum ROV Eingang fanden. Wir fordern, dass auch in Österreich nach österreichischem Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Nur dann ist gewährleistet, dass jede vom Vorhaben betroffene Person seine Bedenken vorbringen und ggf. auch vor Gericht einklagen kann.



Erhalt des Tolleter Mühlbaches

Die Wasserberechtigten am Tolleter Mühlbach im Bezirk Grieskirchen haben mit ihrem Verzicht auf ihr Wasserbenutzungsrecht zum Betrieb ihrer Wasserkraftanlagen die Einleitung eines wasserrechtlichen Lösungsverfahrens ausgelöst. Im Zuge der Vornahme letztmaliger Vorkehrungen wurde auch eine mögliche Trockenlegung des Mühlbaches geprüft. Die Oö. Umweltschutzbehörde setzte sich im Naturschutzverfahren vehement für den Schutz und dauerhaften Erhalt des etwa 1,5 km langen, historisch bis ins 14. Jahrhundert belegten Tolleter Mühlbach ein und initiierte unter anderem Dotationsversuche zur Ermittlung der Wasserführungsdaten. Darauf basierend konnte ein Kompromiss zwischen allen Beteiligten gefunden und der Weiterbestand dieses historisch gewachsenen, naturschutzfachlich hochwertigen Lebensraumes gesichert werden.



Hochwasserschutz Donau – Machland

Das größte Hochwasserschutzprojekt der jüngsten Geschichte wurde in den letzten Jahren im oberösterreichischen Machland umgesetzt. Kilometerlange Dämme sollen dabei das Hinterland künftig vor 100-jährlichen Hochwässern schützen. Dies bedeutet aber nicht nur einen Retentionsraumverlust von knapp 20 Millionen Kubikmetern, sondern leitet auch eine grundlegende Entwicklungsänderung des Raumes ein. Dämme samt massiv gesicherter Überströmstrecken und sonstige Hochwasserschutzanlagen sind nun Teil der Landschaft, die jedoch an anderer Stelle erheblich aufgewertet wurde. So wurde ein rd. 8 km langes und im Mittel 50 m breites, ständig wasserführendes Gewässerbett ausgehoben, das in Abhängigkeit von der Wasserführung der Donau als Nebenarm adaptiv dotiert wird.

Die Errichtung dieser sogenannten "Mulde" wurde von der Oö. Umweltschutzbehörde als Voraussetzung für eine Zustimmung im UVP-Verfahren eingefordert und hat sich letztlich zu einem in vielerlei Hinsicht positiven Projektbestandteil entwickelt.



Hochwasserschutzprojekt Nussdorf am Attersee

Die einmalige Gelegenheit, den Ortsbereich von Nussdorf am Attersee durch die Umlegung des Nussdorferbachs vor Vermurungen und Überschwemmungen zu schützen, konnte aufgrund der strikten Ablehnung betroffener, aber gleichzeitig auch profitierender Grundeigentümer leider nicht genutzt werden.



Das von der Gemeinde sodann eingereichte massive Verbauungsprojekt wurde im Rahmen einer von der Oö. Umweltschutzbehörde beauftragten Variantenstudie des Instituts für Alpine Naturgefahren der Universität für Bodenkultur als die insgesamt schlechteste der zehn geprüften Varianten beurteilt.

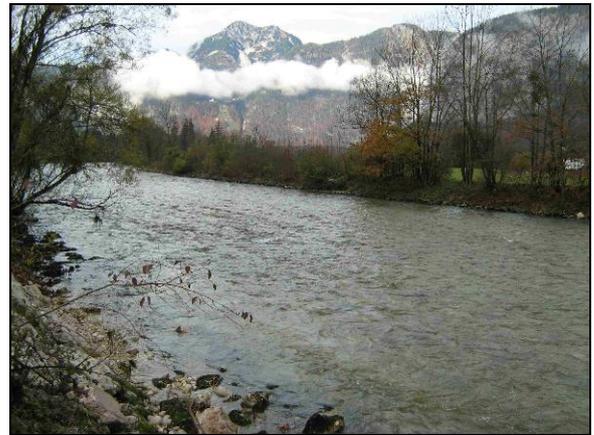
Die Naturschutzbehörde hätte sehr wohl die Möglichkeit gehabt, das Vorhaben aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken abzuweisen und damit den Druck zu erhöhen, um eine sinnvolle Lösung herbeizuführen. Die Berufung der Oö. Umweltschutzbehörde wurde jedoch als unbegründet abgewiesen und die definitiv schlechteste Variante letztlich genehmigt.

Hochwasserschutzprojekt Obertraun

Trotz begründeter Bedenken seitens der Oö. Umweltschutzbehörde wurde das Hochwasserschutzprojekt an der Traun, welches auch eine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Koppentraun zum Inhalt hatte, naturschutzbehördlich genehmigt. Neben dem eigentlichen Hochwasserschutz beinhaltet das Projekt auch fragwürdige Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung am anthropogen überformten Flusslauf.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass bei einem derart umfangreichen Projekt weitere Schritte in Richtung Wiederherstellung eines annähernd ursprünglichen Zustands möglich sein sollten und auch müssten, und sich ökologische Maßnahmen nicht in einer "grünen" Behübschung des Gesamtprojekts erschöpfen dürfen.

Zusätzlich werden mit dem Vorhaben auch größere Wiesenflächen von Überschwemmungen ausgenommen und – wieder einmal – der Verlust an Retentionsraum zu Gunsten von künftigen Bauerwartungsland in Kauf genommen. Der Einspruch der Oö. Umweltschutzbehörde wurde von der Berufungsbehörde abgewiesen.



Räumung der Steyrling-Mündung

Zur Optimierung der Geschiebemanagement im Mündungsbereich der Steyrling in den Stauraum Klaus hat die Ennskraftwerke AG in der linken Flusshälfte ein Ausschotterungsbecken hergestellt. Im Betrieb ist eine immer wiederkehrende Räumung dieses Beckens sowie die Ausformung einer dauerhaften Niederwasserlinie am rechten Ufer erforderlich.

Der massive Eingriff in das Landschaftsbild ergibt sich vor allem durch die permanent zu erhaltende, über steil abfallende Konglomeratwände führende Zufahrtsstraße und durch die ständigen Baggerungen im Mündungsbereich.



Als Alternative wurde eine Materialbringung über eine dauerhafte Hebeanlage diskutiert, schlussendlich aber aufgrund des großen Aufwands und der komplizierten Ausführung nicht weiter verfolgt. Das Vorhaben wurde von der Oö. Umweltschutzbehörde unter der Voraussetzung toleriert, dass als Eingriffskompensation stattdessen Ersatzmaßnahmen, wie die Schaffung bzw. Verlängerung eines Altarmes an der Steyr, umgesetzt werden.

Renaturierung der Pram

Der Wasserverband Pramtal beantragte 2010 die Durchführung von Revitalisierungsmaßnahmen bzw. einer ökologischen Aufwertung der Pram im Bereich der Gemeinden Zell an der Pram und Riedau.

Im Planungsstadium sowie im Vorfeld der Verhandlung wurden die aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde notwendigen Projektsergänzungen bzw. -abänderungen mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen konstruktiv diskutiert und im Einvernehmen festgelegt. Die aufwändige Renaturierung dieses Gerinneabschnittes der Pram wurde 2013 fertig gestellt und entsprechend den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Platzverhältnissen bestmöglich umgesetzt.

Durch einen kurz vor der Umsetzung stehenden Erlebnisweg Pramrenaturierung wird dieses durchaus gelungene Renaturierungsprojekt künftig einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.



Rückhaltebecken Planbach und Sandbach

Aufgrund des Hochwassers 2002 wurde in der Gemeinde Frahm ein umfangreiches Hochwasserschutzprojekt geplant, das neben dem eigentlichen Rückhaltebecken auch weitere 13 Schutzmaßnahmen beinhaltete.

Die Maßnahmen wurden auf einer Fläche von 18 ha realisiert, wobei auf 9 ha eine naturschutzfachlich orientierte Nachnutzung sichergestellt werden konnte. So darf etwa im Becken selbst innerhalb jener Flächen, die von der 30-jährlichen Hochwasseranschlagslinie umgrenzt sind, keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgen.

Ehemalige Ackerflächen werden hier künftig der natürlichen Sukzession überlassen oder einer weniger intensiven, zweischürigen Wiesennutzung unterzogen. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde stellt das Hochwasserschutzprojekt mit dem Rückhaltebecken einen maßgeblichen, nicht kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Mit der Umsetzung der geplanten Ökomaßnahmen konnte jedoch eine Erhöhung der Strukturvielfalt und damit eine gewisse Aufwertung des Agrarraums erreicht werden.

Die Umfahrung Eferding stellt hinkünftig ein hochwassertechnisches Nadelöhr in Hinzenbach dar. Zur Lösung des Problems wird ein ca. 10 ha großes Rückhaltebecken am Sandbach errichtet. Die gesamte Fläche des Rückhaltebeckens wird nach naturschutzfachlich orientierten Maßstäben gestaltet und bewirtschaftet.



Rückhaltebecken Poneggenbach

Erst im Rahmen des Berufungsverfahrens für die naturschutzbehördliche Genehmigung eines knapp 40.000 m³ Wasser fassenden Rückhaltebeckens am Poneggenbach konnte zwischen den betroffenen Grundeigentümern, den Gemeinden Schwertberg und Ried/Rmk. sowie der Oö. Umweltschutzbehörde ein Konsens im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen und der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen gefunden werden.

Die Veränderung der Abflussdynamik und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das im Landschaftsbild als Fremdkörper wahrnehmbare, über 5 m hohe Dammbauwerk rechtfertigen die Forderung nach zusätzlichen, über reine Rekultivierungsmaßnahmen hinausgehende Begleitmaßnahmen, die – wie im konkreten Fall – insbesondere der Aufwertung des beeinträchtigten Gewässer- und Feuchtgebietslebensraums dienlich sein sollen.



Rückhaltebecken Stillbach

Mit Bescheid vom 18. April 2007 wurde das vom Wasserverband Trattnachtal beantragte, knapp 900.000 m³ fassende Hochwasserrückhaltebecken am Stillbach in den Gemeinden Hofkirchen/Tr. und Taufkirchen/Tr. naturschutzbehördlich und wasserrechtlich genehmigt.

Ein Vorhaben dieser Größenordnung mit einer im 100-jährlichen Hochwasserfall beanspruchten Fläche von rd. 40 ha kann freilich nicht ohne nachteilige Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild realisiert werden. Durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen, die sorgfältig geplant und mit allen Beteiligten gut abgestimmt waren, konnten jedoch Landschaftsbereiche und Biotope neu geschaffen werden, die zu einer Aufwertung der naturräumlichen Landschaftsausstattung im Gebiet geführt haben.



Wasserkraftanlage Grimmer an der Teichl

Im Mündungsbereich der Pießling in die Teichl soll ein Wasserkraftwerk mit einer Ausbauleistung von 280 KW errichtet werden. Durch die Ausleitung wird ein etwa 900 m langer Flussbogen, dessen Uferbereiche von einem teilweise schmalen Auwaldgürtel gesäumt wird, abgeschnitten. Sowohl das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes Oberösterreich als auch die Oö. Umweltschutzbehörde haben das Projekt wegen der zu erwartenden massiven Verschlechterung der Gewässerökologie sowie der nachteiligen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild negativ beurteilt. Erstinstanzlich wurde das Vorhaben dennoch genehmigt. Die positiven Bescheide wurden sowohl vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im Wasserrechtsverfahren als auch von der Oö. Umweltschutzbehörde im Naturschutzverfahren beeinsprucht. Die Wasserrechtsbehörde des Landes hat das Kraftwerk abgelehnt, woraufhin der Antragsteller Beschwerde beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof eingebracht hat. Die Naturschutzbehörde des Landes hat über die Berufung vom April 2012 noch nicht entschieden.



Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Straßenbau"

S 10 – Mühlviertler Schnellstraße

Voraussichtlich im Jahr 2015 soll nach Abschluss der Bauarbeiten des aktuell größten Straßenbauprojekts in Oberösterreich eine durchgehende Schnellstraßenverbindung von Freistadt Nord bis zur Anknüpfung an die A7 Mühlkreis Autobahn bei Unterweirdorf fertig gestellt sein.

Das rd. 22 km lange Straßenstück wurde nach Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** und Abwicklung eines gut 2 Jahre dauernden teilkonzentrierten Verfahrens mit Bescheid vom 3. Juli 2009 vom BMVIT genehmigt. In weiterer Folge wurden die Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz, dem Wasserrecht und dem Naturschutzgesetz abgeführt und das Vorhaben in Teilabschnitten auch materienrechtlich genehmigt.

Straßenbauprojekte dieser Größenordnung lassen sich nicht ohne maßgebliche Veränderungen der Landschaft realisieren. Aufgrund des Reliefs verläuft zwar ein erheblicher Teil der S10 landschaftsschonend in Tunnelanlagen, dort, wo die Straße jedoch offen geführt wird, sind umfangreiche Geländeänderungen notwendig und werden Kunstbauten wie Stützmauern und Brückenbauwerke errichtet. Hinzu kommen großflächige Versiegelungen im Ausmaß von rd. 400.000 m². Um die unvermeidbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren, wurde im Zuge des UVP-Verfahrens ein **ökologisches Begleitkonzept** als Voraussetzung für eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit entwickelt und genehmigt.

Die Befürchtungen der Oö. Umweltanwaltschaft, dass dieses wenig konkrete und hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit kaum weitergedachte ökologische Begleitkonzept nicht halten wird, haben sich im Zuge der naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahren leider bestätigt.

So hat sich gezeigt, dass die vorgeschlagenen **Maßnahmen inhaltlich und räumlich zu kurz** greifen. Die Maßnahmenplanungen für die Umweltverträglichkeitserklärung erfolgten ohne Einbindung der betroffenen Grundeigentümer und beschränkten sich räumlich auf den unmittelbaren Nahbereich des Eingriffs. Zudem standen sie in manchen Fällen auch im direkten Widerspruch zu den von den Gemeinden beabsichtigten, überwiegend betrieblich ausgerichteten **Regionalentwicklungen**. Somit entwickelte sich rasch ein Defizit an erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen. Um jedoch Verzögerungen im Baufortschritt zu vermeiden, mussten die Naturschutzbescheide unter teils enormen Zeitdruck und die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen betreffend mit teilschnittsübergreifenden Vorschreibungen erlassen werden. Dass sich dies nicht unbedingt positiv auf die Qualität der Ausgleichsmaßnahmen ausgewirkt hat, war zu erwarten.

Wenngleich noch nicht das gesamte Paket an ökologischen Ausgleichsmaßnahmen fixiert werden konnte, so lässt sich bereits jetzt festhalten, dass dieses vom ursprünglichen Begleitkonzept erheblich abweichen wird. Diese Feststellung wird u.a. von der Vielzahl der erforderlichen und nachträglich zu behandelnden **UVP-Abänderungstatbestände** gestützt. Zwar konnte die eine oder andere der ursprünglichen Maßnahmen auch wirksam umgesetzt werden, insgesamt waren die ambitionierten Vorgaben jedoch nicht einzuhalten, wodurch auch die Resterheblichkeit des Eingriffs auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes am Ende des Tages höher ausfallen wird.

Die Konsequenz daraus muss sein, dass den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bereits im Zuge der teilkonzentrierten Umweltverträglichkeitsprüfung ein höheres Maß an Verbindlichkeit zuteil wird. Nur damit kann die Grundlage geschaffen werden, dass deren tatsächliche Umsetzung auch im nachgereichten naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahren aufgetragen werden kann.

Damit entzieht man sich nicht nur der Gefahr, dass aufgrund zu umfangreicher Abänderungen die Beurteilungsbasis des UVP-Bescheids verlassen wird und damit die Umweltverträglichkeit nicht mehr gegeben sein könnte, sondern es ermöglicht auch eine wesentlich effizientere und wirkungsorientierte Vorhabensabwicklung, da Doppelgleisigkeiten im Verfahren und Verzögerungen in der Bauabwicklung vermieden werden könnten. Im besten Fall könnten die dadurch erzielten Einsparungen im Natur- und Landschaftsschutz investiert werden.



Ausbau B38 - Böhmerwaldstraße

Entlang der B38 wurden im Bezirk Freistadt im Berichtszeitraum die Baulose Gugu, Grünbach, Weinbergholz und Rosenhof fertig gestellt. Mit Ausnahme des BL Rosenhof, wo das vom Grundeigentümer des gleichnamigen Forstguts eingeforderte, talseitige Abrücken der Straße zu umfangreichen Geländeveränderungen führte, stand der überwiegend bestandsnahe Ausbau dabei kaum im Konflikt zum Natur- und Landschaftsschutz. Die naturräumliche Situation im Umfeld der Rosenhofeiche machte es auch erforderlich, umfangreiche Schutzmaßnahmen für die hier über die B38 wechselnden Amphibien zu treffen. Neben Leiteinrichtungen und Amphibientunneln wurden auch mehrere kleine Teiche angelegt, um die nachteiligen Auswirkungen des Straßenverkehrs zu kompensieren.



Ausbau B124 – Königswiesener Straße

Mit der Fertigstellung der Baulose Mönchdorf, Staub 2 und Naglbach wurde der Ausbau der B124 in den letzten Jahren vorangetrieben. Dabei verursachte die Situation im Umfeld des BL Naglbach, wo neben dem eigentlichen Straßenbauvorhaben auch die Aufschließung eines strittigen Bauerwartungslands mitprojektiert wurde, zahlreiche Schwierigkeiten.

Aufgrund der Platznot war eine Realisierung nur bei entsprechender Landschaftsumgestaltung möglich. Wenngleich auch ökologische Ausgleichsflächen gesichert werden konnten, so bleibt der Ausbau dieses Straßenabschnitts insbesondere aufgrund der nicht ursächlich mit dem Straßenbauprojekt in Verbindung stehenden Begleitmaßnahmen ein mit dem Landschaftsschutz schwer vereinbares Gesamtvorhaben.



Ausbau B309 – Steyrer Straße

Die B309 stellt eine rasche, rund 14 km lange Verbindung der Stadt Steyr mit der A1-Westautobahn dar. Eine eigene Anschlussstelle (Enns-West) war dafür erforderlich. Zusätzlich wurde eine Verbindung zur 'B1 alt' hergestellt und zur Entlastung der Ortschaft Kristein die Umlegung der Fabrikstraße durchgeführt. Der neue Verlauf der B309 bedingte die Durchschneidung des Rabenberges, eine Überbauung des Moosbachls sowie die Durchschneidung weiterer Waldgebiete. Mit Errichtung dieser Trasse wurde eine dritte Straßenachse - innerhalb von 3 km vom Zentralraum Richtung Steyr verlaufend - geschaffen. Als begleitende Maßnahmen wurden 3 Grünbrücken (35 m, 80 m, 200 m) und 8 Wilddurchlässe errichtet, rund 20 ha Aufforstungsflächen (inkl. Feldgehölze) und 4 ha Bepflanzungsflächen für Einzelbäume vorgesehen und die Renaturierung des Moosbachls auf einer Länge von mehr als 3 km umgesetzt. Äußerst umstritten bei diesem Projekt war die Thematik "Lärmschutz in ruhigen Gebieten", sowohl für die betroffenen Anrainer als auch für die Erholungssuchenden.



sondere die Errichtung einer Wildquerungshilfe von überregionaler Bedeutung im Bereich der Autobahnraststätte Aistersheim (Fertigstellungstermin 31.12.2027) sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Flächenausmaß von insgesamt ca. 13 ha im Einvernehmen mit der ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord erreichen.

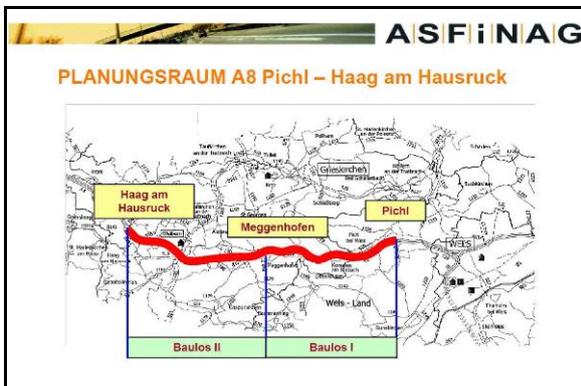
Umfahrung Pierbach

Seit mehreren Jahren schon beschäftigt die Projektierung der Umfahrung Pierbach Planer und Sachverständige. Aufgrund einer unrichtigen Annahme stellte sich heraus, dass die beabsichtigte Ortsentwicklung umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich macht, da durch den Bau der Umfahrungsstraße und die gleichzeitige Schaffung von Bauland der Talboden des Naglbachs nicht mehr den erforderlichen Abflussquerschnitt aufweist.



Sanierung der A8 - Innkreisautobahn

Die ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord führt eine Generalsanierung der A 8 Innkreisautobahn zwischen Pichl bei Wels und Ried im Innkreis durch. Der Abschnitt Pichl bei Wels bis Meggenhofen wurde bereits fertig gestellt und die Sanierungsmaßnahmen zwischen Meggenhofen und Haag am Hausruck sind voll im Gange.



Doch anstatt an der Ursache des Problems anzusetzen, wurden im Einzugsgebiet zwei große Rückhaltebecken projektiert. Aufgrund der geringen Verkehrszahlen und der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild hat die Umweltschutzbehörde eine eingehende Projektsprüfung gefordert.

Korridoruntersuchung Umfahrung Frankenmarkt

Wohl kaum ein Straßenprojekt polarisiert eine Ortschaft derart wie die Planungen zur Umfahrung Frankenmarkt an der B1. Um den Verkehr aus dem Ortszentrum zu verlagern, wurden letztlich vier Varianten ausgearbeitet.



Insgesamt ergibt sich damit - bei Umsetzung des geplanten Sanierungskonzeptes - eine Projektlänge von ca. 34 km. In den bereits durchgeführten Bewilligungsverfahren (Pichl bei Wels bis Haag am Hausruck) konnte die Oö. Umweltschutzbehörde insbe-

Während ortsnahe Trassen vor allem im Norden an der Zersiedelung scheitern, sind bei größerräumigen Umfahrungen neben der Landschaftsbeanspruchung insbesondere die topografischen Gegebenheiten eine Herausforderung, die sich in hohen Errichtungs- und Instandhaltungskosten niederschlagen würden. Verkehrsuntersuchungen haben auch gezeigt, dass nur eine geringe Verlagerungswirkung zu erwarten ist. Ein Festhalten an der Nullvariante bei gleichzeitiger Regelung des konflikträchtigen Schwerverkehrs (Fahrverbote) sollte daher gleichsam ernsthaft weiterverfolgt werden.

Umfahrung Eferding

Die Umfahrung Eferding stellt - neben der Entlastung des Stadtgebietes - eine wichtige Verknüpfung der B 129 Eferdinger Straße, der B 130 Nibelungen Straße, der B 134 Wallerner Straße und der L 1219 Brandstatter Straße dar.

Ziel ist es, den gesamten Durchzugsverkehr auf die Umfahrung zu verlagern, eine gewünschte Betriebsgeschwindigkeit von 60 - 80 km/h zu erreichen, die Belastung durch Lärm und Schadstoffe zu minimieren sowie anstelle schienengleicher Bahnübergänge Unterführungen zu realisieren und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Da für das gesamte Gebiet entlang der Umfahrungsstraße intensive Nutzungen (Gewerbe, Bauland, Landwirtschaft) angestrebt werden bzw. bereits vorherrschen, wurde analog dem Umfahrungsprojekt "Gmunden Ost" eine Ersatzleistung abseits des Projektgebietes vereinbart.



Umfahrung Haid

Bereits 2009 wurden von der Oö. Landesregierung die Projektziele festgelegt. Auf Basis der aktualisierten Verkehrsuntersuchungen, einer Vorabschätzung der Luftgüte und Knotenvarianten wurde auch eine grundsätzliche Neuordnung der (zukünftigen) Flächennutzung vorgenommen.

Neben Wohn- und Betriebsnutzungen wurden auch Grünmaßnahmen zur Sicherung des Grünkorridors am Sipbach (Verbindung hin zu den Traunauen) festgelegt. Eine starke Verkehrsinfrastruktur wird so durch eine starke Grüninfrastruktur ergänzt. Abstimmungen mit der ASFINAG zum Ersatz des Provisoriums Anschlussstelle Traun und bezüglich der Straßenbahnführung folgten.



Durch die geplante Umfahrung erreicht man die Verbesserung der vorhandenen Anschlussstellensituation insbesondere eine massive Entlastung des Ortsgebietes von Haid und damit verbunden eine Verbesserung der Lebensqualität der Wohnbevölkerung, eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine Verringerung der Trennwirkung B139 / Autobahnabfahrt.

Die Verbesserung der verkehrlichen Situation im Planungsgebiet macht weitere zukünftige Nutzungsentwicklungen möglich, die es jedoch zu lenken gilt. Maßnahmen im untergeordneten Netz und die Parallelentwicklung von Straße und Schiene sind aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft essentiell. Die Umsetzung ist nunmehr bis 2018 veranschlagt

Umfahrung Getzing

Im nördlichen Anschluss an das Zentrum von Anreith wurde in den letzten Jahren die Umfahrung Getzing realisiert. Mit Ausnahme der Umfahrung der Ortschaft selbst - einer engen, unübersichtlichen Durchfahrt zwischen landwirtschaftlichen Anwesen - erfolgte ein bestandsnaher Ausbau auf der B 127.



Schwierig stellte sich die Entscheidung über die Linienführung dar, denn sowohl die schließlich zur Ausführung gelangte Westtrasse als auch die Umfahrung im Osten haben Vor- und Nachteile aufgezeigt. Zudem waren Unstimmigkeiten unter den Betroffenen nicht einfach zu lösen. Naturschutzfachlich problematisch war die Entscheidung, einen bestehenden, sehr vermästen Schwarzerlenwald zu roden und eine Ersatzaufforstung als Ausgleichsmaßnahme zu tolerieren.

Umfahrung Peilstein

Das in der Planungsphase stehende Umfahrungsprojekt für die Ortschaft Peilstein ist allein aufgrund der zu geringen Verkehrsfrequenz nicht zu rechtfertigen. In zahlreichen Abstimmungsgesprächen hat die Oö. Umweltanwaltschaft jedoch eine grundsätzliche Zustimmung zum Projekt signalisiert, da die B38 Böhmerwald-Landesstraße im Ortsbereich unübersichtliche Kurven, Engstellen und erhebliche Steigungen aufweist. Naturschutzfachlich problematisch stellt sich der erste Abschnitt der Umfahrungs-trasse (Bauabschnitt 1) dar: dabei wird ein Europaschutzgebiet bzw. dessen unmittelbare Schutzgüter beansprucht. Die Oö. Umweltanwaltschaft forderte Umplanungen, deren Machbarkeit derzeit im Detail überprüft wird. Alternativ ist eine Reduktion der Umfahrung nur auf den Bauabschnitt 2 denkbar, da auch damit aus verkehrstechnischer Sicht das Auslangen gefunden werden kann.



Umfahrung Lambach

Im Rahmen eines umfangreichen Trassenfindungsprozesses mit Beteiligung der betroffenen Gemeinden fiel die Entscheidung für eine Nordumfahrung mit Tunnel, sowie einen Anschluss der B144 Gmundener Straße mit einer Südost-Spange. Ausgeschieden wurden die aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht bewilligungsfähige, aber auch auf Grund der Geotechnik aufwändige und teure Südumfahrung sowie eine (zentrale) Tunnelvariante. Im Rahmen des Vorhabens werden Vorkehrungen zur besseren Einbindung in die Landschaft getroffen sowie ergänzende Maßnahmen im Bereich des Zeilinger Baches und des Schwaigerbaches gesetzt.



Umfahrung Mattighofen – Munderfing

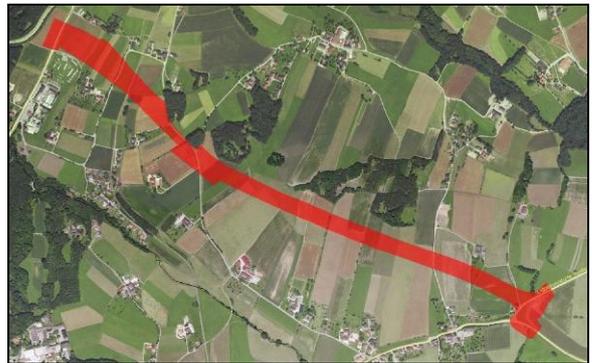
Zur Entlastung der Orte Mattighofen und Munderfing wurde von der Landesregierung am 27. April 2009 die "Ostvariante" als Umfahrungsvariante beschlossen. Gemäß der verordneten Trasse beträgt die Länge der "Umfahrung Mattighofen – Munderfing" rund 7,71 km. Ein großer Teil der geplanten Umfahrung befindet sich auf Gemeindegebiet von Schalchen, weshalb das Projekt hier auf großen Widerstand stößt.



In Kombination mit der Spange "Jeging" soll eine direkte Anbindung nach Salzburg geschaffen werden. Die derzeitige Verkehrsbelastung beträgt nördlich von Mattighofen etwa 10.000 Kfz/Tag mit einem LKW-Anteil von 11 %. Die Umfahrung bringt für Mattighofen eine Entlastung von 35 – 40 %, wobei besonderes Augenmerk auf die Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Umfahrung gelegt werden muss. Die begleitenden ökologischen Maßnahmen unterliegen noch einem Diskussionsprozess.

Umfahrung Gmunden-Ost

Mit der Umfahrung Gmunden-Ost sollen der Ring um Gmunden zur B120 Scharsteiner Straße ins Almtal geschlossen und die Verkehrsströme im Bereich Gschwandt gebündelt werden. Für die Ortschaft Baumgarten bringt die Ostumfahrung zwar eine kurzzeitige, jedoch keine dauerhafte Entlastung.



Wesentlich war die Nicht-Verknüpfung der Steiger Gemeindestraße mit der Ostumfahrung. Diese Verknüpfung hätte die verkehrlenkende Wirkung der Umfahrung völlig zunichte gemacht und würde einen raumordnerischen Wildwuchs in Form von kaum kontrollierbaren Betriebsbaugebietsentwicklungen fördern, der die Umfahrung zu einer Gewerbegebietsaufschließung degradiert hätte. Mehrere gescheiterte Anlaufversuche eines naturschutzfachlichen Ausgleichs im unmittelbaren Nahbereich (z.B. Wasserloser Bach, Grafinger Moos) haben zu einem Alternativprojekt am Kotbach geführt. Die Entscheidungsfindung mit der Gemeinde über Trasse, Nebenwege und Begleitmaßnahmen war äußerst fordernd.

Umfahrung Doppl II

Die Spange Doppl II ist die Fortführung der Verbindung der B139 Kremstaler Straße zur Umfahrung Traun. Während der Abschnitt Doppl I durch einen Heidewald und ein Wasserschutzgebiet äußerst konfliktbeladen war, kristallisierte sich bei der Fortführung zwischen Flughafen-Kreisverkehr und Harter Plateau eine tragbare Lösung heraus. Ein ökologischer Ausgleich wurde durch die Stärkung des Grundbach-Korridors und durch begleitende Maßnahmen an der Trasse geschaffen. Die Umfahrung bewirkt eine deutliche Entflechtung des Verkehrs auf der B139 in Richtung Plus City, wodurch auch der laufende UVP-Abänderung und der Umorientierung des Parkhaussystems Richtung Umfahrung sowie des Kino- und Mallbereichs in Richtung zukünftiger Straßenbahnstation (Verlängerung Linie 3) Rechnung getragen wird.



Umfahrung Nettingsdorf / Umfahrung Ritzlhof

Die Umfahrung Nettingsdorf bündelt die B139 Kremstalstraße und die parallel am gegenüberliegenden Talboden verlaufende L1375 im Bereich Ritzlhof und ermöglicht so die Entlastung des Ortsbereichs Nettingsdorf und die Aufschließung des Betriebsbaugebiets im Bereich der Gemeinde St. Marien/Nöstlbach.



Die B139 wurde aus dem unmittelbaren Schulgebäudebereich der Fachschule heraus an die Geländekante zur Kreams verlegt und somit ein ständiger Unfall- und Konflikt herde entschärft. Die Realisierung von Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen gestaltete sich auf Grund der schwierigen Verfügbarkeit von Grundflächen diffizil. Eine Stärkung des Sprinzenbach-Korridors und das Offenhalten einer Amphibienwanderstrecke können den Eingriff (nicht allein durch die Trasse, aber vielmehr durch die nachfolgenden Betriebsbaugebiets-Nutzungen) nur bedingt ausgleichen. Mit dem Neubau der Kreamsbrücke wurden eine Restrukturierung sowie Fischpassierbarkeitsmaßnahmen umsetzbar. Mit den Hochwasserschutz- und Restrukturierungsmaßnahmen, der Umgestaltung und Renaturierung des Gamsbaches im Bereich der Fachschule Ritzlhof sowie durch die Ergänzung des Obst-Sortengartens kann der neuen Verkehrsinfrastruktur auch eine Stärkung der Grüninfrastruktur gegenüber gestellt werden.

Ausgewähltes Projekt aus dem Bereich "Betriebsanlagen"

Voestalpine AG

Die voestalpine ist ein weltweit agierender **Stahlkonzern mit Sitz in Linz**. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat - soweit es die personellen Ressourcen zuließen - zwischen 2006 und 2012 ihre Rolle als Partei im **UVP-Verfahren** in einer Vielzahl von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren weitestgehend wahrgenommen. Die personell und fachlich anspruchsvollsten UVP-Verfahren waren zweifellos **"Linz 2010"** und das Folgeprojekt **"L6"**. Diese Projekte waren bis dahin für die Oö. Umweltschutzbehörde in punkto Komplexität und Umfang einzigartig.

Der zentrale Fokus im **"Linz 2010"-Verfahren** lag in der Neuzustellung und Erweiterung des Großraumhochofens A. Damit war eine Ausrichtung der Anlagen (u. a. Sinteranlagen, Kraftwerk, LD-Stahlwerk 3, Walzwerke und Bandbeschichtungsanlagen) in seinem Umfeld auf die neue Kapazität erforderlich. Dieses ursprünglich bis 2010 ausgelegte Projekt ist bereits 2007 deutlich früher als geplant in die letzte Umsetzungsphase gegangen, wengleich eine Reihe von Detail- und Änderungsgenehmigungen noch abzuhandeln sind.

Der **Projektname "L6"** steht für Linz – 6 Millionen Tonnen Rohstahl. Auf diese Menge sollte in einem ersten Schritt bis 2012 die Produktion am Standort Linz gesteigert und in einem zweiten Teilschritt auf 6,5 Millionen Tonnen weiter erhöht werden. Besonders hervorzuheben ist die einvernehmlich zwischen den Verfahrensparteien und der voestalpine festgelegte Verpflichtung zur Emissionsneutralität ("Emissionsglocke"). Das heißt, dass die Emissionen bei den kritischen Schadstoffen wie Staub, PM10, SO₂, NO_x und CO im Großraum Linz trotz einer Steigerung der Produktion nicht erhöht werden dürfen. Durch zahlreiche **Umweltmaßnahmen** – vor allem im metallurgischen Bereich – wird diesem Grundsatz jedenfalls im Rahmen von "L6" Rechnung getragen. Wie bei keinem anderen integrierten Hüttenwerk werden bei der voestalpine am Standort Linz Emissionsdaten von mehr als 26 Emittenten kontinuierlich gemessen und online an die lokale Umweltbehörde übermittelt. Die Einhaltung der Grenzwerte kann von der Behörde damit jederzeit überprüft werden. Die nicht kontinuierlich erfassten Emissionsquellen werden durch behördlich vorgegebene Messintervalle durch akkreditierte Messinstitute ermittelt.

"L6" umfasste 68 Teilprojekte (entspricht knapp 3000 Ordner), davon alleine 53 für die erste Stufe des Ausbaus. Die Grundsatzgenehmigung für "L6" wurde nach langen, harten aber fairen Verhandlungen am 19. Oktober 2007 ohne Berufung einer Verfahrenspartei rechtskräftig. Seither bildet im Wesentlichen ein einziges "UVP-Bescheidkonvolut" (1.866 Seiten) die Rechtsgrundlage für den vollständigen Ausbau des Standortes Linz. Die in jüngster Vergangenheit (2011/12) wesentlichsten Detailmaßnahmen im Bereich der Sinteranlage zur Verbesserung der Umweltsituation im Großraum Linz waren eine mehr als 30 %ige Reduktion der gefährlichen Abfälle durch den Betrieb der Meros-Anlage sowie die Einsparung von einem Drittel der NO_x-Emissionen durch die Errichtung einer DENOX-Anlage.

Weiters ist auch noch die **Sanierung der Altlast O76 "Kokerei Linz"** – Teilabschnitt 1 erwähnenswert. Durch die Errichtung eines sogenannten "Funnel-and-Gate Systems" und die Absaugung von BTEX-kontaminierter Bodenluft aus der ungesättigten Bodenzone soll die Ausbreitung umweltrelevanter Schadstoffe im Grundwasser unterbunden werden.

Durch die stetige **Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen** und Modernisierungen leistet die voestalpine einen wesentlichen Beitrag, dass Linz inzwischen zu den saubersten Industriestädten Europas zählt. An dieser positiven Entwicklung hat auch die standhafte Haltung der Oö. Umwelthanwaltschaft sowie des Magistrats der Stadt Linz in fachlich kritischen Verfahren einen gewissen Anteil und es konnten – trotz kontroverser Standpunkte – stets tragbare Lösungen erzielt werden.



Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Energie"

Windkraftmasterplan Oberösterreich

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung wurde die "Arbeitsgruppe Windenergie" beauftragt, einen Windmasterplan für Oberösterreich zu erstellen. Vertreter der Abteilungen Raumordnung, Naturschutz, Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Land- und Forstwirtschaft sowie der Landesenergiebeauftragte und die Oö. Umwelthanwaltschaft waren an der Erstellung beteiligt.

Im Mai 2011 beauftragte die Oö. Umwelthanwaltschaft BirdLife Österreich mit der Erstellung der Studie "Das Konfliktpotential zwischen Windkraftnutzung und dem Vogelschutz". Ziel der Studie war die Ausweisung von Tabuzonen und Vorbehaltsflächen für alle regelmäßig vorkommenden Vogelarten mit sehr hoher und hoher Signifikanz gegenüber negativen Einflüssen durch Windkraftanlagen. In den Vorbehaltsflächen sind jene Gebiete aufgelistet, in denen ähnliche negative Auswirkungen auf Vögel erwartet werden, aber derzeit unvollständige Daten vorliegen. Zusätzlich wurde systematisch der Tagvogelzug erhoben, woraus sich eine zusätzliche Tabuzone über den Hochlagen des Mühlviertels ableiten ließ.

Die **Ausweisung von Tabuzonen** durch BirdLife Österreich wurde im Windmasterplan nicht vollinhaltlich übernommen. Als Ausschlusszone wurden 'Important Bird Areas' (IBA), Gebiete mit Artenschutzprojekten und bedeutende Vogelzugkorridore definiert. Brutplätze und der engere Lebensraum bzw. die Balzplätze der Vogelarten mit sehr hoher und hoher Signifikanz stellten lediglich ein Bewertungskriterium dar. Erst bei Überlagerung mehrerer Bewertungskriterien wurde auch eine **Ausschlusszone** definiert. Für die Festlegung weiterer Ausschlusszonen wurden etwa Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Schutzzonen für Wasserschutzgebiete, der Nationalpark Oö. Kalkalpen, UNESCO-Weltkulturerbestätten, oder Flugplätze herangezogen. Neben der Ausweisung von Ausschlusszonen wurden auch **Vorrangzonenstandorträume** definiert, die eine für die Windkraftnutzung wirtschaftlich nutzbare Energiedichte aufweisen und den Anforderungen des Kriterienkatalogs entsprechen.

Das bedeutet, dass nur Anlagen zulässig sind, die außerhalb der Ausschlusszonen liegen und wo Platz für die Errichtung von zumindest drei Windkraftanlagen gegeben ist. Zudem ist ein ausreichender Schutzabstand zu bestehenden Siedlungen einzuhalten.

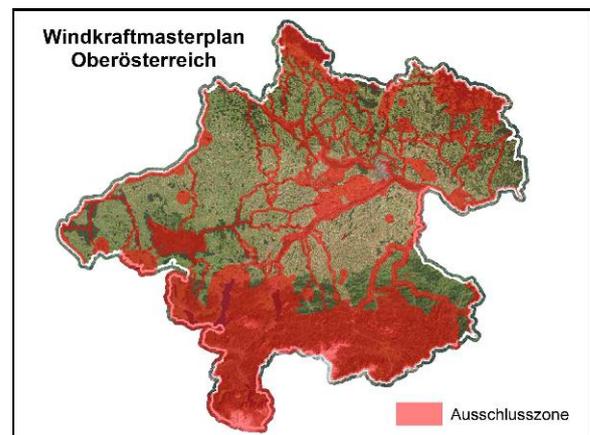
Neben den 27 Standorträumen in der Vorrangzone wurden noch weitere vier Gebiete als potentielle Standorte verortet, welche von der Arbeitsgruppe erst nach detaillierter Untersuchung beurteilt werden können.

Die Oö. Landesregierung hat im Februar 2012 den **Windmasterplan Oberösterreich** als Leitlinie zur Kenntnis genommen und als **fachliche Entscheidungsgrundlage für die Behörden in den Genehmigungsverfahren** beschlossen.

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft weist der Windmasterplan folgende wesentliche Mängel auf:

- Die Tabuzonen und Vorbehaltszonen aus Sicht des Vogelschutzes (Studie BirdLife Österreich) sind viel weiträumiger als sie im Windmasterplan ausgewiesen sind.
- Wesentliche wildökologische Aspekte wurden zwar berücksichtigt, Detailfragen insbesondere im Randbereich der Ausschlusszonen sind jedoch noch unbeantwortet.
- Landschaftsschutzzonen wurden lediglich im Umfeld ausgewählter Seen und Flussabschnitte sowie in Regionen über 1600 m Seehöhe berücksichtigt.
- Die Aarhus-Konvention und die SUP-Richtlinie verlangen eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Dieser öffentliche Diskurs bietet die Möglichkeit, den Windmasterplan nachzuschärfen und die öffentliche Akzeptanz zu erhöhen. Zurzeit fehlt für unterschiedliche Interessensgruppen die Möglichkeit, ihre Argumente vorzubringen, um diese danach qualifiziert zu prüfen.

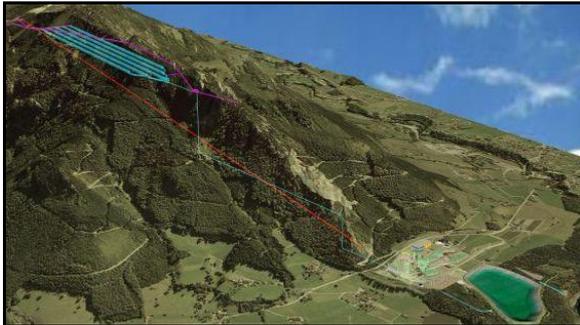
Die Oö. Umwelthanwaltschaft hält den Windmasterplan in seiner gegenwärtigen Form grundsätzlich für einen tragbaren Kompromiss der widerstrebenden Interessen. Ohne rechtliche Verbindlichkeit – etwa in Form eines Raumordnungsprogramms – bedeutet die Leitlinie weder für die Befürworter noch für die Gegner von Windkraftanlagen Sicherheit und Planbarkeit. Eine Reduktion des Verwaltungsaufwands in den einzelnen Verfahren ist derzeit nicht erkennbar.



Pumpspeicher-Kraftwerk Bernegger

Von den bisher in Entwicklung befindlichen, oberösterreichischen Speicher-Kraftwerken ist das Pumpspeicher-Kraftwerk Bernegger in Molln sicherlich das innovativste. Durch die Verwendung einer überwiegend als Betriebsbaugrund gewidmeten Kiesgrube als Unterwasserspeicher im Tal sowie der Einbindung des Betriebsareals kann die Inanspruchnahme von Grünlandflächen erheblich gesenkt und den Anforderungen des Landschaftsschutzes entsprochen werden.

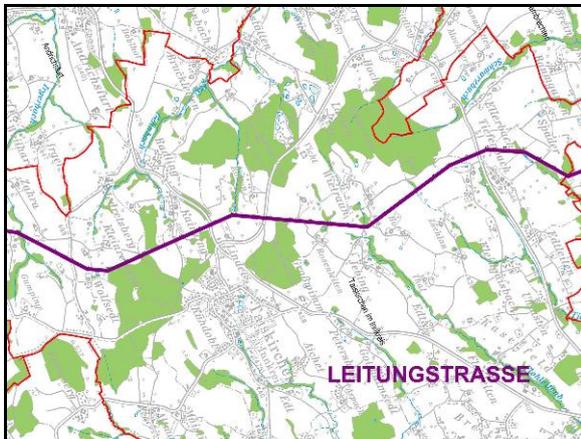
Vor allem aber der Entfall eines Oberwasserspeichersees am Pfaffenboden, an dessen Stelle die Neuerrichtung von unter Tage liegenden Oberwasserzisternen tritt, kann der Eingriff in die Landschaft durch ein Mega-Kraftwerk beachtlich reduziert werden.



110 kV-Leitung Ried – Raab

Die von der Energie AG geplante 110 kV-Freileitung von Ried im Innkreis nach Raab soll die gegenwärtig bestehenden 30 kV-Freileitungen gemäß Stand der Technik entlasten bzw. ersetzen und künftig die Stromversorgung im Wirtschaftsraum Raab sicherstellen. Die Leitung soll jedenfalls als Freileitung ausgeführt werden, ein Erdkabel bzw. eine Teilverkabelung steht nicht zur Debatte.

Die Inbetriebnahme ist für 2017 geplant. Die ursprünglich geplante Verbindung von Raab nach Ranna wird nicht realisiert, da als Ersatz ein Erdkabel von Jochenstein nach Ranna verlegt werden soll. Der Trassenverlauf ist bis auf geringfügige Detailänderungen im Wesentlichen fixiert. Die Energie AG hat bereits ein naturschutzfachliches Gutachten in Auftrag gegeben und wird der Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht sowie der Umsetzung der naturschutzfachlich notwendigen eingriffsmindernden Maßnahmen zustimmen.



110 kV-Leitung Vorchdorf – Kirchdorf

Die Energie AG Oberösterreich plant eine 110 kV-Hochspannungsleitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf zu errichten. Die etwa 23,5 km lange Freileitung verläuft über die Gemeindegebiete Vorchdorf, Kirchheim, Scharnstein, Pettenbach, Steinbach am Ziehberg, Inzersdorf im Kremstal, Schlierbach und Kirchdorf. Insgesamt sollen 105 Strommasten mit Höhen von bis zu 35 m aufgestellt werden, wobei sich etwa die Hälfte der Standorte im Wald befinden.

Teil des Vorhabens ist auch das Umspannwerk Steinfeld, welches sich im Talbereich der Alm befindet. Von den Gemeinden und der regionalen Bürgerinitiative wird als Alternative eine Kabelverlegung gefordert, die jedoch von der Energie AG grundsätzlich abgelehnt wird. Die Energie AG hat bereits ein naturschutzfachliches Gutachten in Auftrag gegeben, welches in das derzeit stattfindende Naturschutzverfahren eingebracht wurde. Energierechtlich ist die Anlage genehmigt.



Erdgasleitung Puchkirchen – Reitsham

Mängel bei den Projektunterlagen und die spätere Zurückweisung mündlicher Zusagen betreffend ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Errichtung einer knapp 40 km langen Erdgas-Hochdruckleitung der Oö. Ferngas AG in den Bezirken Vöcklabruck und Braunau begründeten die Berufung der Oö. Umweltschutzbehörde im naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahren.



Unverständlicherweise wurde die Berufung abgewiesen und damit ein Vorhaben genehmigt, welches allein schon aufgrund einer Eingriffsfläche von ca. 100 ha undenkbar ohne Beeinträchtigungen naturschutzrelevanter Aspekte realisiert werden kann.

Da das Vorhaben zum überwiegenden Teil in der "normalen" Landschaft und außerhalb von Schutzzonen liegt, wurden die negativen Auswirkungen aber nicht näher geprüft. Zwischenzeitlich konnte jedoch ein gutes Einvernehmen zwischen der Leitungsbetreiberin und der Öö. Umweltschutzbehörde betreffend die Abwicklung künftiger Leitungsbauprojekte hergestellt werden.

Erdgasleitung Rainbach – Bad Leonfelden

Von ausgezeichneter Qualität waren die von der OMV Gas GmbH eingereichten Projektunterlagen für die Errichtung einer Gasleitung von Rainbach im Mühlkreis nach Bad Leonfelden. Aufgrund der detaillierten Erhebungen der von der Leitung tangierten Landschafts- und Biotoptypen konnte nicht nur ein bislang nicht bekanntes, etwas abseits der Leitungstrasse befindliches **hochwertiges Quellmoor** identifiziert, sondern auch dessen Sicherung im Rahmen einer Ausgleichszahlung gewährleistet werden. Aufgrund der zusätzlich bereits in den Projektunterlagen definierten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation schädlicher Eingriffe auf Naturhaushalt und Landschaftsbild konnte dieses Vorhaben trotz seiner Größenordnung rasch beurteilt und das Ermittlungsverfahren zügig abgewickelt werden.



Erdgasspeicher 7Fields (Phase I und II)

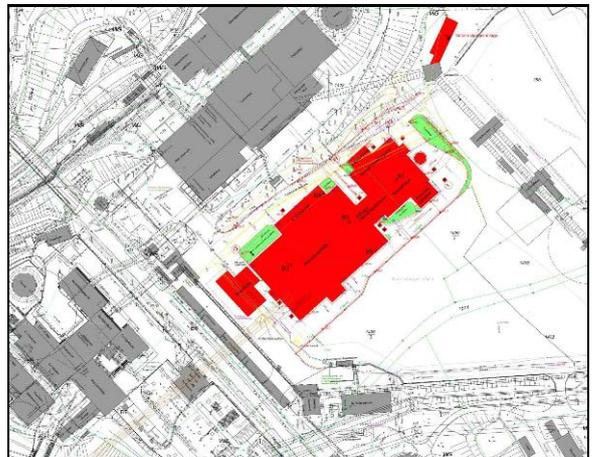
Die Rohöl-Aufsuchungs-Aktiengesellschaft (RAG) beabsichtigt aufgelöste Lagerstätten zu einem einheitlichen Untertage-Erdgas-Speichersystem zu verbinden. Neben der Erschließung der einzelnen Lagerstätten mussten auch entsprechende Verbindungen mittels Hochdruckleitungen zwischen den Lagerstätten hergestellt werden.



Sowohl die Errichtung der Speicherstationen, als auch die Verlegung der Erdgasleitungen beanspruchte hochwertige Naturschutzflächen, u.a. im Europaschutzgebiet "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland". Durch geeignete Planungen und in Zusammenarbeit mit den projektierten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen wurden positive Ergebnisse in den jeweiligen Naturschutzverfahren ermöglicht.

Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Riedersbach

Die Energie AG beabsichtigt in Riedersbach in der Gemeinde Ostermiething ein weiteres Gas- und Dampfturbinenkraftwerk zu errichten. Mit einer Gesamtleistung von rund 800 MW und einem Wirkungsgrad unter 60 % können dabei maximal 450 MW an elektrischer Energie erzeugt werden. Gleichzeitig bewirken mehr als 300 MW an thermischer Energie eine Erwärmung der Salzach um bis zu 2°C. Mit der geplanten Einsatzzeit von 6.000 bis 8.500 Betriebsstunden beabsichtigt die Energie AG rund 2.500 GWh an elektrischer Energie zu erzeugen. Somit ändert sich der Strommix der Energie AG wesentlich, da hinkünftig rund 50 % des gesamt aufgebrauchten Stroms aus den beiden gasbefeuerten Kraftwerken produziert wird. Vor der Inbetriebnahme muss noch die bestehende 110 kV-Transportleitung durch eine leistungsstärkere Leitung ersetzt werden (Verminderung der Leitungsverluste um 70 GWh pro Jahr). Zusätzlich muss vom bestehenden Gasleitungsnetz der RAG eine Anbindung zum Standort Riedersbach hergestellt werden. Die ca. 35 km lange Gasleitung wird von der Öö. Ferngas AG errichtet und betrieben. Für die zu erwartenden Eingriffe durch den Gasleitungsbau wurde eine Ausgleichsmaßnahme gemeinsam mit dem Gewässerbezirk Braunau vereinbart.

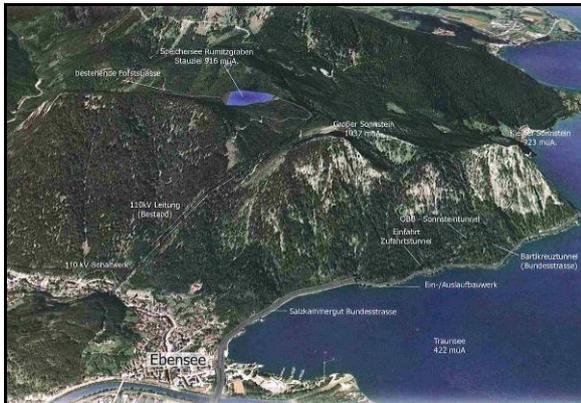


Pumpspeicherkraftwerk Ebensee

Die Energie AG Oberösterreich plant im Gemeindegebiet von Ebensee ein Pumpspeicherkraftwerk mit einer Turbinenleistung von etwa 170 MW zu errichten. Das aus naturschutzfachlicher Sicht auffälligste Bauwerk stellt dabei der 6,5 ha große Oberwasserspeicher im Oberlauf des Rumnitzgrabens am Abhang des Sonnsteins mit einem Fassungsvermögen von etwa 1,32 Mio. m³ dar.

Daraus ergeben sich jedenfalls dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft, die vom Naherholungsgebiet am Feuerkogel gut einsehbar ist. Als weitere Bauwerke sind die Krafttaverne (Abmessung: 50m x 40m x 25m), die Steigrohre sowie das 10 m unter dem Wasserspiegel des Traunsee gelegene Ein-/Auslaufbauwerk zu erwähnen.

Das erforderliche UVP-Verfahren wird derzeit durchgeführt. Die Oö. Umweltschutzbehörde steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber, allerdings sind, wie dies das UVP-Gesetz auch vorsieht, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu verwirklichen.



Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Rohstoffe"

UVP-pflichtige Erweiterung "Kiesabbau Steyregg"

Der Welser Kieswerke Treul & Co GmbH wurde mit Bescheid vom 17. Jänner 2013 die **Genehmigung nach dem UVP-G 2000** für die Erweiterung des Kiesabbaus im Gemeindegebiet von Steyregg auf einer Fläche von rd. 82 ha und befristet bis zum 31. Dezember 2065 erteilt.

Trotz seiner Dimension und der Lage des Abbaugebiets in einem wenn auch anthropogen überprägten, jedoch aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keineswegs unsensiblen Raum, ist es der Antragstellerin gelungen, ein Projekt zu entwickeln, welches letztlich wohl alle Möglichkeiten einer **naturschutzorientierten Rekultivierung** der Abbaufolgelandschaft beinhaltet.

Das Bemühen um eine **transparente und konsensorientierte Verfahrensabwicklung** kann als vorbildlich bezeichnet werden. Freilich darf auch das beste Rekultivierungskonzept nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Auskiesung eines Auegebiets ein beachtlicher Landschaftseingriff ist, bei dem auch Lebensräume zumindest vorübergehend zerstört werden.

Das Argument, dass im Zuge des Abbaugeschehens aber auch naturschutzfachlich hochwertige Pionierlebensräume für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten neu geschaffen werden, zieht nur dann, wenn sich diese auch ungestört zu reifen Biotopen weiterentwickeln dürfen und die Abbaufelder nach Abbauende nicht für anderweitige Zwecke genutzt werden.

Gerade die unterschiedlichen Interessen und Begehrlichkeiten, auf welche Art und Weise die Abbaufolgelandschaft letztlich nach deren Auskiesung genutzt werden soll, bringt häufig Probleme bei der Abstimmung der Rekultivierung mit sich. Dass der Naturschutz im gegenständlichen Fall vorrangig berücksichtigt werden sollte, war von Beginn an auch Ansinnen der Projektwerberin und ist durch die ökologische Begleitplanung dokumentiert.

So wurden zum Schutz der bestehenden hochwertigen Biotoptypen im Erweiterungsgebiet nicht nur Tabuzonen für den Abbau definiert, sondern die Endausgestaltung unter dem Aspekt

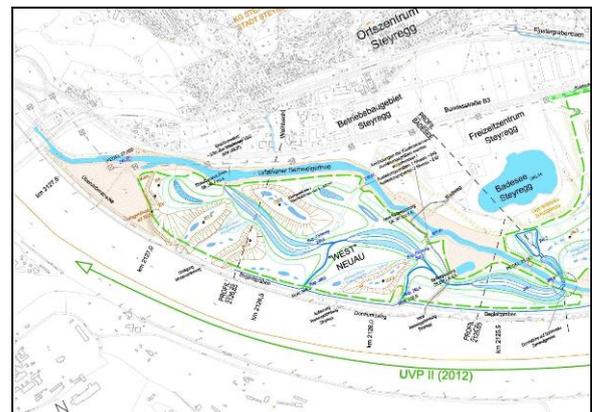
geplant, dass einerseits die Grundlagen für auentypische Lebensräume geschaffen wurden und andererseits etwaige künftige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anlage eines Donaunebenarms nicht verhindert werden.

Nichtsdestotrotz hat die Oö. Umweltschutzbehörde ihre Zweifel vorgebracht, dass die geplanten Maßnahmen auch einen langfristigen **Schutz des Gebiets vor Nutzungsintensivierung** gewährleisten können und ihre Zustimmung zum Vorhaben davon abhängig gemacht, dass das Abbaugelände künftig weder durch Umwidmung noch durch intensive Freizeitnutzung gefährdet ist und sich Maßnahmen ausschließlich auf naturnahe Waldbewirtschaftung zu beschränken haben.

Zu diesem Zweck wurde auf Vorschlag der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin von der Bestimmung des § 16 Abs 2 UVP-G 2000 Gebrauch gemacht, wonach **Vereinbarungen zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den Parteien oder Beteiligten** im Bescheid beurkundet werden können. Damit haben auch jene Personen die Möglichkeit zum Abschluss bestimmter, den Gegenstand des Verfahrens betreffenden Verträge, die im Rahmen der UVP so wie der Oö. Umweltschutzbehörde zwar als Partei anerkannt sind, sonst jedoch keine Rechtspersönlichkeit haben.

So wurde mit der Projektwerberin ein Übereinkommen beschlossen und beurkundet, wonach auf einem genau abgegrenzten Gebiet innerhalb der Erweiterungsfläche weder Umwidmungen noch intensive Freizeitnutzungen weiter verfolgt werden und zudem Maßnahmen festgelegt wurden, die den naturschutzfachlichen Vorgaben der Waldbewirtschaftung im Sinne eines naturgemäßen Waldbaus entsprechen.

Weiters wurde festgelegt, dass im Falle eines drohenden Rechtsverlusts des Oö. Umweltschutzbehörden die getroffenen Vereinbarungen von der Stiftung für Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich bzw. deren Rechtsnachfolger wahrgenommen und geltend gemacht werden können.



Granitsteinbruch in der Gemeinde Altenfelden

Im Zuge eines Landesstraßen-Neubaus wurde vor mehr als 15 Jahren in einer für das Mühlviertel typischen Hügellandschaft im Nahbereich des Getzenbaches eine auf einige hundert Quadratmeter begrenzte, behördlich nicht genehmigte Rohstoffentnahmestelle begonnen. Die einstige Entnahmestelle hat sich zwischenzeitlich zu einem lokal bedeutenden Steinbruch ausgewachsen, in dem nunmehr auch entsprechende Aufbereitungsanlagen, eine Asphaltmischanlage sowie sonstige Anlagenteile situiert sind.

Trotz ständiger Einsprüche und Festlegungen für letztmalige Erweiterungsmöglichkeiten sowohl seitens der Sachverständigen als auch der Oö. Umweltschutzbehörde ist es nicht gelungen, das von der Strabag AG betriebene Abbauvorhaben einem Ende zuzuführen. Als markante Landschaftswunde wird der Steinbruch jedoch zumindest noch 15 Jahre bestehen bleiben, denn erst 2027 endet die Frist für die Betriebsgenehmigung.

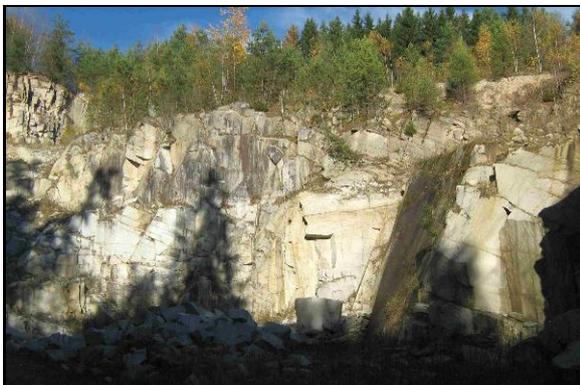


Granitsteinbrüche in der Gemeinde Kleinzell

Bereits seit Jahrzehnten betreibt die Poschacher GmbH in der Gemeinde Kleinzell Granitabbau unter anderem an den Standorten Marieluisenbruch, Dombabruch und Kerschbaumbruch.

Der im Zuge der weiteren Abbauaktivitäten beabsichtigte Zusammenschluss des Kerschbaumbruchs mit dem sog. "Toni-Bruch" gestaltete sich insofern schwierig, weil sich in diesem Bereich in den letzten Jahren eine Vielzahl geschützter Amphibien angesiedelt haben. Auf Anregung der Oö. Umweltschutzbehörde wurden in Absprache mit den Behörden und Sachverständigen unter Beiziehung externer Fachexperten Ersatzlebensräume geschaffen, um in den darauffolgenden Jahren eine umfangreiche Umsiedlungsaktion der Amphibien durchzuführen.

Aufgrund des großen Engagements der Steinbruchbetreiberin konnte diese Aktion sehr erfolgreich abgeschlossen werden. Weiters bewirkte eine Änderung der Abbaurichtung, dass die prognostizierte Lärmbelastigung von Anrainern wesentlich reduziert werden konnte.



Granitsteinbruch in der Gemeinde St. Oswald bei Freistadt

Im Zuge des Naturschutzverfahrens des von der Mühlviertler Schotterindustrie GmbH beantragten Steinbruchs Florenthein konnten in Abstimmung mit dem Naturschutzsachverständigen und der ökologischen Begleitplanung mehrere Projektoptimierungen vorgenommen werden, um die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu reduzieren. Dazu zählt eine nacheilende, primär nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten orientierte Rekultivierung der Abbauflächen ebenso wie eine landschaftsangepasste Endausgestaltung des Steinbruchs. Besonders hervorzuheben ist die Bereitschaft der Steinbruchbetreiberin, zusätzlich ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Form einer hydrologischen Sanierung eines in der Nähe liegenden Moorwaldrestes umzusetzen.



Granitsteinbrüche im Bezirk Schärding

Die Schäringer Granit Industrie AG ist ein im Raum Schärding ansässiges Unternehmen, welches in Gopperding und Allerding zwei Granitsteinbrüche betreibt. Infolge der Abbautätigkeit und der Steinbrucherweiterungen kam es in den vergangenen Jahren aufgrund der historisch bedingten Nähe zu Wohnliegenschaften vermehrt zu Beschwerden der Steinbrucharbeiter. Zudem wurden durch die Erweiterungsbestrebungen, die Eröffnung einer Abraumdeponie und die Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße naturschutzfachliche und forstfachliche Problemfelder eröffnet, die detaillierte Rekultivierungskonzepte und Zukunftsstrategien für eine verträgliche Integration der Steinbrüche in das Landschaftsbild erforderlich machten. Aufgrund des Engagements und der Kompromissfähigkeit aller Beteiligten konnten sowohl naturschutzfachlich als auch betriebswirtschaftlich akzeptable Lösungen erarbeitet werden.



Kiesabbau in der Gemeinde Aurach am Hongar

Kurze Transportwege ebenso wie eine kurze Befristung waren ausschlaggebend, dass für die Errichtung zweier Schwerpunktparkplätze an der Westautobahn ein Kiesabbau in der Gemeinde Aurach am Hongar genehmigt wurde. Vor Fristablauf wurde sodann um eine Verlängerung des Abbaubetriebs um 10 Jahre angesucht, wobei dieser Abbau nicht mehr konkret zweckgebunden war, sondern der Grundversorgung dienen sollte. Eine derartige Weiterführung des Betriebs steht den Zielsetzungen insbesondere des Landschaftsschutzes und dem Schutz der Anrainer entgegen und konterkariert die ursprünglich getroffenen Vereinbarungen und Genehmigungsveraussetzungen. Im Sinne des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz wurde der Antrag seitens der Naturschutzbehörde korrekterweise abgewiesen. Aufgrund eines Formalfehlers muss das Verfahren jedoch wiederholt werden.



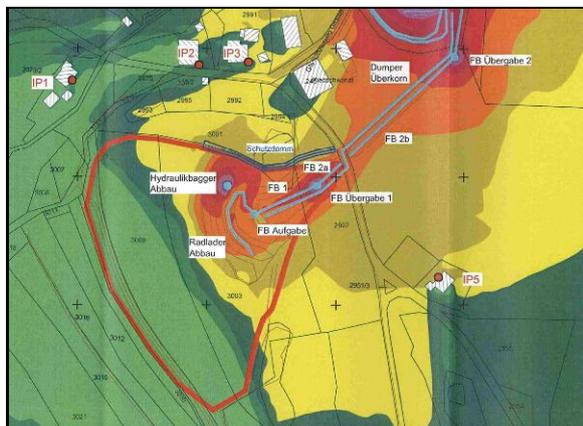
Kiesabbau in der Gemeinde Ungenach

Im Zuge der Begutachtung für die Erweiterung eines Kiesabbaus in der Gemeinde Ungenach wurde festgestellt, dass sich im Bereich der Erweiterungsflächen Vernässungen in Folge von Torfbildungen entwickelt hatten. Die Kiesgewinnung hätte demnach die vollständige Vernichtung eines Mooregebiets zur Folge gehabt. Aus diesem Grund war eine positive naturschutzfachliche Beurteilung des geplanten Abbauvorhabens nicht möglich. Durch Abänderung der Abbaurichtung ist es letztlich gelungen, nicht nur die Torflager zu erhalten, sondern durch das Verschließen der Entwässerungsgräben auch eine naturnahe Entwicklung des beeinträchtigten Moorlebensraums einzuleiten und das Gebiet damit naturschutzfachlich aufzuwerten.



Kiesabbau in der Gemeinde Oberwang

Die Erweiterung eines Schotterabbaus in Oberwang im Bezirk Vöcklabruck stellte aufgrund der Nähe zu Wohnhäusern ein nicht unbedeutendes Problem dar. Für das MinroG-Verfahren wurden lärmtechnische Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorgelegt. Einige Punkte daraus wurden von der Oö. Umweltschutzbehörde jedoch im Verfahren scharf bemängelt, sodass eine Nachbesserung des Projekts notwendig wurde und ein neuer Gewinnungsbetriebsplan erstellt werden musste. Der Kompromiss wurde in einer Vereinbarung zwischen Anrainern und dem Abbaunehmen vertraglich festgelegt und bedeutet im Wesentlichen eine weitere von den Wohnhäusern abgerückte Verlagerung des Kiesabbaus. Für den Abbau, der in vier Etappen erfolgen soll, wird zusätzlich ein bis 3,5 m hoher Lärmschutzwall mit Bepflanzung errichtet.



Kiesabbau Oberfeld in der Gemeinde Fraham

Die Gustav Arthofer GmbH und die Johann Klapfenböck GmbH erhielten im Jahr 2011 auf einer Fläche von mehr als 110 ha in der Gemeinde Fraham die Bewilligung für den Rohstoffabbau innerhalb der nächsten 60 Jahre. Bereits im Vorfeld zur UVP wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Anrainer getroffen (Wallschüttungen). Mit dem Abbau wurde auch ein mit dem behördlichen Naturschutz und der Oö. Umweltschutzbehörde abgestimmtes Rekultivierungskonzept genehmigt. Vorgesehen sind vier Landschaftsseen mit einem Flächenausmaß von 42 ha, terrestrische und semiterrestrische Naturzonen auf rund 28 ha und 43 ha mit landwirtschaftlicher Nachnutzung. Zusätzlich und neu in diesem Verfahren ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen den Konsensinhabern und der Naturschutzgruppe Haibach, welcher im Wesentlichen die Unterstützung bei Naturschutzarbeiten mit Maschinenleistungen zum Inhalt hat.



Kiesgewinnung beim Traunfall in der Gemeinde Roitham

Oberhalb des tief eingeschnittenen Flussabschnittes der Traun im Bereich des Traunfalls in der Gemeinde Roitham betreibt die Asamer Holding AG auf einer ehemaligen Mischwaldfläche (bestockt mit Ahorn, Esche, Eiche und Fichte) eine etwa 16 ha große Schotterentnahmestelle, auf der sich nunmehr auch Bergbauanlagen befinden.

Der naturschutzfachlich hochwertige Bereich im großen zusammenhängenden Waldgürtel entlang der Traun, welcher für die überregionale Lebensraumvernetzung von entscheidender Bedeutung ist, wurde trotz massiver Einwendungen der Oö. Umweltschutzbehörde für die Rohstoffgewinnung geopfert. Für die Behörde entscheidungsrelevant war dabei auch der mögliche, in der Zwischenzeit bereits realisierte Bahnanschluss und der umweltfreundliche Rohstofftransport.

Als Ausgleich konnte im Naturschutzverfahren zumindest die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen im Ausmaß von 12 ha erreicht werden.



Quarkiesabbau in der Gemeinde Münzkirchen

Der im Jahr 2009 eingebrachte Antrag auf Erweiterung der Quarkiesgrube Bietzenberg auf einer Fläche von rd. 8 ha umfasste auch die Kappung eines markanten, bewaldeten Hügels in der Gemeinde Münzkirchen. Dieser landschaftsintensive Eingriff bildete die Grundlage einer jahrelangen Diskussion. Aufgrund der besonderen Bedeutung des abzubauenen Rohstoffs, welcher zur Herstellung hochwertiger optischer Gläser dient, war eine naturschutzbehördliche Versagung des Vorhabens nicht möglich.



Deshalb einigte man sich dahingehend, dass die Nachnutzung der Abbaufäche vorwiegend nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat und als Ersatz für nicht kompensierbare Eingriffe ökologische Ausgleichsmaßnahmen im näheren Umfeld umzusetzen sind. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Oberösterreich.

Schotterabbauvorhaben im Bezirk Ried

Die Gemeinden Lambrecht und Taiskirchen sind Teil der sogenannten "Innviertler Toskana", einer sanft hügeligen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft mit hoher Naherholungsfunktion.

In jenen Gemeinden betreibt die Burgstaller GmbH eine Reihe von Schotterentnahmestellen, eine Baurestmassendeponie sowie eine Kiesaufbereitung mit Betonwerk. Durch die intensive betriebliche Tätigkeit und den damit einhergehenden massiven Eingriffen in das Landschaftsbild steigt zunehmend der anthropogene Überformungsdruck auf diesen erhaltenswerten Landschaftsteil.

Die Oö. Umweltschutzbehörde konnte in jüngster Vergangenheit gemeinsam mit der Abteilung Raumordnung und der Bezirksverwaltungsbehörde erste konkrete Maßnahmen für eine bedarfsorientierte und landschaftsverträglichere Rohstoffgewinnung setzen.



Erweiterung Kalkabbau Pfaffenboden

Die Erweiterung des Kalkstein-Abbaus Pfaffenboden mit seiner modernen Bandförderung zum Kalkwerk im Tal stellt eine geringfügige Adaptierung des genehmigten Abbaus dar.



Die Abänderungen wurden durch die Planung zur Errichtung eines unterirdischen Zisternen-Oberwasserbereichs für ein Pumpspeicherkraftwerk sowie zur Herstellung einer landschaftsschonenden Zufahrt erforderlich.

Am grundsätzlichen Konzept des bereits bewilligten Abbaus wurde nichts geändert. Teilbereiche des Abbaus Pfaffenboden, aber insbesondere der Abbau Gaisberg, werden früher als bisher vorgesehen einer Rekultivierung zugeführt. Damit kann auch einer von öffentlicher Seite stark gewünschten Reduktion dieser erheblichen Landschaftswunden Rechnung getragen werden.

Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Luft"

Ziegelwerk Pichler in Aschach/Donau

Die Firma Martin Pichler Ziegelwerk GmbH ist im westlichen Bereich des Gemeindegebiets von Aschach an der Donau situiert. Das Betriebsgelände liegt in einem sich von West nach Ost erstreckenden, zur Donau hin leicht abfallenden Tal. Die nächstgelegenen Wohnobjekte befinden sich unmittelbar im Osten sowie im Westen bzw. Nordwesten des Betriebsareals. Bei der Oö. Umweltschutzbehörde sind seit Sommer 2005 **Beschwerden von Anrainern** des Unternehmens wegen erheblicher **Geruchsbelästigungen** anhängig. Zur Abklärung der Beschwerden wurde eine systematische Anrainerbefragung zur Abschätzung von Intensität und Reichweite der Geruchsimmissionen durchgeführt, die deutliche Hinweise auf das Vorliegen belästigender Luftschadstoffimmissionen ergab. Aufgrund dieses Befundes wurden am 15. Mai und am 30. Oktober 2006 sowie am 27. März 2007 **Emissionsmessungen** auf die wichtigsten Luftschadstoffe durchgeführt. Parallel zu den Emissionsmessungen wurden thermogravimetrische Analysen zur Bestimmung des organischen Anteils im ungebrannten Ziegel ("Grünling") durchgeführt.

Bei der Messung am 27. März 2007 wurde nur der Gehalt an unverbrannten organischen Kohlenwasserstoffverbindungen im Rauchgas überprüft. Unabhängig von den Anrainerbefragungen und den Emissionsmessungen wurde in den Jahren 2005 und 2006 in Zusammenarbeit mit der Ages ein **passives Biomonitoring** in der Werksumgebung durchgeführt, um die Immissionsbelastung durch Fluorwasserstoff beurteilen zu können.

Die erstmals am 15.05.2006 durchgeführten Emissionsmessungen im Abgas der Tunnelofenanlage haben deutliche Grenzwertüberschreitungen bei den Parametern Gesamtkohlenstoff, Fluor und Benzol gezeigt. Markant waren auch die sehr hohen Werte an Kohlenmonoxid und Summe-PAK (Polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Die im Zuge des passiven Biomonitorings festgestellten überhöhten Fluoridwerte sind jedenfalls auf den zum Untersuchungszeitpunkt eingesetzten mineralischen Rohstoff zurückzuführen. Nachdem beim gegenständlichen Ziegelwerk Lehme von mehreren Abbaustätten eingesetzt werden, sind Schwankungen der Fluoridkonzentrationen in Abhängigkeit von der Herkunft der eingesetzten Lehme durchaus wahrscheinlich. Die bei der Erstmessung nachgewiesenen deutlich überhöhten Werte der Parameter Gesamtkohlenstoff, Benzol und Kohlenmonoxid bzw. die hohen Gehalte an PAK stehen im engen Zusammenhang mit den für die Porosierung der Ziegel verwendeten organischen Zuschlagstoffen (Sägespäne, "Faserreststoffe" wie v.a. Schlämme aus der Altpapieraufbereitung).

Je höher der Anteil an Porosierungsmittel ist, umso höher ist auch der Anteil an Pyrolyseprodukten, die beim Verschwelen und Verbrennen der organischen Komponenten in der Aufheizzone des Tunnelofens entstehen und über das Abgas des Tunnelofens freigesetzt werden. Auch die festgestellten hohen Geruchsstoffkonzentrationen sind auf die organischen Zuschlagstoffe zurückzuführen.

Aufgrund der nachgewiesenen **Grenzwertüberschreitungen** wurden Optimierungen des Produktionsprozesses und eine Anpassung der Rohstoffzusammensetzung (Anteil an organischen Zuschlagstoffen nahezu halbiert) durchgeführt. Die vom Unternehmen veranlassten Maßnahmen haben eine Absenkung der emittierten Geruchsstofffracht auf etwa die Hälfte des ursprünglichen Wertes bewirkt und eine unangekündigte Untersuchung durch die NUA-Umweltanalytik GmbH konnte die **Einhaltung der Grenzwerte** belegen.

Da die Beschwerden der Aschacher Wohnbevölkerung weiterhin anhielten, wurden seitens der Oö. Umweltschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Umweltschutz weiterführende Messungen bzw. Untersuchungen initiiert.

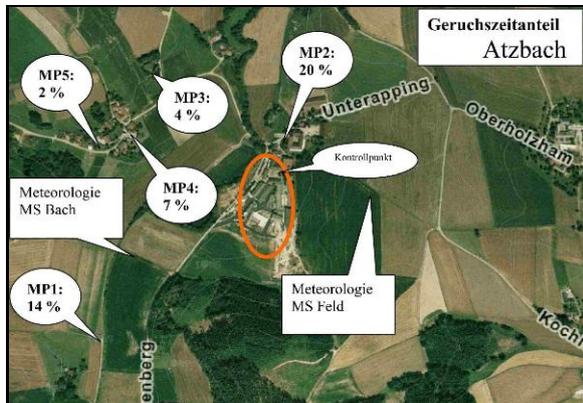
Es wurden von 2008 – 2012 an zwei unterschiedlichen repräsentativen Standorten meteorologische Messungen zur Ermittlung des örtlichen Windregimes sowie Staubniederschlagsmessungen nach der Bergerhoff-Methode durchgeführt. Zudem ist seit 2012 ein Messcontainer des Landes Oberösterreich zur Erfassung immissionsrelevanter Parameter wie Schwefeldioxid, PM10, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid usw. in Betrieb. Nach Auswertung und Interpretation sämtlicher Messergebnisse kann voraussichtlich 2014 eine abschließende **umweltmedizinische Beurteilung** der Immissionsbelastungen für das Umfeld des Ziegelwerkes erfolgen.



Geruchsbegehungen zwecks Stallerweiterung

In einem landwirtschaftlichen Betrieb in Atzbach sollen zukünftig 3900 Mastschweine und 90000 Masthühner gehalten werden. Derzeit läuft ein UVP-Bewilligungsverfahren. Da der geplante Tierbestand für oberösterreichische Verhältnisse sehr hoch ist, wurde im Jahr 2007 von der Oö. Umweltschutzbehörde eine Geruchsbegehung mitsamt meteorologischer Standortuntersuchung durchgeführt. Ziel war es, das Ausmaß der Geruchsbelästigung im damaligen IST-Bestand festzustellen bzw. anhand der Ergebnisse der Geruchsbegehung einen Abgleich mit Ausbreitungsrechnungen durchzuführen. Im Zuge der Untersuchung wurden im Zeitraum von März bis September 2007 insgesamt 105 Begehungen von zwei Probandinnen durchgeführt.

Zur Bewertung der Ergebnisse wurden die Grenzwerte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften aus 1994 sowie die Grenzwerte der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie-Nordrhein Westfalen) herangezogen. Im UVP-Verfahren kann nun festgestellt werden ob durch die Erweiterung erhebliche zusätzliche Geruchsbelästigungen zu erwarten sind.



Geruchsbelästigungen durch einen Biogasbetrieb

Die Firma Rudolf Großfurtner GmbH betreibt in der Gemeinde St. Martin im Innkreis einen Schlachthof sowie eine Biogasanlage zur Verwertung der anfallenden Schlachtabfälle. Mangels prozesstechnischer Erfahrung im ausschließlichen Einsatz von Tierblut und Schlachtabfällen kam es nach Inbetriebnahme der Biogasanlage zu verfahrenstechnischen Problemen, massiven Geruchsemissionen und folglich zu Geruchsbeschwerden im Wohnumfeld des Firmenareals. Seitens des Anlagenbetreibers wurden daraufhin unter Mitwirkung von Forschungsinstituten und der Oö. Umweltschutzbehörde umfassende Anlagenumbauten und Prozessänderungen veranlasst und im Jahr 2011 erfolgreich abgeschlossen. Die Biogasanlage stellt nunmehr eine innovative, leistungsfähige Abfallverwertungs- und Energiegewinnungsanlage im Betriebsanlagenverbund der Firma Rudolf Großfurtner GmbH dar.



Geruchsbelästigungen durch eine Biogasanlage

Bereits seit Inbetriebnahme einer Biogasanlage 2004 in Walding gab es Beschwerden wegen unzumutbarer Geruchsbelästigung durch die Anrainer. 2007 wurden bei einem Lokalaugenschein durch die Oö. Umweltschutzbehörde erhebliche Mängel beim Betrieb des Biofilters sowie bei der Gasfackel festgestellt. In weiterer Folge wurde die Firma von der Oö. Umweltschutzbehörde

bei der Behebung der Probleme fachlich unterstützt. Nach zwei Jahren ohne Beschwerden kam es 2009 wiederum zu massiven Geruchsbelästigungen. Seitens der Oö. Umweltschutzbehörde wurden Vorschläge betreffend das Ausbringen von Gärrückständen sowie für ein besseres Informationsmanagement gemacht. Seit Oktober 2012 gibt es nun im Rahmen eines behördlich vorgeschriebenen Beschwerdemanagements eine eigene "Hotline", bei der Bürger bei Auftreten von Geruchsbelästigung jederzeit anrufen können.



Geruchsbelästigungen durch einen Galvanobetrieb

Seit Anfang 2010 sind bei der Oö. Umweltschutzbehörde Geruchsbeschwerden von Anrainern eines Galvanobetriebes im Gemeindegebiet von St. Florian am Inn anhängig.

Da signifikante Geruchsemissionen für derartige Betriebsanlagen äußerst ungewöhnlich sind, musste zuerst die verantwortliche Geruchsquelle eruiert werden. Nach zahlreichen Besprechungen, Begehungen und Emissionsmessungen konnte der in Frage kommende Betriebsanlagenteil, die sogenannte KTL-Anlage, lokalisiert und entsprechende Konzepte für Geruchsminderungsmaßnahmen ausgearbeitet werden.



Der Betriebsanlagenbetreiber setzte inzwischen verfahrenstechnische Verbesserungen und Adaptierungen bei der KTL-Anlage um; für Mitte 2013 ist zudem die Installation einer effektiven Abluftreinigungsanlage zur Geruchsemissionsminderung vorgesehen.

Geruchsbelästigungen durch Klärschlamm-trocknung

Bei der Firma EKT in Fraham handelte es sich um einen Abfallentsorgungsbetrieb, der auf die Trocknung und Verbrennung von Klärschlämmen spezialisiert war. Da es bereits bei der Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2005 zu massiven Geruchsbeschwerden im Bereich der umliegenden Wohnbevölkerung kam, wurden von der Oö. Umweltschutzbehörde Anrainerbefragungen, eine Reihe von Emissionsmessungen und verfahrenstechnische Untersuchungen veranlasst. Dabei stellte sich heraus, dass vom Anlagenlieferanten grundsätzliche verfahrenstechnische Mängel zu verantworten waren. Nach den notwendigen Umbauarbeiten und Anlagenadaptierungen konnte ein weitestgehend störungsfreier Betrieb gewährleistet werden. Die Anlagenbetreiber mussten jedoch aus wirtschaftlichen Gründen zwischenzeitlich Insolvenz anmelden und den Betrieb schließen.



Geruchsbeschwerden durch Nachrotte einer MBA-Anlage

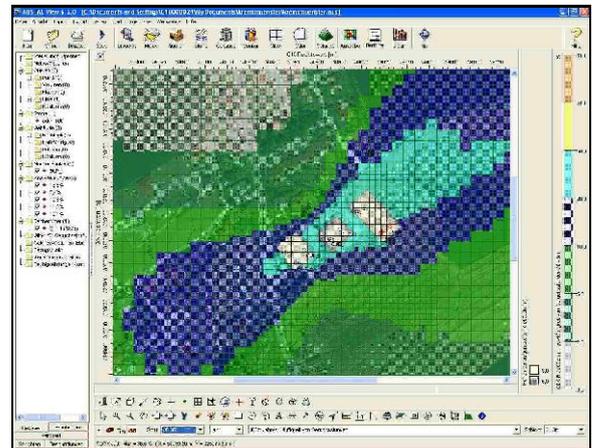
Geruchsbeschwerden von Anrainern, die im Wege der Marktgemeinde Asten im Sommer 2006 an die Oö. Umweltschutzbehörde herangetragen wurden, gaben Anlass für eine Erhebung der Geruchstoffemissionen der Nachrotte der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA-Anlage) der Stadt Linz. Das Messprogramm wurde im Rahmen eines größer angelegten Optimierungsprogrammes des Rottevorganges durchgeführt und von der Oö. Umweltschutzbehörde kontrollierend begleitet.



Nach Auswertung der Messergebnisse und Umsetzung notwendiger Umbaumaßnahmen konnte ein Betrieb mit zwangsbelüfteten und abgedeckten Mieten am Nachrottegelände der Linz Service GmbH in Asten aufgenommen werden. Eine bodennahe Freisetzung von Geruchsstoffen in der ursprünglichen Größenordnung bzw. deren unverdünnte Verfrachtung über weite Strecken konnte damit hinten gehalten werden.

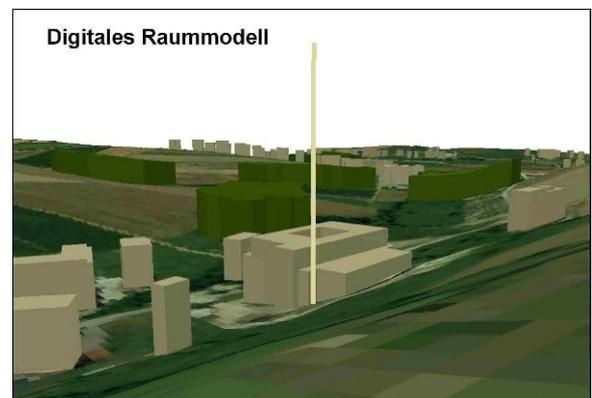
Geruchshäufigkeitsberechnung mit AUSTAL View

Im Jahr 2009 wurde die Software AUSTAL View TG der Firma Argusoft angekauft. Neben der Berechnung der klassischen Luftschadstoffe kann damit auch die Geruchshäufigkeit bei emittierenden Betrieben wie Tierhaltungsanlagen bestimmt werden. Die Geruchsimmission und im speziellen die Geruchshäufigkeit stellt in vielen Bewilligungsverfahren eine wichtige Kenngröße dar. Bisher waren wir ausschließlich auf empirische Rechenmodelle zur Abstandsbestimmung angewiesen, die doch beträchtliche Unsicherheiten aufweisen. Mit dem Rechenmodell kann unter der Voraussetzung, dass geeignete meteorologische Daten vorhanden sind, eine sehr genaue Prognose bezüglich Geruchsbelästigung gestellt werden.



Schweinemastbetrieb in Waizenkirchen

Ein Landwirt in der Marktgemeinde Waizenkirchen beantragte im Jahr 2008 die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltung.



Der landwirtschaftliche Betrieb liegt in nördlicher Randlage eines Straßendorfes in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung. Zudem befindet sich westlich des Bauvorhabens eine ca. 20 m hohe, bebaute Geländestufe. Aufgrund der sensiblen Umgebungssituation wurden unterschiedliche Abluftsysteme für einen bestmöglichen Immissionschutz der umliegenden Wohnbebauung diskutiert und geprüft. Die durchaus kontroversen Auseinandersetzungen führten letztendlich zu einer Kompromissvariante, die die Errichtung eines 25 m hohen, freistehenden Abluftkamins auf Kosten des Orts- und Landschaftsbildes vorsah. Der Kamin soll bis Mitte 2014 errichtet und in Betrieb genommen werden.

Schweinemastbetrieb in Stefansdorf

Im Ort Stefansdorf (Gemeinde Bruck-Waasen, Bezirk Grieskirchen) gibt es fünf landwirtschaftliche Betriebe, die praktisch ausschließlich Schweinezucht oder -mast betreiben. Da sich die Stallungen im Dorfverband befinden, liegen sie zum Teil sehr nahe zu einer größeren Zahl von Wohngebäuden. Anlässlich geplanter Erweiterungsvorhaben und bereits anhängiger Geruchsbeschwerden wurde seitens der Oö. Umweltschutzbehörde bereits im Jahr 2005 eine Geruchsbegehung organisiert und durchgeführt sowie eine Ausbreitungsrechnung in Auftrag gegeben. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden zum Teil sehr kontroverse Diskussionen mit der Behörde, den Interessensvertretungen und den Sachverständigen geführt. Schlussendlich verständigte man sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise unter Festlegung von Mindeststandards bei den bestehenden und geplanten Abluftsystemen. Bis 2014 sollten sämtliche Stallungen gemäß Stand der Technik entlüftet und die Geruchsimmissionen auf ein zumutbares Maß reduziert werden.



Umweltbelastungen durch die Erzeugung von Holzpellets

Die Firma Glechner GmbH betreibt eine Holzspänetrocknungs- und Holzpelletieranlage in der Ortschaft Oberweis, Gemeinde Gschwandt. Da unmittelbar nach Inbetriebnahme (2010) zahlreiche Beschwerden bei der Gewerbebehörde und der Oö. Umweltschutzbehörde hinsichtlich Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionsbelastungen einlangten, beauftragte und finanzierte die Oö. Umweltschutzbehörde olfaktorische Geruchs- und Staubemissionsmessungen bei den relevanten Abluftquellen zur Ermittlung der Emissionsfrachten bei Vollastbetrieb. Weiters wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Umweltschutz eine Staubdepositionsmessung (Bergerhoff-Verfahren) über einen Zeitraum von einem Jahr an ausgewählten, repräsentativen

Standorten im Umkreis des Firmenareals initiiert. Als Ergebnis der Messkampagnen musste festgestellt werden, dass sämtliche Staub- und Geruchsimmissionsbelastungen noch im gesetzlich zumutbaren Bereich lagen und für die Anrainer keine nennenswerte Verbesserung ihrer Lebensqualität erzielt werden konnte.



UVP-Verfahren für Massentierhaltung

Seit 2007 ist der erste und bisher einzige in Oberösterreich nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) genehmigte Stall für Massentierhaltung in Betrieb. Es werden insgesamt 30.000 Junghennen und 46.000 Legehennen gehalten. Jährlich werden am Betrieb über 2000 m³ Trockenkot produziert, welcher an Biogasanlagenbetreiber abgegeben wird und teilweise als Gülle wieder zurückgenommen wird.

Der Genehmigung ging ein für Umweltverträglichkeitsprüfungen übliches, sehr umfangreiches Ermittlungsverfahren voraus. Von der Ersteinreichung bis zur Genehmigung vergingen knapp 3 Jahre. Knackpunkte waren Fragen der optimalen Ablufttechnik und des Lärmschutzes aufgrund der erheblichen Zunahme an LKW-Transporten.



Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Lärm"

Aktionsplan Lärm

Lärm ist eine vom Menschen unmittelbar empfundene Umweltbelastung und ein entsprechend hoher Anteil der Bevölkerung fühlt sich durch Lärm betroffen.

Ganz allgemein hat die **Lärmbelästigung** wieder zugenommen. Im Jahr 2007 fühlten sich 38,9% der Österreicherinnen und Österreicher in ihrer Wohnung durch Lärm belastet, im Jahr 2003 waren es 29,1%.

Besonders stark ist dabei der Anteil der Bevölkerung gestiegen, der sich durch Lärm geringfügig oder mittel belästigt fühlt: von 19,7% auf 28,5%.

Der **Verkehr** als Ursache für die Lärmstörung stellte mit 64,2% auch im Jahr 2007 die größte Lärmquelle dar, im Vergleich zu 2003 (73,5%) ging seine Bedeutung aber erkennbar zurück.

Mit dem österreichischen **Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz** sollten nun "Konfliktzonen" wie große Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und städtische Ballungsräume mit Industriebetrieben lärmtechnisch bewertet und im Anschluss daran Handlungsoptionen erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang mussten die Länder schrittweise folgende **Maßnahmen** erarbeiten:

- Ermittlung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm anhand von strategischen Lärmkarten.
- Darstellung der Überschreitungen der Schwellenwerte als "Konfliktpläne". Für den Verkehr auf Straßen gilt ein Schwellenwert von 60 Dezibel für den Lärmindex am Tag (L_{den}) und 50 Dezibel für den Lärmindex in der Nacht (L_{night}).
- Ausarbeitung von Aktionsplänen auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmkarten und der Konfliktpläne.
- Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen.

Ziel von Aktionsplänen ist es, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

Im Jahr 2009 wurde seitens des Landes Oberösterreich ein **Aktionsplan** vorgestellt.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat den vorliegenden Bericht als zu wenig ambitioniert betrachtet. Die Maßnahmen stellen lediglich eine Fortschreibung des Status quo dar und entsprechen somit nicht den Intentionen des Aktionsprogramms. Wir erstreben daher in folgenden Bereichen eine **Konkretisierung der Vorgaben des Aktionsprogramms**:

1. Maßnahmen zur Stärkung alternativer Mobilitätsformen – Parallelführen von Radverkehr und öffentlicher Verkehr mit dem MIV.

Bei großen Infrastrukturvorhaben (Straßen, Einkaufszentren, etc.) wird die Berücksichtigung von alternativen Verkehrsmitteln konsequent eingefordert. So müssen etwa Einkaufszentren bequem und sicher mit dem Rad erreichbar sein. Die Nagelprobe für ein ernst gemeintes Mobilitätskonzept stellt das Genehmigungsverfahren für den Linzer Westring dar. Unbestritten ist, dass der Linzer Westring ohne begleitende Konzepte für den öffentlichen Verkehr bereits in einigen Jahren keine entlastende Wirkung mehr haben wird.

2. Ausweisung ruhiger Gebiete als Instrument des vorsorgenden Lärmschutzes

Im Positionspapier "Vorsorgender Lärmschutz – Ruhige Gebiete" wurden Handlungsoptionen aufgezeigt. In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Steiermark ist die Ausweisung ruhiger Gebiete per Verordnung oder in Raumordnungsprogrammen festgelegt. In Oberösterreich fehlen derartige Vorgaben. Anbieten würden sich große zusammenhängende Wald- oder Naturschutzgebiete wie etwa die Linzer Traun-Donau-Auen. Diese sind als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen, stellen eine wichtige Naherholungsfunktion dar und stehen durch die Stadtnähe immer im Spannungsfeld mit betrieblichen, industriellen Nutzungen.

3. Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen an der Quelle

Lärmarme Beläge weisen ein beträchtliches Reduktionspotential für Geräuschemissionen von der Straße auf. In diversen Straßenbauvorhaben wurde immer wieder auf die Möglichkeiten, die sich durch den Einsatz von lärmindernden Fahrbahnoberflächen ergeben, hingewiesen. Als Gegenargument werden immer die verminderte Haltbarkeit und der erhöhte Wartungsaufwand für derartige Beläge ins Treffen geführt. Lärmarme Beläge stellen jedoch an zahlreichen Straßenabschnitten in Österreich einen bewährten Standard dar. In Oberösterreich werden die Möglichkeiten einer Lärmreduktion an der Quelle weitgehend ignoriert.



Betriebslärm

Aufgrund von Beschwerden wegen Lärmbelästigung von Betrieben wurden in den Jahren 2007 - 2012 unter anderem folgende Messungen durchgeführt:



Ebensee, Jänner 2007: Eine Betriebsbahn die von einem Steinbruch durch ein Wohngebiet führt stellt eine erhebliche Lärmelastigung für Anrainer dar. Spitzenpegel bis 91 dB LAeq wurden festgestellt.

Vöcklamarkt, August 2007: Beschwerde wegen Betriebslärm. Eine eindeutige Zuordnung von störendem Betriebslärm war anhand der Messung nicht möglich.

Linz-Kleinmünchen, September 2009: Beschwerde wegen Betriebslärm von einem großen metallverarbeitenden Betrieb. Es konnten keine relevanten Lärmmissionen festgestellt werden. Die Messungen lieferten wertvolle Hinweise auf das tatsächliche Störungspotential von Betriebslärm.

Lärmmessungen

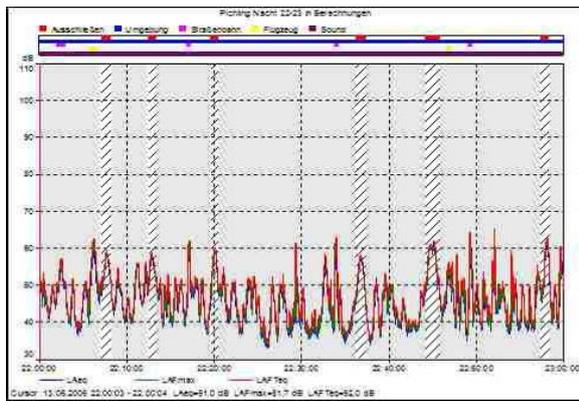
Lärmmessungen der Oö. Umweltschutzbehörde stellen oft wichtige Entscheidungsgrundlagen für behördliche Verfahren dar. **So wurden Messungen der Umgebungslärmsituation etwa in folgenden Fällen vorgenommen:**

Steyregg, Oktober 2008:
Es wurde die Umgebungslärmsituation in einem "ruhigen Gebiet" erhoben.

Enns, Oktober 2010:
Im Zuge eines Umwidmungsverfahrens wurde die IST-Situation der Lärmelastigung dokumentiert.

Traun, Oktober 2012:
Aufgrund einer Beschwerde wurde der Lärm von der Trauner Messe und Lärm aus dem Trauner Stadion gemessen.

In Summe konnten durch die Anschaffung des Messgerätes in jedem Fall bereits erhebliche Kosten durch den Wegfall von externen Messaufträgen eingespart werden.



Verkehrslärm

Sehr häufig stellt Verkehrslärm von Straße und Schiene den Grund für Belästigungen dar. Im Verkehrsbereich besteht hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Einhaltung von Grenzwerten nur eine sehr beschränkte Eingriffsmöglichkeit.

Messungen der Oö. Umweltschutzbehörde in diesem Bereich hatten daher eher informativen Charakter für die betroffenen Beschwerdeführer. Folgende Verkehrslärmmessungen wurden vorgenommen:

Haid und Feldkirchen, September 2007:
Grenzwertüberschreitungen im Nachtzeitraum konnten festgestellt werden.

Pinsdorf, November 2008:
Grenzwertüberschreitungen sowohl im Tag- als auch Nachtzeitraum konnten dokumentiert werden.

Bad Hall, Mai 2009 und August 2010:
Hohe Lärmelastigung an der B122-Ortsdurchfahrt Bad Hall wurde festgestellt.

Enns, Februar 2011 und November 2011:
Messungen bei einem geplanten LKW-Parkplatz und bei der Betriebsbahn.



Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Sport & Freizeit"

Hochficht im Böhmerwald

Im Laufe der Jahre hat sich das Schigebiet Hochficht zu einem der bedeutendsten Schigebiete Oberösterreichs entwickelt. Dazu wurden in den letzten beiden Jahrzehnten immer **wieder Ausbau-, Adaptierungs- und Erweiterungsmaßnahmen** gesetzt. Pistenkorrekturen am Reichlberg und Rehberg, Parkplatzverlegungen und -erweiterungen, Anpassungen der Schiarena – hier wurden in den letzten Jahren Projekte verhandelt und teilweise umgesetzt.

Zuletzt hatte die Hochficht Seilbahnen GmbH für das bestehende Schigebiet Hochficht die Umgestaltung und Errichtung eines neuen Infrastrukturgebäudes, die Errichtung zusätzlicher Parkplätze, die Verlegung des Kinderlandes und die Errichtung einer neuen Pistengerätegarage beantragt. Pläne zur Verbreiterung der Reichlberg-Piste (Reichlbergabfahrt, Hochwald-Abfahrt), die Pistenverbreiterung Rehberg sowie die Neuerrichtung des Reichlbergliftes auf österreichischer Seite sind geplant.

Zum **Projekt "Schigebiet Reichlberg - Verbindung Klápa-Hraničník"** wurden im Frühjahr 2012 auf tschechischer Seite Planungen zu 4 Varianten (Varianten A bis D) spruchreif. In den ursprünglichen Planungen war darüber hinaus auf tschechischer Seite zwischen Reichlberg und Hochficht auch ein Funpark geplant, dessen Herzstück die nun u.a. beantragte Aufstiegshilfe darstellt.

Variante A umfasst eine Personenseilbahn, eine Piste für Bergungs- und Rettungsdienst, Großparkplatzflächen, eine untere und obere Seilbahnstation, technische Infrastruktur und eine Beschneiungsanlage (Piste) samt Speicherteich und Wasserentnahme aus dem Bach Rasovka.

In Summe ergibt sich daraus eine Gesamtfläche von über 10 ha (zuzüglich der Fläche für die neue Zufahrtsstraße), die durch das Vorhaben beansprucht wird.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist nicht nur der Winterbetrieb, sondern auch der Sommerbetrieb - mit den vom Liftareal ausgehenden Sport- und Freizeitaktivitäten - entscheidend. Dies bedeutet eine ganzjährige Nutzung des Gebietes.

Das betroffene Areal befindet sich auf österreichischer Seite inmitten des **Europaschutzgebietes "Böhmerwald und Mühltäler"**; auf tschechischer Seite sind Flächen des **Nationalparks "Sumava"** betroffen. Diese Bergfichtenwälder bzw. totholzreichen Wälder sind Teil des **"Grünen Bandes"**. Bei einer Steigerung der Nutzung und damit einer Erhöhung des Beunruhigungspotentials durch zusätzliche Erschließungen (sowohl Winter- als auch Sommerbetrieb) ist mit wesentlichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen auf diese Ruhe- und Rückzugszonen mit guter Habitatausstattung zu rechnen.

Das Gebiet Reischlberg-Hochficht ist vor allem ein zentraler **Auerhuhn-Lebensraum**. Bruthinweise liegen über die vergangenen Jahre von der österreichischen Seite vor. Die tschechischen Kartierungen zeigen jedoch klar eine Verbreitung um beide Berge bis direkt an die österreichische Grenze. Durch eine Verschlechterung der Habitatbedingungen auf tschechischer Seite würde das Verschwinden des Auerwilds auf österreichischer Seite wissenschaftlich in Kauf genommen.

Der Dreizehenspecht ist am Grenzkamm zwischen Hochficht und Reischlberg regelmäßig anzutreffen. Fluktuationen in der Population ergeben sich bedingt durch das Borkenkäfer-Management. Der Dreizehenspecht zählt aber unverändert zu einer Leitart dieses Gebietes.

Zum Habichtskauz gab es auf österreichischer Seite immer wieder unbestätigte Hinweise aus dem Hochfichtgebiet. Auf tschechischer Seite gab es 2010/11 eine Beobachtung. Neben Habichtskauz sind Raufußkauz und Sperlingskauz im Gebiet anzutreffen.

Für den **Luchs** stellt dieses Gebiet einen wertvollen und zentralen Lebensraum dar, weil es sich um ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet und eine Ruhezone handelt. Dieses Ruhegebiet ist bis dato auf tschechischer Seite ganzjährig gegeben und bietet ideale Möglichkeiten zur Aufzucht der Jungen (Felsgruppen, Totholz, sonnige Stellen, etc.) Die Pistenerweiterungen und Liftheubauten auf österreichischer Seite liegen in einem **"faktischen Vogelschutzgebiet"**.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat daher einen **UVP-Feststellungsantrag** über die Erweiterung des Schigebiets Hochficht in Zusammenschau mit den Neubauplänen der Schiverbindung auf tschechischer Seite gestellt. Das tschechische Schigebiet "Verbindung Klápa-Hraničnik/Reischlberg" kann als eine Erweiterung des österreichischen Schigebiets Hochficht auf tschechischer Seite betrachtet werden. Ebenso können die Erweiterungen des Reischlberglifts (samt Schiarena Hochficht) auf österreichischer Seite als Teil der UVP-pflichtigen Neuerrichtung des tschechischen Schigebietes "Reischlberg/Klápa-Hraničnik" beurteilt werden.

Auf Basis der Erkenntnisse des EuGH sind **grenzüberschreitende Vorhaben** als Einheit zu sehen, auch wenn die jeweils national abzuführenden UVP-Verfahren für Teile separat abzuführen sind: die Auswirkungen müssen grenzüberschreitend beurteilt und die Bescheide miteinander junktimiert werden (z.B. mit Hilfe bescheidauflösender

Bedingungen). In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des EuGH vom 10.12.2009, Rs C-205/08 verwiesen, welches besagt, dass für ein Vorhaben, das sich auf das Gebiet mehrerer Staaten erstreckt, für die UVP-Pflicht die Kapazität des gesamten Vorhabens ausschlaggebend ist - und es in dieser Form auch im Feststellungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Diese Überlegungen gelten sinngemäß auch für die Bestimmungen des Art 2 Abs 1 in Verbindung mit Art 4 Abs 2 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG („UVP-RL“) und sind somit auch für das Vorhaben "Verbindung Klápa-Hraničnik" anzuwenden. Gestützt auf die Bestimmungen des Art 4 Abs 2 und 3 und Anhang II der UVP-RL und unter subsidiärer Heranziehung der Schwellenwerte des UVP-G 2000 hat die Behörde daher das Gesamtvorhaben auf UVP-Relevanz zu prüfen.

Auf Grund der Auswirkungen des tschechischen Projektteils auf österreichisches Staatsgebiet, ist die Möglichkeit der Stellungnahme und Information nicht hinreichend, um die Erfordernisse der Aarhus-Konvention zu erfüllen. Unabhängig vom Territorialprinzip hinsichtlich der Vollstreckung nationalrechtlicher Bestimmungen ist es aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde rechtswidrig, wenn wesentliche Teile der für den gesamten EU-Raum rechtsverbindlichen Festlegungen der Aarhus-Konvention im grenznahen Bereich zwischen zwei Mitgliedsstaaten der EU de facto außer Kraft sind:

Nach den Bestimmungen der **Espoo-Konvention** sind lediglich Konsultationsmechanismen für die Staaten vorgesehen. Für die Öffentlichkeit, die von einem Vorhaben in einem benachbarten Mitgliedsstaat der EU unmittelbar betroffen ist, die NGO's oder die Oö. Umweltschutzbehörde (in Vertretung der Öffentlichkeit in grenznahen öö. Verfahren) besteht auf tschechischer Seite keine Möglichkeit der Parteistellung und keine Möglichkeit des Zugangs zu öffentlichen Gerichten. Die Regelungen der Espoo-Konvention sind somit nicht in der Lage, die Festlegungen der Aarhus-Konvention innerhalb der EU bei grenzüberschreitenden Projekten abzudecken.

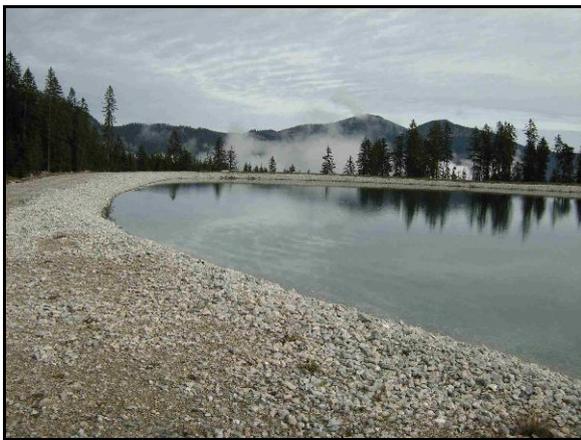
Die Öffentlichkeit wird somit in die naturschutzrechtlichen Prüfungen (hinsichtlich Arten- als auch Lebensraumschutz) – entgegen den Bestimmungen der Aarhus-Konvention und der diese umsetzende UVP-RL – unzureichend eingebunden. Es ist unzulässig, wenn die Umsetzung der **Aarhus-Konvention innerhalb** der Europäischen Union in unterschiedlichem Ausmaß erfolgt.

Mittlerweile wurde das Vorhaben auf österreichischer Seite ohne UVP-Verfahren bewilligt und umgesetzt. Auf tschechischer Seite wurden neue, geänderte Pläne über die Errichtung eines grenznahen Schigebiets auf tschechischer Seite diskutiert. Eine Neuzonierung des Nationalparks Sumava steht an. Ein durchaus brauchbarer Vorschlag liegt auf dem Tisch.



Beschneigungsanlage im Schigebiet Dachstein-West

Zur Absicherung der Schneelage auf den Pisten des Schigebietes in der Gemeinde Gosau wurde bei den Hornspitzliften ein etwa 55.000 m³ fassender Beschneigungsteich auf einem naturschutzfachlich konfliktträchtigen Standort errichtet. Ohne Beteiligung der Oö. Umwelthanwaltschaft fiel nach Prüfung verschiedener Standorte für den Speicherteich die Wahl auf einen relativ ebenen, moosreichen Fichtenwald, der auf unterschiedlich mächtigen Torfschichten stockte und ein heterogenes Standortsgefüge aufwies. Wenigstens konnte auf Drängen der Oö. Umwelthanwaltschaft noch erreicht werden, dass für die Beanspruchung dieses hochwertigen Biotops und als Ersatzmaßnahme für die Beseitigung der Nassgallen samt Feuchtgebietsvegetation ein unmittelbar an das Speicherbauwerk angrenzender, vergleichbarer Waldbereich dauerhaft außer Nutzung gestellt wurde. Zudem wurden Maßnahmen zur hydrologischen Moorsanierung im sog. Torfmoos vereinbart.



Erweiterung im Schigebiet Sternstein (Bad Leonfelden)

Aufgrund des Erlöschens der Bewilligung für die Doppelsesselbahn mit der Saison 2008/2009 wurde am Sternstein in der Gemeinde Bad Leonfelden eine neue Lifтанlage in Form einer Kombibahn geplant. Beantragt waren u.a. die Errichtung einer neuen Lifтанlage, Pistenverbreiterungen, die neue Piste "Abfahrt Ost", eine Erweiterung der Beschneigungsanlage sowie die Vergrößerung der Parkfläche.



Für die Herstellung der Lifтанlage, für die Pistenverbreiterungen und die Anlage der neuen Piste waren umfangreiche Rodungen notwendig. Im Zuge einer UVP-Einzelfallprüfung wurden begleitende Maßnahmen vereinbart, um die geplanten

Bauvorhaben und die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang zu bringen. Diese Maßnahmen sind bis 31. Dezember 2013 umzusetzen. Im Zuge der Schlägerungsarbeiten für die Lifтранasse entschied man sich, die neu entstehende waldfreie Fläche auch als Piste zu nutzen. Die Piste "Abfahrt Ost" wurde noch nicht errichtet.

Moto-Cross-Strecke in der Gemeinde Reichersberg

Im Jahr 2010 wurde in der Gemeinde Reichersberg die Errichtung und der Betrieb einer Moto-Cross-Strecke naturschutzbehördlich bewilligt und zwischenzeitlich auch umgesetzt. Aus naturschutzfachlicher und lärmtechnischer Sicht ist die beanspruchte landwirtschaftliche Fläche unmittelbar neben der A8 Innkreisautobahn für eine derartige Nutzung entsprechend dem Motorsport-Leitfaden für Oberösterreich bestens geeignet. Die Gemeinde Reichersberg bekämpft jedoch die Errichtung und den Betrieb der Motorsportanlage mit einem negativen Gemeinderatsbeschluss im Flächenwidmungsverfahren sowie einem negativen Baubescheid. Da für eine Moto-Cross-Strecke nach derzeit gültigem Recht ausschließlich eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich ist, bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich rechtliche Konsequenzen für den Anlagenbetreiber ergeben.



Moto-Cross-Strecke in den Gemeinde Schönau

Gegen den Naturschutzbescheid für die nachträgliche Genehmigung eines illegalen Moto-Cross-Übungsgeländes in der Gemeinde Schönau wurde sowohl seitens des Konsenswerbers als auch der Oö. Umwelthanwaltschaft – freilich aus unterschiedlichen Gesichtspunkten – Berufung erhoben.



Aufgrund eines negativen Naturschutzgutachtens und der Urgezen seitens betroffener Anrainer und der Oö. Umweltschutzbehörde wurde dem Projekt trotz Vorliegens der erforderlichen Flächenwidmung (Sonderwidmung im Grünland) die Genehmigung versagt. Da das Vorhaben naturschutzfachlich bereits im Umwidmungsverfahren negativ beurteilt, dies jedoch nicht weiter beachtet wurde, ist letztlich die Abweisung des Vorhabens durch die Naturschutzbehörde im Materienrechtsverfahren als nachvollziehbare und korrekte Entscheidung anzuerkennen.

Plattenwerfer-Anlage in Diersbach

Der Sportunion Diersbach – Sektion Plattenwerfen – wurde 2008 von der BH Schärding eine nachträgliche, naturschutzbehördliche Feststellung für ein konsenslos errichtetes Clubgebäude im 50-m-Schutzbereich des Radingerbaches erteilt. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in ihrer Berufung eine Entfernung des Clubgebäudes gefordert und wurde in ihren Ansichten von der Naturschutzbehörde in II. Instanz 2009 auch bestätigt. 2012 erfolgte überraschend vom Amt der Oö. Landesregierung eine Abänderung dieses Bescheids mit der Begründung, dass mit Verweis auf eine Stellungnahme aus dem Flächenwidmungsverfahren die Rechtssicherheit gegenüber der Antragstellerin höher einzustufen ist als das zweifelsfrei hohe öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. Diese Auffassung wurde vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt und der abgeänderte zweitinstanzliche Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.



Skigebiet Feuerkogel – Ebensee

Nach Vorlage eines von der Traunsee Touristik GmbH ausgearbeiteten Sanierungskonzepts wurde das Skigebiet in Ebensee mit Ausnahme der Pendelbahn auf den Berg neu aufgestellt. Neben der Herstellung der beiden Liftanlagen "6er-" und "8er-Sesselbahn" (Grubensunk und Gsoll) samt Berg- und Talstationen erfolgte eine Neugestaltung der Schipisten auf einer Fläche von etwa 8 ha.

Ebenso musste eine neue, eingriffsintensive Aufschließungsstraße auf den Feuerkogel gebaut werden. Weitere Anlageteile des Sanierungskonzeptes, wie die Realisierung einer Beschneiungsanlage mit Speicherteich oder die Erneuerung der Pendelbahn, wurden zwar immer wieder diskutiert, der Bewilligungsantrag auf Herstellung des Speichers – dessen Standort naturschutzfachlich sehr umstritten ist – wurde jedoch wieder zurückgezogen.

Als Ausgleich für die erheblichen Eingriffe in die Natur (Adaptierung Skigebiet und Aufschließung) wurde ein ca. 90 ha großes bewaldetes Hochplateau im Toten Gebirge dauerhaft außer Nutzung gestellt.



Skisprunganlage in Hinzenbach

Im Frühjahr 2006 wurde in der Gemeinde Hinzenbach im Bezirk Eferding mit dem Bau einer K90-Skisprunganlage begonnen, auf der in Zukunft auch während der schneelosen Zeit wichtige nationale und internationale Skisprungbewerbe ausgetragen werden können. Und obwohl die ursprünglich vorgesehenen 1,6 Mio. EUR an Baukosten letztlich mit 5,2 Mio. mehr als verdreifacht wurden, konnte die 100-Meter-Mattenschanze dann im Oktober 2010 dennoch feierlich eröffnet werden. Auf Drängen der Oö. Umweltschutzbehörde wurden von 2007 bis 2010 die erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligungen erteilt, entsprechende projektoptimierende Vorkehrungen getroffen und etwa Bepflanzungsmaßnahmen oder die Installation streulichtarmer Beleuchtungseinrichtungen vorgeschrieben.



Umweltverträglichkeitsprüfung für Golfplatz Attersee

Nachdem der Umweltsenat die Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde bestätigt hat, dass für einen 18-Loch-Golfplatz am Westufer des Attersees eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurden die dafür notwendigen Projektunterlagen ausgearbeitet und ein Genehmigungsverfahren abgewickelt. Dies führte anfänglich zwar zu Verzögerungen, jedoch zeigte sich bald, dass für ein Vorhaben dieser Größenordnung, welches immerhin ein Flächenausmaß von rd. 75 ha umfasst, eine UVP mit ihrer materienübergreifenden Beurteilungsweise das geeignete Ermittlungsverfahren darstellte.

Dies betrifft aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vor allem Fragen der Eingriffs-Ausgleichsregelung. Aber auch die Themenbereiche des Gewässer- und Bodenschutzes bis hin zum gefahrlosen Spielbetrieb, der im Jahr 2011 aufgenommen werden konnte, konnten bis ins Detail abgehandelt werden.



Ausgewählte Projekte aus dem Bereich "Tourismus"

Donau-Radweg in Schlägen

Die Landesstraßenverwaltung beabsichtigt im Bereich Schlägen die Errichtung eines Geh- und Radweges am donauseitigen Fahrbahnrand der B130 sowie geringfügige Korrekturen der Linienführung auf einer Länge von 3,3 km.

Begründet wird diese Baumaßnahme mit der Herstellung eines Lückenschlusses im Donauradweg und der Verbesserung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des motorisierten Verkehrs auf der B130. Als Ausgleich für den dauerhaften Verlust von Flächen des FFH-Lebensraumtyps "Magere Flachland-Mähwiesen" wurde die Bereitstellung von Flächen im Gesamtausmaß von rund 4.300 m² mit entsprechenden extensiven Bewirtschaftungsauflagen sowie eine vertragliche Integration des Vorhabens in die sensible Naturlandschaft der Donauleiten vereinbart.



Gasthaus "Hoamat" in Haibach ob der Donau

Die Hoamat GmbH & Co KG errichtete in Haibach ob der Donau am Fuße des Kalvarienberges auf einem rund 1,5 ha großen Naturareal eine Gastronomiestätte samt zugehörigen Nebeneinrichtungen. Die Oö. Umwelthanwaltschaft beurteilte das Vorhaben negativ, da der aktuell vorliegende Antrag zur Änderung des rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haibach (samt ÖEK) sich weder mit den Zielen des Oö. Raumordnungsgesetzes, noch mit den Naturschutzinteressen am Erhalt des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Ortsbildes in Einklang bringen lässt. Die Gemeinde traf - trotz der Einwendungen der Oö. Umwelthanwaltschaft und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz - dennoch eine positive Entscheidung, die auch von der Aufsichtsbehörde beim Amt der Oö. Landesregierung nicht korrigiert wurde.



Hotel & Spa in Bad Leonfelden

Das Hotel & Spa Bad Leonfelden (Falkensteiner Hotels & Resorts) wurde auf einem "Aussichtshügel" in einem unbebauten, landschaftlich sehr ansprechenden Teilraum der Stadtgemeinde Bad Leonfelden errichtet. Vom Flächenausmaß und auch von der Anzahl der Betten wurden die Schwellenwerte gemäß UVP-G 2000 nur knapp unterschritten. Die Oö. Umwelthanwaltschaft konnte sich somit nur im baubehördlichen Bewilligungsverfahren mit eingriffsmindernden Maßnahmen einbringen. Die rechtlichen Grundlagen für einen Hotelbau auf einem nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft ungeeigneten Standort wurden bereits im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (samt ÖEK) geschaffen, wo die Aspekte des Landschaftsschutzes nicht entsprechend gewürdigt wurden.



Hotel Perfaler am Wolfgangsee

Östlich des Zentrums der Gemeinde St. Wolfgang beim bestehenden "seebegleitenden Grünzug" und unmittelbar im Uferbereich bzw. auf dem Wolfgangsee selbst plant die Unterberg OG eine kaskadenförmig angelegte Wohn-, Hotel- und Badeeinheit zu errichten. Neben einem fünfgeschoßigen Wohnkomplex ist ein Hotel mit drei Geschoßen und ausgebautem Dachgeschoß sowie eine Badehütte in Form eines Einfamilienhauses geplant. Beim gegenständlichen Vorhaben ist mit massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen; neben der Höhe sind primär die Fassaden - hauptsächlich aus Glas - im Vergleich zu den angrenzenden Bebauungen als Fremdkörper zu nennen. Für uns ist vor allem die Zerstörung und Unterbrechung des seebegleitenden Grünzuges als Argument für einen ablehnenden Bescheid zu erwähnen. Die Behördenverfahren wurden z.T. bereits eingeleitet.



Errichtung eines Single-Hotels

Im Gemeindegebiet von St. Stefan am Walde, im Nahbereich zu Tschechien, entstand auf einer Seehöhe von etwa 900 m ein Hotelkomplex, der ursprünglich nur für "Single-Reisende" gebucht werden konnte. Für das Vorhaben war keine Naturschutzbewilligung erforderlich, sodass dessen Belange nur im Widmungsverfahren berücksichtigt werden konnten. Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes hat sich die Oö. Umweltschutzbehörde nicht grundsätzlich gegen das geplante Hotel ausgesprochen; sein Standort jedoch – aufgrund der weithin sichtbaren, exponierten Lage - wurde scharf kritisiert. Bedauerlicherweise sind unsere Einwendungen nicht berücksichtigt worden und es besteht nunmehr ein Hotel, welches nicht mehr dem Zielpublikum "Einzelreisende" vorbehalten ist, sondern primär für Veranstaltungen verwendet wird.



Anlage eines Rosengartens am Bügelstein

Um eine weitere touristische Attraktion zu schaffen, sollte am Bügelstein - einem bewaldeten Hügel am Nordufer des Wolfgangsees im Gemeindegebiet von St. Wolfgang - ein "Rosengarten" mit mehr als einer Million Rosen angelegt werden. Weiters waren Einrichtungen wie ein Restaurant, zahlreiche Wege und eine Seilbahn geplant. Im Zuge der Vorgespräche mit den Interessenten wurde das geplante Projekt schlussendlich aufgrund der massiven Einsprüche der Fachabteilungen nicht mehr weiterverfolgt und von einer Projekteinreichung Abstand genommen.



Hotel- und Appartementanlage am Traunsee

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Hotel- und Appartementanlage "Traunsee Resort Ebensee" im Ortsteil Trauneeck, Gemeinde Ebensee wurden im Zuge diverser Vorgespräche verschiedenste Ausführungsvarianten diskutiert und schlussendlich die aus Sicht des Landschaftsschutzes erforderlichen Rahmenbedingungen betreffend Größenordnung, Fassadengestaltung, Flächenverbrauch, Längsentwicklung und Freiraumgestaltung einvernehmlich festgelegt. In Anbetracht der exponierten Lage wird das "Traunsee Resort Ebensee" künftig quasi als "Aushängeschild" für die Marktgemeinde Ebensee fungieren. Daher ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde eine sensible und bedachte Außen- und Freiraumgestaltung sowie ein schonender und nachhaltiger Umgang mit Landschaftsressourcen unerlässlich.



Gender-Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit wurden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

IMPRESSUM**Medieninhaber & Herausgeber:**

Oö. Umweltschutz
Kärntnerstraße 10 – 12; 4021 Linz

Redaktion und Layout:

Johanna Eckerstorfer
Mario Pöstinger

Druck: Eigenvervielfältigung
Dezember 2013; DVR: 0652334

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at
web: www.ooe-umweltschutz.at
Tel.: 0732/7720 DW 13450